D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Januar 2001	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 00	Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 ..... *GVBl. II 360-16*	2

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000*)

Vom 13. Dezember 2000

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707) wird verordnet:

§ 1

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 wird hiermit festgestellt. Er erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. **Anlage**

§ 2

Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans zu den Strukturräumen sowie der Mittel- und Oberzentren und ihrer Mittelbereiche ersetzen entgegenstehende Regelungen in den Regionalen Raumordnungsplänen.

Die Regionalen Raumordnungspläne Mittelhessen, Nordhessen und Südhessen bleiben ansonsten unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

*) GVBl. II 360-16

Anlage

Landesentwicklungsplan

Hessen 2000

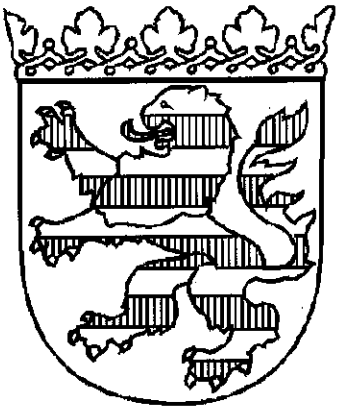

**Festgestellt durch Rechtsverordnung
vom 13. Dezember 2000**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

– Oberste Landesplanungsbehörde –

Gliederungspunkt	Seite
Vorwort	**5**
1. Aufstellungsverfahren und rechtliche Rahmenbedingungen	**5**
1.1. Gesetzliche Grundlagen	**5**
1.2. Rechtswirkung	**6**
2. Landesentwicklung in Hessen	**6**
2.1. Ausgangslage und Perspektiven in Deutschland und Europa	**6**
2.2. Bedingungen für Frauen und Familien	**9**
3. Landesweite Raumstruktur und Raumordnungskonzeption	**9**
3.1. Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen	**9**
3.2. Strukturräume	**10**
3.2.1. Ordnungsräume	10
3.2.2. Verdichtungsräume	11
3.2.3. Ländliche Räume	12
3.3. Grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung, Städtenetze	**12**
4. Siedlungsstruktur	**14**
4.1. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	**14**
4.1.1. Siedlungsstrukturpolitik	14
4.1.2. Ausweisung von Flächen für Siedlungszwecke	15
4.2. Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	**19**
4.2.1. Zentralörtliches System	19
4.2.2. Ober- und Mittelzentren	19
4.2.3. Ausweisung von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren)	20
5. Freiraumstruktur und Freiraumsicherung	**23**
5.1. Sicherung siedlungsstruktureller Freiraumfunktionen	**23**
5.2. Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	**23**
5.3. Schutz sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	**24**
6. Städtebau	**25**
7. Verkehr	**26**
7.1. Schienenfernverkehr	**26**
7.2. Öffentlicher Personennahverkehr	**28**
7.3. Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr	**29**
7.4. Luftverkehr	**31**
7.5. Binnenschifffahrt	**32**
7.6. Verknüpfung der Verkehrssysteme	**32**
8. Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen	**33**
8.1. Natur und Landschaft	**33**
8.2. Wasser	**34**
8.2.1. Grundwasser	34
8.2.2. Oberirdische Gewässer	35
8.3. Klima, Luftreinhaltung und Lärmschutz	**36**
9. Landwirtschaft und Forstwirtschaft	**38**
9.1. Landwirtschaft	**38**
9.2. Forstwirtschaft	**39**
10. Rohstoffsicherung	**40**
11. Energie	**41**
11.1. Energiebereitstellung	**41**
11.2. Energiedienstleistung	**42**
12. Wasserver- und Abwasserentsorgung	**42**
12.1. Wasserversorgung	**42**
12.2. Abwasserbeseitigung	**42**
13. Abfall	**43**
13.1. Abfallvermeidung und Abfallverwertung	**43**
13. 2. Abfallbeseitigung	**43**
Anhang	44
Karte (M. 1:200000)	

Vorwort

Die Hessische Landesregierung hat mit dem „Landesentwicklungsplan Hessen 2000" ein Planungsdokument beschlossen, das weitestgehend frei von dirigistischen Vorgaben ist und nach dem Landesplanungsgesetz die Entscheidungsspielräume der Träger der Regionalplanung nicht stärker einschränkt, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Planungen und landespolitisch unabdingbaren Vorhaben erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 HLPG).

Auf der Grundlage einer umfassenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere der von kommunalen Planungsträgern abgegebenen Stellungnahmen, wurde ein Plan erarbeitet, der die von der Landesregierung angestrebte Entwicklung Hessens bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts in den einzelnen Planungsbereichen darstellt, sich dabei aber ausschließlich auf die wichtigsten raumordnerischen Belange konzentriert.

Der vorgelegte „Landesentwicklungsplan Hessen 2000" dokumentiert damit das Ergebnis des von der Landesregierung begonnenen Prozesses einer gemeinsam von allen politischen und gesellschaftlichen Gruppen getragenen, dialogorientierten Landes- und Regionalplanung.

Eingegangen in den Landesentwicklungsplan sind auch die Ergebnisse des von Juli 1998 bis Januar 2000 durchgeführten Mediationsverfahrens zur zukünftigen Entwicklung des Flughafens Frankfurt Main. Die weitere Entwicklung des Flughafens Frankfurt Main ist von herausragender landespolitischer Bedeutung für Hessen.

Die Landesregierung begrüßt das von der Mediationsgruppe vorgelegte Mediationspaket mit den Komponenten:

- Optimierung des vorhandenen Systems,
- Kapazitätserweiterung durch Ausbau,
- Nachtflugverbot,
- Anti-Lärm-Paket,
- regionales Dialogforum.

Es wird Grundlage der politischen Debatte und Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Prüfungs- und Entscheidungsprozesse sein.

Aus dem festgestellten Landesentwicklungsplan können unmittelbar keine finanziellen Ansprüche gegen das Land abgeleitet werden. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Planungen richten sich allein nach den jeweiligen Haushaltsplänen und den Vorgaben der Finanzplanung.

Die Auswirkungen nach dem Finanzausgleichsgesetz treten mit dem Ausgleichsjahr 2001 ein.

1. Aufstellungsverfahren und rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Vorlage des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 entspricht die Landesregierung dem Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundesrechts. In Wahrnehmung seiner Rahmenkompetenz nach Art. 75 Nr. 4 GG hat der Bundesgesetzgeber im Raumordnungsgesetz (ROG) die Länder verpflichtet, für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Pläne (Raumordnungspläne) aufzustellen. Für die Landesplanung vollzieht dies gemäß § 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) der LEP, der damit im hessischen Planungssystem das wichtigste Steuerungsinstrument für die Landespolitik darstellt.

Im LEP sind die gesetzlich in ROG und HLPG festgelegten Grundsätze nach Maßgabe der Leitvorstellungen der Raumordnung im Sinne einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung zu konkretisieren. Dabei schränkt der LEP die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorgaben erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 HLPG). Er nimmt zudem die Abstimmung mit den Vorstellungen der Regionen vor (vertikale Koordination) und stimmt die Fachplanungen auf Landesebene untereinander, insbesondere auch mit den Erfordernissen des Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutzes, ab (horizontale Koordination).

Angesichts der vom novellierten HLPG vorgesehenen Stärkung der Regionen liegt die Bedeutung des LEP bei der Festlegung der großräumigen Ordnung und Entwicklung des Landes und der hierfür erforderlichen landespolitischen Vorgaben.

Zur Gewährleistung der Aktualität und Operationalität des Planwerks hat der Gesetzgeber erstmals ausdrücklich eine Anpassungs- bzw. Fortschreibungsverpflichtung vorgesehen (§ 5 Abs. 6 HLPG). Die Fortschreibung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der LEP eine geeignete Grundlage für die periodisch vorgeschriebene Neuaufstellung der Regionalpläne (bisher: Regionale Raumordnungspläne) bildet. Wird der LEP nicht rechtzeitig der Entwicklung angepasst, tritt er spätestens nach 10 Jahren außer Kraft.

Der Flexibilität des Planwerks zur prozesshaften Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen dient die Möglichkeit zur Änderung des LEP in einem Verfahren, welches dem der Aufstellung bzw. Fortschreibung entspricht. Werden die Grundzüge des Plans durch eine beabsichtigte Änderung von einzelnen Planaussagen nicht berührt, sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Abweichungszulassung im Einzelfall vor (§ 5 Abs. 7 HLPG).

Entsprechend der Bedeutung des LEP für das hessische Planungssystem sieht das Gesetz eine frühzeitige und breite Be-

teiligung der betroffenen Institutionen vor. Diese frühzeitige Beteiligung und eine erste formelle Anhörung wurden durchgeführt.

Aufgrund der Anhörungsergebnisse und der veränderten Zielsetzungen der Landesregierung wurde der Landesentwicklungsplan erheblich gestrafft, die Zahl der verbindlichen Ziele deutlich reduziert und maßgebliche inhaltliche Änderungen – z. B. in den Aussagen zum Luftverkehr – vorgenommen, sodass eine erneute Anhörung erforderlich wurde.

Die Anhörungsergebnisse wurden sorgfältig ausgewertet und fachlich bewertet. Die Abwägungsentscheidungen über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken können z. T. der Begründung entnommen werden. Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 wurde durch Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 2) festgestellt.

Der LEP – bestehend aus Text und Karte – liegt bei den Regierungspräsidien sowie bei den Kreisverwaltungen und den kreisfreien Städten zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

1.2. Rechtswirkung

Die verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind von den Behörden des Bundes, des Landes und von der Regionalplanung zu beachten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 7 HLPG). Bezüglich der Rechtswirkung korrespondiert damit der Begriff der „verbindlichen Vorgaben" (siehe § 6 Abs. 3 HLPG) mit dem Zielbegriff des ROG.

Der Landesgesetzgeber hat hier bewusst einen anderen Begriff gewählt, weil die Ziele im Landesentwicklungsplan aufgrund ihrer landesweiten Geltung und des entsprechenden Kartenmaßstabs regelmäßig der Konkretion durch die Regionalplanung bedürfen.

Deshalb hat der Landesgesetzgeber auch von der im ROG vorgesehenen Bindungswirkung gegenüber den Kommunen keinen Gebrauch gemacht und es dabei belassen, mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans nur die Fachbehörden und die Regionalplanung zu binden. Diese haben die verbindlichen Vorgaben zu beachten; dies bedeutet, dass diese Festlegungen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sind.

Allerdings entwickeln nur sehr wenige Festlegungen im LEP den Bestimmtheitsgrad, der aus den Regionalen Raumordnungsplänen bekannt ist. Festlegungen, die aufgrund ihres Konkretisierungsgrades eine mittelbare Durchgriffswirkung auf die Kommunen entfalten, wurden nur ausnahmsweise für einige herausgehobene Planungen und Maßnahmen getroffen. Z. B. gilt für die im LEP dargestellten unterschiedlichsten Vorzugs- und Verbundräume, dass sie lediglich die Räume festlegen, in denen die Regionalplanung prioritär entsprechende Vorranggebiete an geeigneter Stelle auszuweisen hat. Die ökologischen Verbundräume können insoweit nur schematisierte Darstellungen anzustrebender Verbindungen sein.

Für die Mehrzahl der mit Zielqualität (Z) versehenen Festlegungen gilt deshalb, dass sie räumlich noch nicht abschließend bestimmt sind, sondern erst im Rahmen der Regionalplanung räumlich bestimmt werden. Das heißt auch, dass die Bauleitpläne der Kommunen nur den in den Regionalplänen konkretisierten Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) anzupassen sind.

Entsprechend der Verfahrensweise in anderen Bundesländern und angelehnt an die Rechtskonstruktion der Bauleitplanung wurde auch Gebrauch von so genannten „Soll"-Zielen gemacht, bei denen bereits festgelegt ist, dass ausnahmsweise auch nicht zielkonforme Planungen und Maßnahmen (ohne weitere raumordnerische Verfahren) zulässig sein können, wenn im Einzelfall zwingende Gründe dafür vorliegen.

Neben den wenigen, unabdingbar erforderlichen verbindlichen Vorgaben enthält der Landesentwicklungsplan vor allem weitere Grundsätze der Raumordnung sowie die gesetzlich geforderte Begründung.

Nach dem ROG können in den Raumordnungsplänen – also dem LEP und den Regionalplänen – weitere Grundsätze aufgestellt werden. Diese Grundsätze sind in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, d. h. in die Abwägung einzustellen. Mit der Formulierung vieler landesseitiger Vorstellungen als Grundsatz wird im LEP dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass eine Vielzahl von raumordnerisch bedeutsamen Entscheidungen erst auf der Ebene der Regionalplanung getroffen werden können.

Durch den dargestellten differenzierten Einsatz raumordnerischer Kategorien wird die Verwendung von Zielen der Raumordnung auf den erforderlichen Mindestumfang reduziert, damit die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker eingeschränkt werden als erforderlich.

2. Landesentwicklung in Hessen

2.1. Ausgangslage und Perspektiven in Deutschland und Europa

Das **Land Hessen** liegt geografisch gesehen sowohl in der Mitte der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Mitte Europas. Für die Entwicklungsperspektive Hessens wird es deshalb entscheidend darauf ankommen, die Vorteile, die sich bereits in der Vergangenheit aus dieser zentralen Lage ergeben haben, weiterhin zu nutzen und das Land im Einklang mit einer nachhaltigen, die Schonung der natürlichen Ressourcen wie die Erhaltung und Fortentwicklung der Wirtschaftskraft in gleicher Weise berücksichtigenden

Landesentwicklungsplanung weiter voranzubringen.

Hessen erfüllt damit nicht nur für die eigene, sondern auch für die weitere Entwicklung des Bundesgebietes sowie auch für die Europäische Union sowohl in wirtschaftlicher als auch in ökologischer Hinsicht vielfältige Aufgaben.

Eine leistungsfähige Wirtschaft ist die Grundlage für die Finanzkraft des Landes und die Basis für den Wohlstand der hier lebenden Menschen. Sie ist auch Voraussetzung und Ansatzpunkt für die Realisierung umwelt- und sozialpolitischer Zielsetzungen. Daher ist es notwendig, für die Entwicklung der Wirtschaft, insbesondere auch im europäischen Kontext, optimale Standortvoraussetzungen zu schaffen.

Dem Arbeitsplatzabbau und der Verlagerung von Arbeitsplätzen aus Hessen ist dabei entgegenzuwirken. Eine defensive, auf Konservierung abzielende Strukturpolitik ist jedoch zu vermeiden. Hessen hat sich in diesem Sinne immer dem Strukturwandel gestellt und seine Chancen offensiv genutzt. Es gilt deshalb, die Rahmenbedingungen so auszugestalten und die Standortbedingungen so zu beeinflussen, dass für aus strukturellen Gründen wegfallende Arbeitsplätze neue zukunftsträchtige Arbeitsplätze für Männer und Frauen geschaffen werden.

Hessen wird auch als Produktionsstandort Zukunft haben. Deshalb ist im Industriebereich das Unterschreiten einer „kritischen Masse" wegen der bestehenden und weiter wachsenden Verflechtungen zwischen Industrie und Dienstleistungen auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen möglichst zu verhindern.

In **Südhessen** spielt die **Rhein-Main-Region** aufgrund ihrer modernen Wirtschafts- und Verkehrsstruktur, ihrer ausgeprägten Wirtschaftskraft und finanzwirtschaftlichen Dynamik nicht nur eine besondere Rolle in Hessen und in Deutschland, sondern übernimmt auch eine Metropolfunktion von zentraler europäischer Bedeutung. Gleichzeitig ist sie jedoch vom Strukturwandel der Wirtschaft und den Auswirkungen globaler Entwicklungen besonders betroffen.

Die polyzentral ausgebildete Siedlungsstruktur im Verdichtungsraum Rhein-Main ist gegenüber anderen europäischen Metropolregionen ein gewichtiger Entwicklungsvorteil. Die Vielfalt der Siedlungsstruktur ist deshalb zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dies gilt in gleichem Maße auch für die **„Region Starkenburg"**, die in ihrem südlichen Teil in den Verdichtungsraum Rhein-Neckar übergeht.

Im Wirtschaftsbereich ist eine Entwicklung zu stützen, die zur Erhaltung und Stärkung der Vielfalt der Wirtschaftsstruktur führt. Dazu ist eine ausgeprägtere Bestandspflege und Weiterentwicklung von vorhandenen Arbeitsplätzen im produzierenden Bereich, im Handwerk und in den wirtschaftsorientierten Dienstleistungsbranchen erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für integrierte Konzepte von Hochtechnologie, Finanzdienstleistungen und Produktion in Betrieben und Branchen.

Mittelhessen nimmt aufgrund seiner großräumigen Lage und Verflechtungen insbesondere mit dem Rhein-Main- und Rhein-Ruhr-Gebiet, dem Siegerland und Teilen Nordhessens sowie aufgrund seiner ökonomischen Struktur, siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und der derzeitigen sowie geplanten Infrastruktur mehrere raumordnungspolitisch bedeutsame Funktionen wahr: eine Entlastungsfunktion für das Rhein-Main-Gebiet, eine Brückenfunktion insbesondere zwischen den erwähnten Verdichtungsräumen und eine Funktion als eigenständiger Wirtschaftsraum.

Mit den Zentren Gießen, Marburg und Wetzlar als dominierenden Entwicklungspolen des Kernraumes der Region und den ländlich strukturierten Gebietsteilen, die sowohl dörflich geprägt sind als auch gewerbliche bzw. Fremdenverkehrsschwerpunkte aufweisen, verfügt die Region sowohl über ein wirtschaftliches, wissenschaftliches und infrastrukturelles, als auch ein naturräumliches und landschaftliches Potenzial, das ihr die Wahrnehmung umfassender Funktionen eines Wirtschafts- und Lebensraumes mit räumlich und funktionell differenzierten Schwerpunkten ermöglicht.

Aus dieser Funktion als eigenständiger Wirtschaftsraum ergibt sich die regionalpolitische Zielvorstellung einer Stärkung der regionalen Eigenentwicklung, d.h. Aktivierung, Nutzung und Stärkung des in der Region ansässigen Potenzials. Damit wird sichergestellt, dass Mittelhessen nicht zum Anhang des Rhein-Main-Gebietes mit der Funktion eines Arbeitskräfte- und Ressourcenlieferanten wird.

Der **nord- und osthessische Landesteil** hat insbesondere nach der Wiedervereinigung, der Öffnung der osteuropäischen Grenzen sowie aufgrund seiner zentralen geografischen Lage in Europa und an den Schnittstellen internationaler Verkehrswege eine deutlich verbesserte Entwicklungsperspektive. Nordhessen ist außerdem durch größere zusammenhängende, noch unzerschnittene Wald- und Landschaftsgebiete geprägt, denen wegen ihrer ökologischen Bedeutung, aber auch aufgrund ihrer ausgewogenen und nachhaltigen Inanspruchnahme eine sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Landes als auch bundes- und europaweit anerkannte Funktion zukommt.

Auf die eher geringe ökonomische Bindung des Großraums Kassel zum übrigen Hessen gründet auch eine eigenständige Entwicklungschance für den nordhessischen Raum, insbesondere für den Verdichtungsraum Kassel. Daraus ergibt sich eine Drehscheiben- und Mittlerfunktion zu anderen wichtigen Wirtschaftsräumen in Nord-, West- und Mitteldeutschland.

Der osthessische Raum um das Oberzentrum Fulda als zweiter großer Wirtschaftsraum Nordhessens ist durch seine räumliche Nähe zum Rhein-Main-Gebiet geprägt und wirtschaftlich und infrastrukturell an dieses gut angebunden. Er hat insgesamt ökonomisch eine stabile Brückenfunktion zwischen Süd- und Nordhessen und zwischen dem Rhein-Main-Gebiet und Thüringen und damit deutlich verbesserte Zukunftschancen im Sinne einer nachhaltigen, eigenständigen Regionalentwicklung.

Die sich bietenden Chancen aus der sehr günstigen Standortlage Nordhessens in Deutschland und Europa sollten zu einer Neu- und Umstrukturierung der Wirtschaftsstruktur genutzt werden.

Die Landesplanung für Hessen ist daher besonders darauf ausgerichtet, diese Vorteile sowohl durch Mitwirkung an der räumlichen Ordnung und Entwicklung des gesamten Bundesgebietes als auch durch Förderung der Zusammenarbeit im europäischen Raum auszubauen.

Auf **europäischer Ebene** ist von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemeinsam mit der Kommission ein Raumentwicklungskonzept (EUREK) erarbeitet und im Frühjahr 1999 verabschiedet worden, das politische Ziele und Optionen für den Weg zu einer nachhaltigen und räumlich ausgewogenen Entwicklung Europas benennt.

Leitvorstellungen für die **Raumentwicklung in Deutschland** sind im Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen niedergelegt, bei dessen Erarbeitung Bund und Länder zusammengewirkt haben. Der Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen ist eine Positionsbestimmung für die weitere räumliche Entwicklung des Bundesgebietes und zielt vor dem Hintergrund der noch bestehenden großräumigen Ungleichgewichte zwischen den alten und neuen Bundesländern sowie der wachsenden Integration in der Europäischen Union auf eine ausgewogene, dezentrale Raumentwicklung unter Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ab.

Der Landesentwicklungsplan für Hessen greift die im EUREK und im Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen niedergelegten Grundmuster und Prinzipien für die anzustrebende Raumstruktur auf und konkretisiert sie unter Beachtung der landespolitischen Vorgaben der Hessischen Landesregierung.

Grundprinzip aller Vorgaben des Landesentwicklungsplans ist, den Regionen und auch den kommunalen Gebietskörperschaften ausreichenden Spielraum zukommen zu lassen, um eigenverantwortlich die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, sowie eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung anzustreben. In einem ökonomisch, ökologisch und sozial verträglichen Rahmen wird der Bewahrung der Vielfalt regionaler Verschiedenheiten und räumlicher Gestaltungsvorstellungen sowie der Stärkung dezentraler Strukturen ausreichender Entwicklungsraum gelassen.

Die Förderung der Entwicklung in den Regionen Nord-, Mittel- und Südhessen mit ihren unterschiedlichen Teilregionen erfolgt im Rahmen der **Regionalentwicklung** in enger Partnerschaft zwischen dem Land und den regionalen Akteuren. Neben der öffentlichen Verwaltung zählen zu den regionalen Akteuren insbesondere die Sozialpartner, die Wirtschafts- und Sozialverbände, regionale Wirtschaftsförderungs- und Transfereinrichtungen, Initiativgruppen aus dem kulturellen Bereich sowie andere gesellschaftliche Gruppen (z.B. Frauenverbände). Den regionalen Akteuren wird empfohlen, sich in Regionalforen auf der Grundlage einer Analyse der vorgegebenen Situation auf gemeinsame Entwicklungsziele und -strategien zu verständigen, prioritäre Maßnahmen in den verschiedenen Politikbereichen zu benennen und so an der Gestaltung der Strukturpolitik aktiv mitzuwirken. Sie sollen aus ihren Vorstellungen heraus selbst regionale Entwicklungskonzepte erstellen, die dann in die Regionalplanung mit einfließen. Dabei bleiben die formalen Zuständigkeiten unberührt.

Ausgehend von den Ergebnissen der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung und der aktuellen koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder sind im Rahmen einer neuen Bevölkerungsprojektion die Erwartungen über die voraussichtliche **Bevölkerungsentwicklung** in Hessen bis zum Jahr 2010 aktualisiert worden. Danach wird sich aufgrund der veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Zuwachs der hessischen Bevölkerung durch einen verminderten Zuzug insbesondere von Nicht-Deutschen erheblich abflachen. Die Integration für die rechtmäßig auf Dauer im Lande Hessen verbleibenden Zuwanderer ist voranzutreiben.

Die Prognose der **wirtschaftlichen Entwicklung** in Hessen und den hessischen Planungsregionen weist aufgrund des hohen Dienstleistungsanteils an der Gesamtstruktur der hessischen Wirtschaft auch in Zukunft im Vergleich mit den anderen Bundesländern ein überdurchschnittliches Wachstum aus.

Die wesentlichen Tendenzen und die für die Landes- und Regionalplanung maßgeblichen Rahmendaten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung bis 2010 sind im Anhang dargestellt.

Nach einer auf der Basis der sich abzeichnenden Entwicklung der demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorgenommenen Untersuchung der voraussichtlichen **Auswirkungen auf die Umwelt** bis zum Jahr 2010 wird unter der Bedingung der politischen Umorientierung in Richtung auf einen effizienteren und schonenderen Umgang mit den natürlichen Ressourcen die Umwelt gegenüber dem heutigen Zustand

entlastet. Dazu ist insbesondere ein beschleunigter Einsatz technischer und organisatorischer Maßnahmen im Umweltbereich erforderlich, um im Sinne eines vorsorgenden Klimaschutzes die nach der Klimarahmenkonvention von Rio de Janeiro auch von Hessen im Rahmen seiner Möglichkeiten angestrebte Reduzierung der klimarelevanten Gase zu erreichen.

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro wurde von 179 Unterzeichnerstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, ein Dokument - die Agenda 21 - verabschiedet, in dem sich die Staaten auf das Ziel einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung in allen wesentlichen Politikbereichen festlegen. Es wird dabei angestrebt, Wirtschaft und soziale Belange nachhaltig mit dem Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und dem kulturellen Erbe in Einklang zu bringen. Ein weiterer zentraler Aspekt der Agenda 21 ist die Forderung an die Politik, die Schritte hin zu einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung auf lokaler Ebene voranzutreiben. Der Landesentwicklungsplan unterstützt diese Zielsetzung und eröffnet den Regionen und den kommunalen Gebietskörperschaften ausreichenden Freiraum, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Die **Finanzsituation** des Landes ist äußerst schwierig. So weist der Jahreslandeshaushalt 1999 am Ende des Rechnungsjahres einen Schuldenstand am Kreditmarkt von 44,3 Mrd. DM auf. Allein für Kreditmarktzinsen mussten im Haushalt 1999 insgesamt 2,5 Mrd. DM aufgewendet werden. Deshalb ist eine tiefgreifende und nachhaltige Konsolidierung der Landesfinanzen unabdingbar.

2.2. Bedingungen für Frauen und Familien

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen gehört auch die Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen und Familien.

Unabhängig davon, dass in landes- und fachplanerischer Hinsicht Grundsätze und Ziele allgemein verfolgt werden, haben sie im einzelnen besondere frauen- und familienspezifische Ausprägungen. Dies gilt vor allem für

- die Erhöhung der Lebensqualität durch Funktionsmischung, Verbesserung der Erreichbarkeit der einzelnen Lebensbereiche und Verkehrsvermeidung,
- die Stärkung der regionsinternen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Beziehungen,
- die Berücksichtigung des sozialen Wandels und neuer Lebensentwürfe sowie daraus resultierende Haushaltsstrukturen (vermehrte Kleinfamilien auch im ländlichen Raum, Alleinerziehende),
- die familienergänzenden und frauenspezifischen Infrastrukturangebote.

Bei ihrer Umsetzung sind folgende Grundsätze zu verfolgen:

- Schaffung qualifizierter Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Frauen, Förderung von Beschäftigungsinitiativen und Existenzgründungen, insbesondere in monostrukturierten Industrieregionen bzw. strukturschwachen ländlichen Regionen.
- Ausbau unzureichender Kinderbetreuungseinrichtungen (nicht nur im Kindergartenbereich).
- Verbesserung der Erreichbarkeit von Erwerbsarbeitsplätzen, insbesondere innerhalb des ländlichen Raumes wie auch im Hinblick auf die Erreichung von Oberzentren.
- Planerische Berücksichtigung der ÖPNV-Anbindung bei der Schaffung von Wohn- und Gewerbegebieten.
- Anstreben einer sinnvollen Zuordnung der Flächennutzungen im Sinne einer räumlichen Nähe von Versorgungseinrichtungen, Wohnungen und Erwerbsarbeitsplätzen.
- Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen in der Landwirtschaft im Hinblick auf eine eigenständige soziale Sicherung, die Förderung von Betriebsleiterinnen, kooperativen Projekten in der landwirtschaftlichen Produktion, Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen einer eigenständigen Regionalentwicklung.

Begründung

Die Auswirkung auf die unmittelbaren Lebensbereiche von Frauen, die häufig der Doppelbelastung in Beruf und Familie ausgesetzt sind, zeigen sich besonders deutlich in den schlechteren Erwerbschancen, unter anderem bedingt durch die höheren zeitlichen Belastungen aufgrund längerer Verkehrswege zur Arbeitsstelle. Erschwerend wirkt sich die Monofunktionalität bestimmter Gebiete ohne jegliche Infrastruktureinrichtungen aus, da zusätzliche Fahrdienste für Kinder und Versorgung hinzukommen.

Die genannten Aspekte sind jedoch auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht von wesentlicher Bedeutung, da sie Frauen und Männern die Vereinbarkeit der verschiedenen Tätigkeitsbereiche wie Haus-, Erwerbs- und Familienarbeit ermöglichen. Zudem führt die Nähe von Wohnen und Arbeiten zu einer Reduzierung der Verkehrsströme.

3. Landesweite Raumstruktur und Raumordnungskonzeption

3.1. Verbindung und Erschließung der Räume, Achsen – Grundsätze und Ziele

Dem Mobilitätsbedarf der Bevölkerung und dem Transportbedarf der Wirtschaft ist Rechnung zu tragen, soweit dies mit

der nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist und für Mensch und Natur keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen hervorruft. Die lokal und regional aus dem Verkehrsaufkommen resultierenden Belastungen sind durch Umsetzung eines zukunftsfähigen Verkehrskonzepts auf der Grundlage einer integrierten Raum- und Verkehrsplanung zu reduzieren.

Bei den Fachplanungen zur Entwicklung des Landes sind die funktionalen Zusammenhänge und wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen der Siedlungsstruktur und dem Verkehrsnetz sowie ihre Auswirkungen auf die Freiflächen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu beachten.

Die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen sollen innerhalb zumutbarer Entfernungen mit vertretbarem Zeitaufwand zu erreichen sein.

Z *Für die Verkehrsnetze, die die Siedlungsstruktur des Landes im Rahmen eines zukunftsfähigen Verkehrskonzepts groß- und kleinräumig erschließen und die eine wesentliche Grundlage der siedlungsstrukturellen Weiterentwicklung darstellen, sind Verkehrs- und Siedlungsachsen festzulegen. Die großräumigen Verkehrsachsen (überregional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur) werden im LEP dargestellt, die Ausweisung der regionalen und überörtlichen Verkehrs- und Siedlungsachsen bleibt der Regionalplanung vorbehalten (regional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur). Regionsgrenzen überschreitende Ausweisungen von Achsen sind mit den entsprechenden Nachbarregionen abzustimmen.*

Begründung

Raum- und Siedlungsstruktur sowie die Verkehrsnetze stehen groß- und kleinräumig in wechselseitigem Zusammenhang. Die schwerpunktmäßige Konzentration der weiteren Siedlungsentwicklung auf Achsen insbesondere schienengebundener Regional- und Nahverkehrssysteme unter Beachtung der ökologischen Situation sichert die Lebensqualität der bebauten Umwelt und führt zu möglichst weit gehender Schonung der Freiflächen und natürlichen Lebensgrundlagen bei der Raumnutzung. Mit den „Empfehlungen zur Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung" hat das Land Hessen hierzu weiter gehende Leitlinien für die örtliche und regionale Planung erarbeitet.

Innerhalb der großräumigen Verkehrsachsen verbinden Schiene (Hauptverkehrsstrecken), Straße (Bundesautobahnen und bedeutende Bundesstraßen) und Wasser (Bundeswasserstraßen) zusammen mit dem Luftverkehr (Flughafen) die Verdichtungsräume im nationalen und internationalen Maßstab. Sie dienen somit dem Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren des Landes und der Nachbarländer unter Einbindung von Mittelzentren.

Regionale Verkehrsachsen auf Schiene (Nebenverkehrsstrecken) und Straße (Bundes- und Landesstraßen) dienen zur intra- und innerregionalen Erschließung der Siedlungsstruktur für den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und zur Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz; dies sind auch überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zur koordinierten Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur in Abstimmung mit Betrieb und Ausbau öffentlicher Nahverkehrssysteme insbesondere auf der Schiene.

3.2. Strukturräume – Grundsätze und Ziele

Z *Zur großräumigen Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung der Planungen und Maßnahmen werden Ordnungsräume (verdichtete Räume) und ländliche Räume unterschieden. Der hoch verdichtete Zentralbereich des Ordnungsraumes ist der Verdichtungsraum, in dem der Ordnungsaufgabe ein besonders hoher Stellenwert zukommt.*

3.2.1. Ordnungsräume

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ordnungsräume als eine wesentliche Grundlage der weiteren Entwicklung des Landes ist zu erhalten und auszubauen. In den Ordnungsräumen muss das Schwergewicht der planerischen Gestaltungsaufgabe in der Erhaltung und der Verbesserung der qualitativen und gleichwertigen Lebens-, Umwelt-, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen liegen.

Die günstige polyzentrale Struktur der Ordnungsräume ist durch systematische Schwerpunktbildung bei der Siedlungsflächenplanung bezogen auf Zentren, Achsen und Räume nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration weiterzuentwickeln. In Teilräumen, in denen die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit des Raumes und der natürlichen Lebensgrundlagen erreicht sind, ist die Siedlungsflächenplanung auf die Innenentwicklung und unverzichtbare Maßnahmen der Engpassbeseitigung im Rahmen der Eigenentwicklung zu begrenzen.

Die Siedlungsentwicklung hat in Abstimmung mit der Verkehrsplanung dem Verlauf leistungsfähiger Einrichtungen vor allem des öffentlichen Nahverkehrs zu folgen und, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, sich in günstiger Zuordnung mit kurzen Wegen für Fußgänger und Radfahrer an den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV zu konzentrieren. Anschlüsse an das Gas- oder Fernwärmenetz sind anzustreben und so zu gestalten, dass die Nutzung von Kraftwärmekoppelungsanlagen begünstigt wird.

Die Inanspruchnahme von Freiflächen für neue Siedlungsgebiete ist möglichst

einzuschränken. Eine vertretbare Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten ist bei gegenseitiger Rücksichtnahme anzustreben.

Z *Die besonderen funktionalen Zusammenhänge und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erfordern insbesondere im Ordnungsraum ein leistungsfähiges Verkehrssystem. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs soll durch Verkehrsvermeidung und -verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrssysteme erreicht werden; Ausbau und verstärkte Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs sollen besonders beachtet werden.*

Der ÖPNV soll ein möglichst dichtes und attraktives Verkehrssystem bilden und seinen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen erhöhen. Der schienengebundene Verkehr ist auf bestehenden Strecken nach Möglichkeit zu erhalten und weiter auszubauen. Betriebseinschränkungen und nachfolgenden Stilllegungen von Strecken ist entgegenzuwirken. Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs sollen die gebildeten Verkehrsverbünde durch abgestimmte Netz-, Fahrplan- und Tarifgestaltung für alle am öffentlichen Personennahverkehr Beteiligte optimiert werden.

Der Sicherung und Gestaltung der langfristig von einer Besiedlung freizuhaltenden Räume ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Sie sind vor Zersiedlung und Inanspruchnahme durch Verkehrsanlagen und ihren Aufgaben widersprechenden Nutzungen zu schützen.

Notwendige überörtliche oder standortgebundene Nutzungen insbesondere für die Erholung der Bevölkerung können, sofern erforderlich, an landesplanerisch und städtebaulich geeigneten Standorten ausnahmsweise vorgesehen werden.

Begründung

In den Ordnungsräumen ist aufgrund der dort vorhandenen hohen Zahl und Dichte von Einwohnern, Arbeitsplätzen, Bebauung und Verkehr sowie der hohen Entwicklungsdynamik und den damit verbundenen Folgen in besonderem Maße eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte planerische Beeinflussung der räumlichen Nutzung geboten.

Die engen räumlichen Verflechtungen ermöglichen Funktionsteilungen zwischen den zentralen Orten. Den am Rand des Ordnungsraums gelegenen zentralen Orten kommt über ihre Funktion im Ordnungsraum hinaus für die Anbindung und Entwicklung der ländlichen Räume besondere Bedeutung zu.

Freizuhaltende Flächen dienen insbesondere auch der Gliederung der Siedlungsgebiete, der Biotopvernetzung, der Erholung der Bevölkerung, der Erhaltung und Verbesserung der klimatischen Verhältnisse, dem Ausgleich der Belastungen der Natur und Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft.

3.2.2. Verdichtungsräume als Kernräume der Ordnungsräume

Die Vorteile der Verdichtungsräume wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger differenzierter Arbeitsmarkt, breites Infrastrukturangebot, insbesondere im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich, sowie reichhaltige Freizeitangebote sollen zum Nutzen der Bevölkerung und des Landes erhalten, gesichert und so weit notwendig verbessert werden.

Die Entwicklung ist so zu gestalten, dass die Verbesserung der Lebensbedingungen der Verdichtungsräume nicht zu Nachteilen, wie Wanderungsverluste und verminderte wirtschaftliche Entwicklungsaussichten anderer, insbesondere ländlicher Räume führt.

Nachteilen der Verdichtung wie Umweltbelastungen, Zersiedlung des Raumes, Bebauung unverzichtbarer Freiflächen, Entmischung der Bevölkerung nach sozialen Schichten und Nationalitäten und der Entleerung der Kernstädte ist entgegenzuwirken.

Z *Der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes und noch vorhandener naturbelassener Flächen sowie die Erhaltung sonstiger größerer Freiräume ist im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung sicherzustellen; dies ist insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete, Verkehrstrassen und sonstigen baulichen Anlagen besonders zu berücksichtigen.*

Der Schutz und die Verbesserung des Kleinklimas bebauter Gebiete ist durch die Ausweisung regionaler Grünzüge zu sichern.

Überörtliche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen sind in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau durch die Regionalplanung zu sichern.

Großflächige Siedlungstätigkeit (über 5 ha) ist an Trassen und Haltepunkten, insbesondere des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs, zu konzentrieren. Die Schnittstellen des IV und ÖV sowohl im Personen- wie im Güterverkehr, sind auszubauen.

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum. Dabei sind auch Maßnahmen zur Integration der ausländischen Wohnbevölkerung unter Achtung ihrer kulturellen Eigenheiten zu berücksichtigen.

Begründung

Verdichtungsräume sind durch eine hohe Konzentration städtischer Siedlungs- und Wirtschaftsräume mit einem hohen Grad der Verdichtung von Bevölkerung und Arbeitsstätten gekennzeichnet. Die damit verbundenen vielfältigen

Konflikte bei der Nutzung des Raumes haben einen hohen Regelungsbedarf zur Folge und bedürfen neben der engen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden der besonders intensiven Abstimmung mit überörtlich bedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Regionalen Planungskonzepten und übergemeindlicher Koordination raumbeanspruchender und -verändernder Maßnahmen kommt für Verbesserung und Weiterentwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Verdichtungsräumen entscheidende Bedeutung zu. Eine Konzeption, insbesondere für das Rhein-Main-Gebiet, sieht eine entsprechende regionale Kooperation und Planung vor.

3.2.3. Ländliche Räume

Die Vielfalt regionaler Ausprägungen der ländlichen Räume in Hessen soll unter Wahrung ihrer Eigenart und Lebensqualität erhalten werden. Die eigenständige Entwicklung der ländlichen Räume als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenem Wert und eigener Zukunftsperspektive ist zu stärken und in ihrer funktionalen Bedeutung für die Verdichtungsräume zu unterstützen.

In ländlichen Räumen stehen deshalb Maßnahmen zur Bewahrung lebenswerter dörflicher und kleinstädtischer Strukturen, zur Sicherung und Entwicklung ausgeglichener Arbeitsmärkte auf der Basis einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur, zur Entfaltung regionaltypischer Kultur sowie der Versorgung mit Dienstleistungen und zur Schaffung und Erhaltung der Infrastruktur im Vordergrund.

Z *Die ländlichen Räume sollen als Standorte für vielfältige und zukunftssichere wohnstättennahe Erwerbsmöglichkeiten – vor allem auch für Frauen – gesichert und ausgebaut werden. Ihre wirtschaftliche Kompetenz soll gestärkt werden.*

Schonende Nutzung des Naturraumes und die Attraktivität regionaler Lebensformen und kultureller Ausprägungen sollen im Rahmen regionaltypisch ausgeprägter Formen des ländlichen Tourismus zusätzliche Einkommensquellen erschließen.

Die ökologischen Anforderungen sollen als Triebkraft regionaler Entwicklung ländlicher Räume genutzt werden. Energieeinsparung, ökologisch orientierte dezentrale Energieversorgung, Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion, Mehrweg- und Reparaturdienstleistungen sollen Grundlage auch ökonomisch interessanter Projekte werden.

Begründung

Die ländlichen Räume sind die überwiegend durch ländliche Siedlungsstrukturen geprägten Teilräume in den Planungsregionen. Sie unterscheiden sich voneinander durch unterschiedliche Einwohnerdichten, Wirtschaftskraft, Nähe zu den Verdichtungsräumen und Verkehrstrassen sowie durch naturräumliche und kulturhistorische Gegebenheiten (regionale Vielfalt). Als relativ überschaubare Lebens- und Wirtschaftsräume mit dem Vorzug besonderer Naturnähe, sollen die ländlichen Räume zusammen mit den Ordnungsräumen zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.

3.3. Grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung, Städtenetze

Hessen stimmt die Grundlinien von Raumordnung und Landesplanung sowie grenzüberschreitender Fachplanungen mit allen Nachbarländern auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage und mit unterschiedlicher Intensität ab.

Die engste Zusammenarbeit findet im Rhein-Neckar-Raum statt. Dort haben aufgrund der sehr engen Verflechtungen die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen schon 1969 einen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung geschlossen. Auf dessen Grundlage wurde der Raumordnungsverband Rhein-Neckar als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet, dem auf hessischer Seite der Landkreis Bergstraße angehört. Er ist der Aufgabe, einen grenzüberschreitenden Rahmenplan aufzustellen, den die Regionalpläne der jeweiligen Bundesländer zu beachten haben, bisher zweimal, zuletzt 1992, nachgekommen. In Umsetzung der Ziele des Rahmenplans wurden ein regionaler Verkehrsverbund, ein regionaler Abfallbeseitigungsverband sowie eine Regionalmarketinggesellschaft ins Leben gerufen. Nach der im März 1998 ergänzten Satzung kann der Raumordnungsverband auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten/Raumnutzungskonzepten weitere Koordinierungsaufgaben in regional bedeutsamen Aufgabenfeldern übernehmen.

Ein Verwaltungsabkommen über Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung in den Räumen Rhein-Neckar, Rhein-Main und Diez/Limburg vom Mai 1965 regelt die Zusammenarbeit an den bedeutenden Schnittstellen zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen. Es sieht vor, dass im beiderseitigen Grenzbereich die Träger der Regionalplanung zusammenarbeiten und – so weit notwendig – grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften bilden und ggf. auch innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes fachliche oder gebietliche Teilpläne erstellen. Dem wird im Gebiet Limburg-Diez gegenwärtig mit einem grenzübergreifenden Entwicklungskonzept entsprochen, um die durch den ICE-Bahnhof Limburg-Eschhofen erwarteten Impulse raumordnerisch zu koordinieren. Die regionalen Kooperationen im Mittelrheintal (Mittelrheinkonferenz, Forum Mittelrheintal e.V., INITIATIVE Weltkulturerbe Mittelrheintal) werden mit dem Ziel der nachhaltigen Weiterentwicklung dieser Kulturlandschaft von beiden Landesregierungen auf der Grundla-

Grenzüberschreitende Landesplanung
Städtenetz
Herford
Hameln - Pyrmont
Hildesheim
Salz - gitter
Wolfenbüttel
REG. BEZ. HANNOVER
NIEDERSACHSEN
Bielefeld
Lippe
Gütersloh
REG. BEZ. DETMOLD
Goslar
REG. BEZ. BRAUNSCHWEIG
Wernige - rode
Northeim
Paderborn
Höxter
Osterode am Harz
Soest
Unna
Dortmund
NORDRHEIN - WESTFALEN
Göttingen
Landkreis Nordhausen
Landkreis Kassel
Landkreis Eichsfeld
Kyffhäuser - kreis
Hagen
REG. BEZ. ARNSBERG
Hochsauerlandkreis
Märkischer Kreis
Landkreis Waldeck - Frankenberg
Kassel
Werra - Meißner - Kreis
Unstrut - Hainich - Kreis
REG. BEZ. KASSEL (PLANUNGSREGION NORDHESSEN)
Olpe
Schwalm - Eder - Kreis
Siegen
Oberbergischer Kreis
THÜRINGEN
Landkreis Hersfeld - Rotenburg
Wartburgkreis
Landkreis Gotha
Landkreis Marburg - Biedenkopf
Altenkirchen (Westerwald)
Lahn - Dill - Kreis
REG. BEZ. GIESSEN (PLANUNGSREGION MITTELHESSEN)
Vogelsbergkreis
Landkreis Gießen
Landkreis Schmalkalden - Meiningen
Suhl
Landkreis Fulda
Westerwaldkreis
Neuwied
Landkreis Limburg - Weilburg
Mayen-Koblenz
Rhön- Grabfeld
Landkreis Hildburg - hausen
Wetteraukreis
REG. BEZ. KOBLENZ
Rhein - Lahn - Kreis
Koblenz
Hochtaunuskreis
REG. BEZ. DARMSTADT (PLANUNGSREGION SÜDHESSEN)
Main - Kinzig - Kreis
Bad Kissingen
REGION MAIN - RHÖN
Rheingau - Taunus - Kreis
Main - Taunus - Kreis
WIESBADEN
FRANKFURT am Main
OFFENBACH am Main
Rhein - Hunsrück - Kreis
Aschaffenburg
Landkreis Offenbach
Hassfurt
Main - Spessart
Schweinfurt
BAYERN
Mainz
Mainz - Bingen
Landkreis Groß - Gerau
Landkreis DARMSTADT - Darmstadt - Dieburg
REGION BAYERISCHER UNTERMAIN
Miltenberg
REGION WÜRZBURG
Würzburg
Bad Kreuznach
RHEINLAND - PFALZ
Alzey - Worms
Odenwaldkreis
Landkreis Bergstraße
Kusel
Donnersbergkreis
REG. BEZ. RHEINHESSEN - PFALZ
REG. BEZ. UNTERFRANKEN
Main - Tauber - Kreis
Necker - Odenwaldkreis
Bad Dürkheim
Franken-thal
Kaiserslautern
Ludwigshafen
Heidelberg
REGION UNTERER NECKAR
Neustadt a.d.Weinstr.
Speyer
Rhein - Neckar - Kreis
Pirmasens
REG. BEZ. KARLSRUHE
Heilbronn
Germersheim
Karlsruhe
BADEN - WÜRTTEMBERG
Landau i.d.Pfalz
STÄDTENETZ
LAHN - SIEG - DILL
Staatsvertrag Rhein - Necker
Verwaltungsabkommen Hessen - Rheinland - Pfalz
INITIATIVE Weltkulturerbe Mittelrheintal
Arbeitsgruppen:
Hessen - Niedersachsen - NRW (Kassel - Göttingen - Höxter)
Hessen - Nordrhein - Westfalen (Waldeck - Brilon)
Siegen - Betzdorf - Dillenburg
Hessen - Bayern
Hessen - Thüringen
0 10 20 30 40 50 km
Kartographie: HMWVL Ref. I a 3

Abbildung 1

ge gemeinsamer Erklärungen und Beschlüsse unterstützt.

Die grenzüberschreitenden Planungen mit Bayern seit 1973, mit Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Raum Siegen-Betzdorf-Dillenburg seit Mai 1968, mit Nordrhein-Westfalen im Grenzgebiet Frankenberg-Waldeck-Brilon-Büren seit April 1974 und im nordhessischen Grenzgebiet mit Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen seit ursprünglich 1972 erfolgen ohne formelle vertragliche Vereinbarung.

Aufgrund eines Abkommens zwischen den beiden Landesplanungsministerien von Hessen und Thüringen wurde 1992 die Hessen-Thüringen-Konferenz eingerichtet. Sie dient als Informations- und Diskussionsforum für Abstimmungsfragen im Grenzbereich der beiden Länder.

Ergänzend zur tragenden Rolle der Regionalplanung und ausgehend vom Zentrale-Orte-System ist auf der kommunalen Ebene in Übereinstimmung mit dem siedlungsstrukturellen Leitbild des Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens die Bildung von **Städtenetzen** – auch grenzüberschreitend – als freiwillige, räumliche und sachliche Zweckbündnisse zur Verfolgung gemeinsamer Ziele durch Kooperation und zur Bewältigung örtlicher und regionaler Aufgaben durch flexible und umsetzungsorientierte Maßnahmen ebenso bedeutsam. Dabei sollen regionale Stärken unterstützt und weiterentwickelt werden; während überörtlich wahrnehmbare Schwächen – z. B. beim Flächenmanagement, im Verkehrsbereich, beim Ressourcenschutz oder in der Strukturpolitik – im Rahmen überörtlicher und interkommunaler Zusammenarbeit durch einvernehmliche Lösungen reduziert werden sollen. Differenzierte Standortqualitäten sollen ausgebaut und entwickelt und durch gemeinsames Regionalmarketing überregional und für die beteiligten Städte und Gemeinden öffentlichkeits- und werbewirksam dargestellt und vertreten werden.

Aufgrund des sich stetig beschleunigenden Strukturwandels in Wirtschaft und Gesellschaft, dem anwachsenden und schneller werdenden Informations- und Güteraustausch sowie der politischen Vertiefung und räumlichen Erweiterung der Europäischen Union, die mit einer Zunahme der europäischen und internationalen Konkurrenz von Regionen einhergeht, sollte die überörtliche Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden innerhalb einer Region wie auch über Regions- und Landesgrenzen hinweg vertieft und systematisch ausgebaut werden. Die neu auftretenden Herausforderungen sind weder durch eine zentrale noch durch eine lokale Steuerung allein zu bewältigen. Überörtliche Zusammenarbeit zur Verständigung auf gemeinsame Aufgabenbewältigung und Entwicklungsziele ist vielmehr zu einer unabdingbaren Forderung unserer Zeit geworden.

Ausgehend von den guten Erfahrungen mit dem vom Bund unterstützten Städtenetz „Lahn/Sieg/Dill" sollen vom Land entsprechende kommunale Aktivitäten durch Beratung und Moderation und im Einzelfall projektbezogen auch finanziell unterstützt werden.

4. Siedlungsstruktur

4.1. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

4.1.1. Siedlungsstrukturpolitik – Grundsätze

Die Siedlungsstruktur ist so zu gestalten, dass sie in geeigneter Weise – unter Erhaltung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen – die Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Bildung, Erholung und Freizeit gewährleistet. Sie soll dazu beitragen, Nachteile der Verdichtungsprozesse insbesondere in dem Ordnungsraum Rhein-Main/Rhein-Neckar zu mindern (Entlastungsziel). In den wirtschaftlich benachteiligten und dünner besiedelten Räumen sind ein ausreichendes Versorgungsniveau in allen Lebensbereichen zu sichern oder anzustreben und adäquate Voraussetzungen für ökonomische Entwicklungsimpulse zu sichern, um die Abwanderung der Bevölkerung zu verhindern (Entwicklungsziel). Insgesamt ist die wirtschaftliche und soziale Entwicklung mit dem Ziel der Nachhaltigkeit in allen Landesteilen zu stabilisieren (Stabilisierungsziel).

Die Siedlungsentwicklung hat sich an den Einrichtungen der Ver- und Entsorgung – unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs – zu orientieren. Sie soll zur möglichst optimalen Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Infrastruktur beitragen, das Verkehrsaufkommen mindern und eine räumliche Zusammenführung der o. g. Daseinsgrundfunktionen sichern.

In allen Gemeinden soll eine Entwicklung der Siedlungstätigkeit unter Beachtung einer nachhaltigen Raumentwicklung und unter Berücksichtigung der gewachsenen Siedlungsstruktur erfolgen. Dies bedeutet, dass der Eigenentwicklung, d. h. dem Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe Rechnung zu tragen ist. Die Möglichkeit von Zuwanderungen soll mit Größe, Struktur und infrastruktureller Ausstattung der Gemeinde im Einklang stehen.

Im gewerblichen Bereich umfasst die nachhaltige Entwicklung neben dem Bedarf der ansässigen Betriebe auch die Neuansiedlung von Betrieben, die an Standortvoraussetzungen gebunden sowie zur örtlichen Grundversorgung (insbesondere Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) oder zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten (Ersatzarbeitsplätze) notwendig sind.

Entsprechend den raumordnungspolitischen Leitbildern der dezentralen Konzentration (vor allem in den ländlichen Räumen) und der polyzentrischen Siedlungsstruktur (vor allem im Verdichtungsraum) soll die aus Zuwanderungen resultierende Siedlungstätigkeit mit Vorrang entlang den Nahverkehrsachsen (insbesondere Verkehrsknotenpunkte und Haltepunkte des Schienenverkehrs) ausgerichtet werden.

Teilräumlich ist das Gleichgewicht von Gewerbeflächen und dem daraus resultierenden Bedarf an Wohnflächen sicherzustellen. Dabei ist im Sinne eines räumlichen Funktions- und Aufgabenverbundes eine Kooperation der Kommunen bei der Bauleitplanung anzustreben.

Begründung

Für eine räumliche Entwicklung, die dem Ziel regional gleichwertiger Lebensbedingungen dient und mit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Einklang steht, kommt der Siedlungsstrukturpolitik eine besonders hervorgehobene Bedeutung zu. Sie soll – über die Regionalplanung und Bauleitplanung – sicherstellen, dass entsprechend dem Bedarf an Bauflächen, insbesondere zur Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen, eine Vorsorgepolitik an jenen Standorten erfolgt, die naturräumlich und raumordnungspolitisch dazu entsprechend geeignet sind.

4.1.2. Ausweisung von Flächen für Siedlungszwecke – Grundsätze und Ziele

Die Ausweisung von Flächen zu Siedlungszwecken im Rahmen der Regionalplanung dient der

- Bereitstellung von ausreichenden Flächen für den Wohnsiedlungs-, Infrastruktur- und Gewerbeflächenbedarf an den geeigneten Standorten entsprechend den Leitvorstellungen der dezentralen Konzentration und der nachhaltigen Entwicklung zum Zwecke der Flächenvorsorge,
- Vermeidung der Bebauung von Flächen, die anderen Raumnutzungsansprüchen vorbehalten bleiben müssen oder als Siedlungsstandorte aus Gründen mangelnder Infrastrukturversorgung oder zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, des Natur-, Klima- und Landschaftsschutzes u.ä. ungeeignet sind.

Flächen für Wohnen

Die Ausweisung von Siedlungsbereichen soll sich insbesondere orientieren an der Nähe zu Arbeitsplätzen, Bildungs-, Freizeit- und sonstigen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen bzw. an deren Anbindung durch umweltverträgliche Verkehrsmittel mit dem Vorrang des vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs und an der Wohnumfeldqualität.

Einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung (Suburbanisierung) und einem planlosen Flächenwachstum über alle Räume hinweg (Disurbanisierung) ist entgegenzuwirken.

Die Arrondierung vorhandener Wohnstandorte – vor allem in der Umgebung von zu Fuß erreichbarer Infrastruktureinrichtungen – ist anzustreben; verstärkte Siedlungstätigkeit sollte dort erfolgen, wo diese Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind und der Aufbau bzw. Erhalt eines funktionsfähigen ÖPNV-Systems sichergestellt ist.

Grundsätzlich soll vor der planerischen Ausweisung oder Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen für Wohnen das Wohnungsangebot durch Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung und Stadterneuerung, Modernisierung, Dorferneuerung, Aktivierung und Ergänzung vorhandener Baugebiete u.ä. Maßnahmen, wie z.B. Konversion ehemals militärischer oder industrieller Liegenschaften, im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage verbessert werden.

Z *Der Inanspruchnahme regionalplanerisch bereits ausgewiesener Siedlungsbereiche ist Vorrang vor der Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen einzuräumen. Eine Zersiedlung der Landschaft hat zu unterbleiben, neue Flächen für Siedlungszwecke sollen in Anbindung an vorhandene Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.*

In den Regionalplänen ist gemeindeweise der voraussichtliche Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu ermitteln und darzustellen.

Ortsteile, für die keine oder für den ermittelten Wohnsiedlungsflächenbedarf nicht ausreichend bemessene Siedlungsbereiche dargestellt sind oder die diese nicht in Anspruch nehmen können, dürfen im Rahmen des ermittelten Bedarfs für die Eigenentwicklung Flächen bis zu 5 ha am Rande der Ortslage zu Lasten der Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege in Anspruch nehmen.

Z *In der Umgebung des Flughafen Frankfurt Main ist ein Siedlungsbeschränkungsbereich im Regionalplan auszuweisen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht stattfinden soll. Die äußere Begrenzung dieses Siedlungsbeschränkungsbereiches bildet eine energieäquivalente Isophonenlinie mit höchstens 62 dB (A) Dauerschallpegel, berechnet entsprechend der LAI-Leitlinie für Verkehrsflughäfen. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes sollen von dieser Regelung unberührt bleiben. Bei der Berechnung der Isophonenlinie sind die langfristigen Planungsvorstellungen des Flughafenbetreibers hinsichtlich der Anzahl der jährlichen Flugbewegungen sowie deren Verteilung auf die Flugwege*

zu beachten. Weiter gehende Regelungen der Regionalplanung zur räumlichen Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsbereichs bleiben hiervon unberührt.

Für die Verkehrslandeplätze Egelsbach und Kassel-Calden soll analog entsprechend der LAI-Leitlinie für Verkehrslandeplätze verfahren werden. Für andere Verkehrslandeplätze gilt dieses dann, wenn die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsbereiches aufgrund der zu erwartenden Siedlungs- und Luftverkehrsentwicklung an diesen Flugplatzstandorten notwendig erscheint.

Begründung

In den Regionalplänen werden „Siedlungsbereiche" ab einer Größenordnung von 5 ha, mit Vorrang in Siedlungsschwerpunkten und zentralen Orten, ausgewiesen; sie dienen sowohl der Deckung des Eigenbedarfs als auch des Zuwanderungsbedarfs. Der Flächenbedarf für Siedlungszwecke, so weit er über die Eigenentwicklung hinausgeht, soll in Siedlungsschwerpunkten gedeckt werden.

Die „Siedlungsbereiche" beinhalten die Darstellung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, kleineren gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen (z. B Einzelhandel) sowie ergänzenden Grün- und Verkehrsflächen. Sie dienen der langfristigen Vorsorgeplanung unter Beachtung des noch verfügbaren Flächenpotenzials. Ihre bauleitplanerische Umsetzung soll entsprechend dem projektierten Wohnsiedlungsflächenbedarf erfolgen.

Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsfläche sollten die folgenden **Regionalplanerischen Dichtewerte in Wohneinheiten je ha** zu Grunde gelegt werden:

Region / Strukturraum		Basiswert	Gemeinden mit Funktion als ...	
			Oberzentrum	Mittelzentrum, MZ m. TF e. OZ
Südhessen	– Verdichtungsraum Rhein-Main	40	60	45
	– sonstige Verdichtungsräume	35	–	40
	– Ordnungsraum ohne VDR	30	–	35
	– ländlicher Raum	20	–	25
Nordhessen	– Verdichtungsraum	25	35	30
	– Ordnungsraum ohne VDR	18	–	20
	– ländlicher Raum	15	25	18
Mittelhessen	– Verdichtungsraum	25	30	30
	– Ordnungsraum	18	25	20
	– ländlicher Raum	15	–	18

Die regionalplanerischen Dichtewerte dienen der Regionalplanung als Rechenbasis zur Ermittlung des gemeindlichen Flächenbedarfs. Durch die Anwendung der Dichtewerte auf die Wohnungsbedarfszahlen ergibt sich der kommunale Wohnsiedlungsflächenbedarf, der in den Regionalplänen ausgewiesen wird. Er stellt den quantitativen Rahmen (Orientierungsgröße) dar, innerhalb dessen die Kommunen Wohnbauflächen ausweisen können. In den Regionalplänen kann festgelegt werden, dass bei Vorliegen bestimmter Gründe diese Bedarfswerte überschritten werden können.

Aus Sicht des Landes stellt eine Isophonenlinie entlang eines energieäquivalent berechneten Dauerschallpegels von 62 dB (A) eine hinreichend geeignete Orientierung für die Begrenzung langfristig möglicher Einwirkungen auf die Wohnbevölkerung durch Fluglärm in Abwägung mit zukünftigen Bebauungsabsichten der berührten kommunalen Gebietskörperschaften dar. Das zu diesem Zweck heranzuziehende Berechnungsverfahren für die Ermittlung eines Siedlungsbeschränkungsbereiches in der Umgebung eines Flughafens bzw. Verkehrslandeplatzes wird von den Immissionsschutz- und Raumordnungsbehörden des Bundes und der Länder empfohlen (LAI-Leitlinien). Der landesplanerische Siedlungsbeschränkungsbereich ist ein Instrument zur langfristigen Lärmvorsorge. Lärmsanierungsansprüche können hierdurch rechtlich nicht festgelegt bzw. angeordnet werden.

Sofern der Träger der Regionalplanung aus Gründen der Lärmvorsorge weiter gehende Beschränkungen der Siedlungsentwicklung innerhalb der berührten Kommunen in der Umgebung von Flugplätzen für notwendig erachtet, bleibt hierfür Raum. Dies gilt unter Beachtung derselben Berechnungsverfahren und den Grundsätzen planerischer Ermessensentscheidungen.

Flächen für Industrie und Gewerbe

Z *Von der Regionalplanung sollen Gewerbeflächenkonzepte, und zwar gemeindeübergreifend für die Region entwickelt werden, in denen anhand des Umfanges der zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen, ihrer Verfügbarkeit, des Bedarfs und anderer Kriterien Vorstellungen zu weiteren notwendigen Flächenausweisungen festgelegt werden. Diese Konzepte sind regional, interkommunal und ggf. zwischen den Regionen abzustimmen. Landesweite Bedarfe und landesweit be-*

deutsame Einrichtungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Gewerbeflächenkonzepte sollen unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden regelmäßig fortgeschrieben werden.

Auf der Basis der abgestimmten regionalen Gewerbeflächenkonzepte ist die regionale und interkommunale Zusammenarbeit von der Regionalplanung zu unterstützen und zu fördern. Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Gewerbeflächenkonzepten zur Sicherung einer ausreichenden Flächenvorsorge sind folgende Aspekte zu beachten:

Vor der Ausweisung zusätzlicher Flächen sollte geprüft werden, ob vorhandene ungenutzte Gewerbeflächen, Gewerbebrachen, ehemals militärisch genutzte Flächen u. a. unter Berücksichtigung eines vertretbaren Kosten- und Zeitaufwands reaktiviert werden können. Weiterhin sind bereits ausgewiesene aber noch nicht mobilisierte Flächen an den Standortanforderungen der Wirtschaft und an der Verfügbarmachung zu überprüfen. Die Bedarfsdeckung kann ggf. durch Flächentausch oder Neuausweisung gesichert werden. Konzepte zur gemeinschaftlichen Standortnutzung durch mehrere Betriebe, wie z. B. Gewerbeparks oder Gewerbehöfe, sind zu fördern.

In den Regionalplänen werden ab einer Größenordnung von 5 ha „Bereiche für Industrie und Gewerbe" ausgewiesen, soweit keine geeigneten Flächen für die Gewerbeflächenentwicklung im Bestand vorhanden sind. Hierzu können von der Regionalplanung gewerbliche Schwerpunkte im Zuge der Entwicklung von Gewerbeflächenkonzepten festgelegt werden, in denen die „Bereiche für Industrie und Gewerbe" vorrangig ausgewiesen werden sollen. Diese Bereiche sollen neben der Entwicklung bestehender Betriebe vorrangig der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben dienen.

In Ortsteilen, in denen keine Darstellung von „Bereichen für Industrie und Gewerbe" erfolgt und in deren „Siedlungsbereichen" keine Flächen für gewerbliche Zwecke verfügbar sind, können am Rande der Ortslagen in den „Bereichen für Landschaftspflege und -nutzung" bis zu 5 ha gewerbliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung für den Eigenbedarf (Bedarf ortsansässiger Betriebe) sowie zur örtlichen Grundversorgung (z. B. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe) ausgewiesen werden. In den zentralen Ortsteilen ist ein solcher Bedarfsnachweis nicht erforderlich.

Begründung

Die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen soll sowohl dem Bedarf ortsansässiger Betriebe (Eigenbedarf) als auch dem Bedarf für Neuansiedlungen Rechnung tragen. Soweit möglich, soll dabei sichergestellt werden, dass dem Eigenbedarf an den bereits bestehenden Standorten Rechnung getragen werden kann, um den Erhalt der Betriebe zu sichern. Auch soll in jenen Gemeinden, in denen einschneidende Arbeitsplatzverluste eingetreten sind, die Möglichkeit zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen geschaffen werden, soweit geeignete Flächen verfügbar sind. Auch die kommunale Grundversorgung z. B. mit Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sollte gewährleistet werden.

Aus Gründen eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sollte vor der Ausweisung zusätzlicher Flächen geprüft werden, ob vorhandene ungenutzte Gewerbeflächen, Gewerbebrachen, ehemals militärisch genutzte Flächen u.ä. in Anspruch genommen werden können. Werden zusätzliche Flächen vor allem für Neuansiedlungen benötigt, sollen diese schwerpunktmäßig an den dafür geeigneten Standorten ausgewiesen werden, wenn diese im Zuge der Entwicklung von Gewerbeflächenkonzepten festgelegt wurden. Diese Schwerpunktsetzung kann notwendig sein aus ökonomischen Effizienzgründen (u.a. wegen der erforderlichen Kosten für die Erschließung, den Bau und die Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen, tragfähiger Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, Agglomerationsvorteilen), aus ökologischen Gründen (u.a. Vermeidung der Zersiedlung und der Inanspruchnahme einer Vielzahl von Freiräumen usw.) und aus raumordnungspolitischen Gründen (u. a. zur Stabilisierung bzw. zum Ausbau leistungsfähiger ansiedlungsattraktiver Standorte, die gerade in den ländlichen Räumen Entwicklungsimpulse auslösen).

Gerade unter dem Gesichtspunkt der Ausweisung sowohl ökologisch, als auch ökonomisch und raumordnungspolitisch geeigneter Standortflächen sollte zukünftig die kommunale Kooperation mit dem Ziel gemeindeübergreifender Gewerbeflächenplanung intensiviert werden.

Bei der Entwicklung von Gewerbeflächenkonzepten durch die Regionalplanung sind die davon betroffenen Gemeinden zu beteiligen.

Großflächige Einzelhandelsvorhaben

Die verbrauchernahe Versorgung muss – unter der Zielsetzung räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer wohnungsnahen Grundversorgung – in zumutbarer Erreichbarkeit auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen möglichst erhalten bleiben. Dies gilt in besonderer Weise für die ortsteilbezogene Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Z *Flächen für großflächige Einzelhandelsprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) kommen nur in Oberzentren und Mittelzentren (zentrale Ortsteile) in Betracht. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur örtlichen Grundversorgung, und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen ist eine Ausweisung*

auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig. Hierbei kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot eine besondere Bedeutung zu.

Z *Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in den im Regionalplan ausgewiesenen „Siedlungsbereichen" zulässig.*

Großflächige Einzelhandelsvorhaben haben sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen. Sie sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch im Hinblick auf die Ziele der Verkehrsvermeidung und -verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete möglichst unter Erreichbarkeit im ÖPNV zu integrieren. Vorhaben, die für eine Unterbringung im innerstädtischen Bereich ungeeignet sind (z. B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug-, Brennstoffmärkte), können davon ausgenommen werden. Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit von – auch benachbarten – zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/Versorgungskerne nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, z. B. städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.

Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche (Innenstadtbereiche, Ortskerne, Stadtteilzentren) sollen innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen werden.

Z *Die vorgenannten Ziele gelten auch für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, für die beabsichtigte Umwidmung von Gewerbegebieten zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel sowie für die - auch mit der Zeit gewachsene - Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe zu den in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Auswirkungen führen können.*

Die Regionalplanung kann festlegen, dass innerhalb der „Bereiche für Industrie und Gewerbe" die Einrichtung von Verkaufsflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO auf bestimmte Sortimente oder auf die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe begrenzt wird, wenn hierfür regionalspezifische Gründe vorliegen oder raumbedeutsame Auswirkungen zu erwarten sind.

Begründung

Die Bedeutung des Einzelhandels liegt aus Sicht der Landesplanung vor allem in einer flächendeckenden Versorgung der – auch nicht motorisierten – Bevölkerung mit einem differenzierten und bedarfsgerechten Warenangebot in zumutbarer Erreichbarkeit. Es soll im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden, dass sich unter Beachtung der vorgenannten Ziele und Grundsätze der Einzelhandel an städtebaulich integrierten Standorten entfalten kann, und zwar sowohl im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung als auch zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne, um diese u. a. in ihrer Versorgungs-, Dienstleistungs- und Kommunikationsfunktion zu stärken. Deswegen sind z. B. innenstadtrelevante Sortimente an peripheren Standorten auszuschließen und nur ausnahmsweise – z. B. bei einem insgesamt kleinflächigen Randsortiment – zulässig.

Das Ziel räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer wohnungsnahen Grundversorgung, gebietet eine gegenseitige Rücksichtnahme der Kommunen. Das bedeutet, dass auch Ober- und Mittelzentren die wohnungsnahe Grundversorgung in den Grundzentren zu berücksichtigen haben.

Zum Einzelhandel zählt auch der Direktverkauf an Endverbraucher, unabhängig davon, ob dieser am Produktionsstandort oder einer eigens dazu geschaffenen Einrichtung wie Fabrikladen (factory outlet) bzw. Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) erfolgt. Factory-Outlet-Center sind Einkaufszentren i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO.

Freizeitwohngebiete und großflächige Freizeiteinrichtungen

Freizeitwohngebiete, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (insbesondere Ferienhausgebiete und Campingplätze), sollen nur in Gebieten und Orten vorgesehen werden, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Fremdenverkehrs beitragen können.

Die Planung von Freizeitwohngebieten soll grundsätzlich schwerpunktmäßig innerhalb oder in Zuordnung zu den bestehenden Siedlungen und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung, Funktion und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und Naturhaushaltes stehen.

Wochenendhausgebiete und andere Freizeitwohngelegenheiten, die überwiegend eigengenutzt werden, sind nicht in Verdichtungsräumen und nur ausnahms-

weise in Gebieten mit besonderer Fremdenverkehrseignung und -ausrichtung vorzusehen, vor allem außerhalb stark beanspruchter Erholungsgebiete oder besonders schützenswerter Landschaftsteile.

Bei der Planung großflächiger Freizeiteinrichtungen (Ferienparks, Themen- und Erlebnisparks, Erlebnisbäder u. a. Sportanlagen, Multiplex-/Großkinos usw.) sind Funktionsverluste innerstädtischer Bereiche (z. B. Einzelhandel, Dienstleistungen, kulturelle Angebote) und eine Entwertung der dort vorhandenen Infrastruktur ebenso zu vermeiden wie eine Standortplanung in Gebieten, in denen der Schutz von Natur, Landschaft und natürlichen Ressourcen mit Vorrang zu sichern ist.

Begründung

Großflächige Freizeiteinrichtungen kommen in Betracht, wenn dadurch deutliche Entwicklungsimpulse zu Gunsten wirtschaftsschwacher Gebiete ausgelöst werden. Sie bedürfen aber einer besonders sorgfältigen Standortplanung, vor allem im Hinblick auf die ökologische Tragfähigkeit, Inanspruchnahme von Freiflächen, klimatische, landschaftsbezogene, verkehrliche, siedlungsstrukturelle (Zersiedlung) und städtebauliche Auswirkungen.

4.2. Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

4.2.1. Zentralörtliches System – Grundsätze und Ziele

Das System der Zentralen Orte als Netz von Schwerpunkten der überörtlichen Versorgung und wesentliches Element der Siedlungsstruktur ist in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln.

Z *Zentrale Orte und so weit erforderlich zentralörtliche Siedlungsbereiche innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen sind festzulegen und so zu bestimmen, dass die zentralen Einrichtungen landesweit entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung innerhalb des jeweiligen Verflechtungsbereichs in zumutbarer Entfernung angeboten werden.*

Aufgrund der Finanzsituation der öffentlichen Haushalte haben Bestandssicherung und Erhaltung einer Mindestqualität und flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen Vorrang.

Bei ausreichendem Nachfragepotenzial in einwohnerstarken Verflechtungsbereichen können ergänzende Einrichtungen auch in zentralen Orten niedrigerer Stufe vorgesehen werden. Zentrale Orte höherer Stufe erfüllen zugleich auch die Versorgungsaufgaben nachrangiger zentraler Orte. Räumlich benachbarte zentrale Orte können einzelne Versorgungsaufgaben auch in funktionaler Ergänzung erfüllen.

4.2.2. Ober- und Mittelzentren – Grundsätze und Ziele

Die Ober- und Mittelzentren sowie die Mittelbereiche sind in der Abbildung 2 „Zentrale Orte und Mittelbereiche" dargestellt.

Zentrale Orte, deren geplante Zentralitäts- und Funktionsbestimmung über den erreichten Entwicklungsstand wesentlich hinausgehen, sollen auf der Grundlage regionaler und kommunaler Entwicklungskonzepte ihre volle Zentralitäts- und Funktionsbestimmung anstreben.

4.2.2.1. Oberzentren

Oberzentren sind Großstädte mit möglichst 100 000 Einwohnern im städtebaulich zusammenhängenden Bereich oder auch Städte mit im Ansatz großstädtischem Charakter. Sie sind Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen mit z. T. landesweiter, nationaler oder sogar internationaler Bedeutung. Sie bieten Agglomerationsvorteile für die gesamte Region und sind Verknüpfungspunkte großräumiger und regionaler Verkehrssysteme.

Der dem jeweiligen Oberzentrum zuzuordnende Oberbereich umfasst in der Regel mind. 500 000 Einwohner, in ländlichen Räumen nicht unter 250 000 Einwohner.

Z *Als Oberzentren werden ausgewiesen: Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Marburg, Offenbach am Main, Wetzlar, Wiesbaden.*

Wetzlar wird in Funktionsverbindung mit Gießen zum Oberzentrum aufgestuft. Die Kooperation der drei Oberzentren Gießen/Wetzlar/Marburg ist über die vorhandene Form hinaus weiter zu vertiefen.

Z *Die in den Oberzentren Kassel, Fulda, Gießen, Marburg, Darmstadt, Frankfurt, Offenbach und Wiesbaden bestehenden Hochschulen einschließlich ihrer Teilstandorte bleiben erhalten. Die Einrichtung neuer Standorte für Hochschulen und ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wird zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen und abzustimmen sein.*

4.2.2.2. Mittelzentren

Mittelzentren haben mittelstädtischen Charakter und weisen möglichst 7 000 Einwohner im zentralen Ortsteil auf. Sie sind Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich, sowie für weitere private Dienstleistungen. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung.

Der Mittelbereich umfasst mind. 40 000 Einwohner und unterschreitet im ländlichen Raum nicht die Zahl von 20 000 Einwohnern.

Mittelzentren können aufgrund ihrer Größe, regionalen Bedeutung und Ausstattung mit oberzentralen Einrichtungen

in Teilbereichen Versorgungsaufgaben für den Oberbereich erfüllen.

Z *Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind die Städte: Bad Hersfeld, Friedberg/Bad Nauheim, Limburg a. d. Lahn, Rüsselsheim.*

Z *Als Mittelzentren werden ausgewiesen:*

Nordhessen

Allendorf/Battenberg[1])
Bad Arolsen
Bad Wildungen
Baunatal
Bebra
Borken (Hessen)
Eschwege
Frankenberg (Eder)
Fritzlar
Heringen
Hess. Lichtenau
Hofgeismar
Homberg (Efze)
Hünfeld
Korbach
Melsungen
Rotenburg a. d.Fulda
Schwalmstadt
Sontra
Vellmar
Witzenhausen
Wolfhagen

Mittelhessen

Alsfeld
Biedenkopf
Dillenburg
Gladenbach
Grünberg
Haiger
Herborn
Hungen / Lich[1])
Kirchhain
Laubach
Lauterbach (Hessen)
Stadtallendorf
Weilburg

Südhessen

Bad Homburg v.d. Höhe
Bad Orb
Bad Schwalbach
Bad Soden am Taunus
Bad Soden-Salmünster
Bad Vilbel
Bensheim
Bruchköbel
Büdingen
Bürstadt
Butzbach
Dieburg
Dietzenbach
Dreieich
Eltville am Rhein
Erbach
Eschborn
Flörsheim am Main
Friedrichsdorf
Geisenheim
Gelnhausen
Griesheim
Groß Gerau
Groß Umstadt
Hattersheim am Main
Heppenheim (Bergstraße)
Heusenstamm
Hochheim am Taunus
Hofheim am Taunus
Idstein
Kelkheim (Taunus)
Königstein im Taunus
Kronberg im Taunus
Lampertheim
Langen
Lorsch
Maintal
Michelstadt
Mörfelden-Walldorf
Mühlheim am Main
Neu-Isenburg
Nidda
Obertshausen
Oberursel (Taunus)
Pfungstadt
Rödermark
Rodgau
Rüdesheim am Rhein
Schlüchtern
Schwalbach am Taunus
Seligenstadt
Taunusstein
Usingen
Viernheim
Wächtersbach
Weiterstadt

4.2.3. Ausweisung von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren)

Unterzentren sind Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs für die Einwohner des Nahbereichs. Neben den Unterzentren, die das volle Spektrum von Einrichtungen des täglichen Bedarfs anbieten sollen, können im Rahmen der Regionalplanung Gemeindezentren als Kleinzentren bestimmt werden, die im Nahbereich ergänzende Funktionen zu den Unterzentren erfüllen. Die Bestimmung der Unterzentren und der ergänzenden Kleinzentren ist Aufgabe der Regionalplanung. Zusätzlich können Grundversorgungsbereiche auf der Grundlage der folgenden Vorgaben ausgewiesen werden.

Unterzentren haben in der Regel einen städtischen Kern mit möglichst 3 000 Einwohnern und erfüllen über das eigene Gemeindegebiet hinaus – bei großen Flächengemeinden mindestens für das eigene Gemeindegebiet – Versorgungsaufgaben für einen Grundversorgungsbereich.

Grundversorgungsbereiche weisen in der Regel 15 000 Einwohner, im ländlichen Raum nicht unter 10 000 Einwohner auf.

[1]) Die Gemeinden Allendorf/Battenberg und Hungen/Lich bilden jeweils gemeinsam einen Zentralen Ort. Sie haben im Rahmen eines interkommunalen Entwicklungskonzepts raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abzustimmen.

Begründung

Die wesentlichen Grundlagen für die Bestimmung der zentralen Orte und den darauf aufbauenden planerischen Ausweisungen wurden in gemeinsamen Beratungen von Bund und Ländern im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung in den Entschließungen „Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche" vom 08.02.1968, „Zentralörtliche Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe in der Bundesrepublik Deutschland" vom 15.06. 1972 und „Oberzentren" vom 16.06.1983 gelegt.

Durch den Strukturwandel und den inzwischen erreichten hohen Mobilitätsgrad der Bevölkerung wurde die zentralörtliche Standortbindung auch in den ländlichen Räumen inzwischen fortschreitend gelockert und haben sich die Einzugsbereiche zunehmend überlagert, sodass funktionsräumliche Zuordnungen vielfach nicht mehr eindeutig möglich sind. Das zentralörtliche System hat sich dadurch weitgehend zu einem offenen Standortsystem entwickelt. Diesen Änderungen tragen die jetzt getroffenen Regelungen Rechnung. Aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten und verkehrspolitischen Gründen ist jedoch die zentralörtliche Standortbündelung zur Erhaltung städtebaulicher Qualitäten nach wie vor sinnvoll.

Entsprechend ihrer jeweiligen Lage im Raum können zentrale Orte unterschiedliche Funktionen wahrnehmen. Im Ordnungsraum sind sie insbesondere Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung und Gliederung der polyzentralen Siedlungsstruktur nach dem Grundsatz der „dezentralen Konzentration". In den ländlichen Räumen sind sie als Zentren städtischen Lebens und als Arbeitsmarktschwerpunkte für eine nachhaltige Entwicklung des Raumes und zur Erhaltung der Kulturlandschaft besonders bedeutsam.

Aufgrund eingehender Prüfung vor dem Hintergrund der raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben und der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen über die ausgewiesenen Orte hinaus aus fachlichen Gesichtspunkten zz. keine weiteren Orte die Voraussetzungen für eine höhere Zentralität.

Oberzentren sind beispielsweise gekennzeichnet durch Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs; sie weisen beispielhaft folgende Infrastruktur auf:

Kultur und Bildung:

- Hochschulen
- Zentral-, Fachbibliothek
- überregional bedeutsame Museen
- Kongresszentrum oder vergleichbare Mehrzweckhalle

Soziales und Sport:

- Krankenhaus der Maximalversorgung
- Frauenhäuser
- überregional bedeutsame Sportstätten

Verkehr:

- ICE/IC-Haltepunkt
- innerstädtisches öffentliches Verkehrsnetz

Verw. und Gerichte:

- Behörden höherer oder mittlerer Verwaltungsebene
- Gerichte höherer oder mittlerer Instanz

Als zumutbare Entfernung, in der die oberzentralen Einrichtungen in der Regel erreichbar sein sollen, wird ein Zeitaufwand von ca. 1 Std. sowohl im Individualverkehr als auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angesehen.

Mittelzentren sind gekennzeichnet durch Einrichtungen zur Deckung des periodischen Bedarfs; sie weisen beispielhaft folgende Infrastruktur auf:

Kultur und Bildung:

- Studienqualifizierende Bildungsgänge
- Berufsqualifizierende Bildungsgänge
- Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren
- öffentliche Bibliothek mit hauptberuflicher Leitung
- regional bedeutsames Museum

Soziales und Sport:

- Krankenhaus d. Zentral-/Regional-/Grundversorgung
- umfassende Facharztversorgung
- soziale Beratungsstellen
- Frauenhaus
- regional bedeutsame Sportstätten

Verkehr:

- Haltepunkt im schienengebundenen Regionalverkehr mit Verknüpfung zum straßengebundenen ÖPNV
- Stadtbussystem

Verw. und Gerichte:

- Behörden d. unteren Verwaltungsebene
- Gerichte der unteren Instanz

Mittelzentren sollen von den im Mittelbereich wohnenden Einwohnern bei mehrfachen Hin- und Rückfahrgelegenheiten innerhalb einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

Im ländlichen Raum erfüllen manche zentralen Orte nur in Teilbereichen mittelzentrale Funktionen und ergänzen so die Versorgungsaufgabe der voll entwickelten Mittelzentren.

In siedlungsstrukturell hoch verdichteten Gebieten (Verdichtungsräume) sichern die Mittelzentren, die in der Regel keinen über ihr Gemeindegebiet wesentlich hinausgehenden klar abgrenzbaren Verflechtungsbereich aufweisen, die mittelzentrale Versorgung vielfach in enger

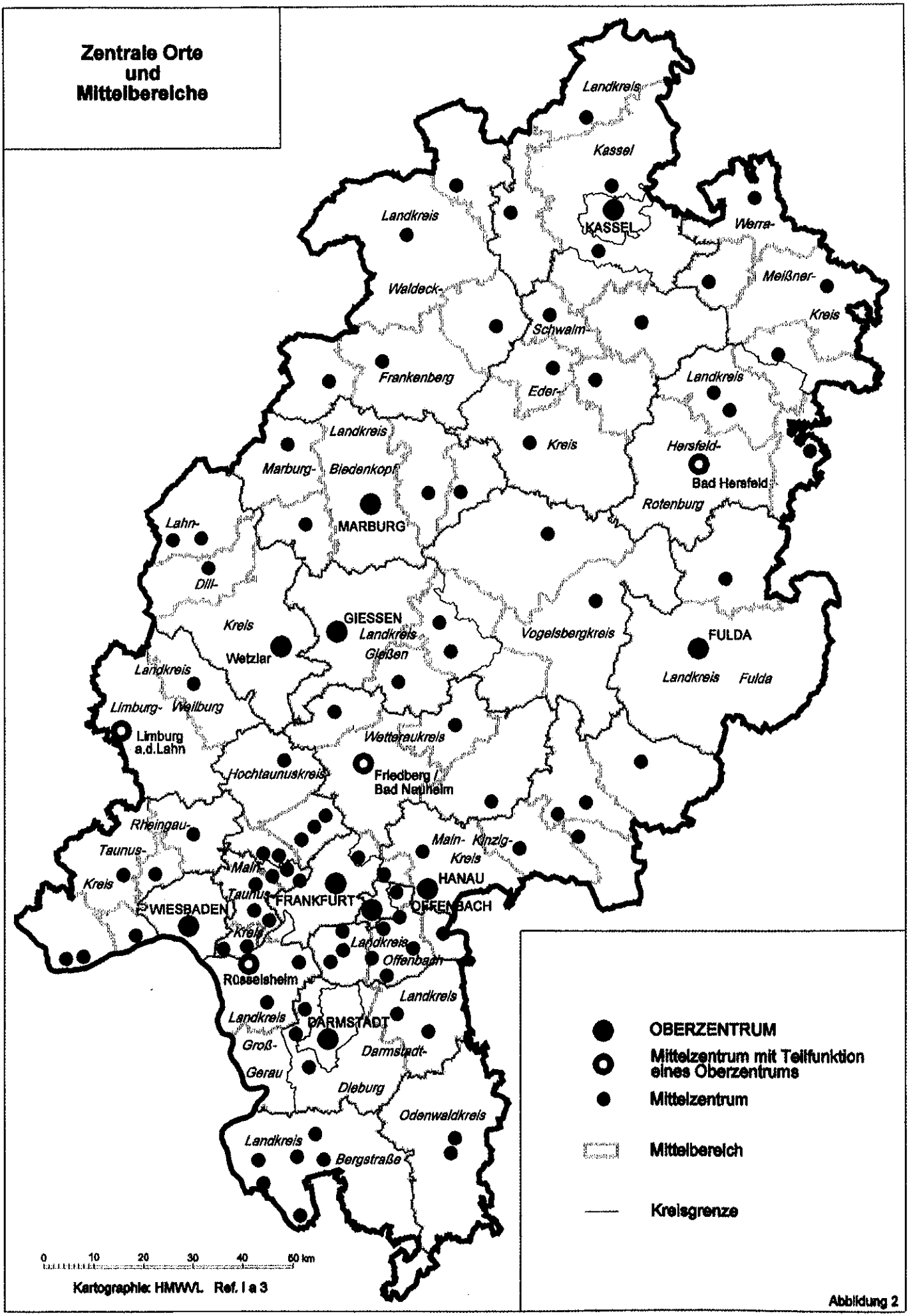
Zentrale Orte
und
Mittelbereiche
Landkreis
Kassel
KASSEL
Landkreis
Werra-
Meißner-
Kreis
Waldeck-
Schwalm-
Frankenberg
Eder-
Kreis
Landkreis
Hersfeld-
Bad Hersfeld
Rotenburg
Landkreis
Marburg-
Biedenkopf
MARBURG
Lahn-
Dill-
Kreis
GIESSEN
Landkreis
Gießen
Wetzlar
Landkreis
Limburg-
Weilburg
Limburg
a.d.Lahn
Vogelsbergkreis
FULDA
Landkreis
Fulda
Wetteraukreis
Hochtaunuskreis
Friedberg /
Bad Nauheim
Rheingau-
Taunus-
Kreis
Main-
Kinzig-
Kreis
Main-
Taunus
Kreis
WIESBADEN
FRANKFURT
HANAU
OFFENBACH
Landkreis
Offenbach
Rüsselsheim
Landkreis
Landkreis
DARMSTADT
Groß-
Gerau
Darmstadt-
Dieburg
Odenwaldkreis
Landkreis
Bergstraße
OBERZENTRUM
Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums
Mittelzentrum
Mittelbereich
Kreisgrenze
0 10 20 30 40 50 km
Kartographie: HMWVL Ref. I a 3

Abbildung 2

räumlicher Arbeitsteilung mit benachbarten Gemeinden. Sie üben in den jeweiligen Mittelbereichen ergänzende Funktionen aus.

Die Unterzentren sind gekennzeichnet durch Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung, die beispielhaft folgende Infrastruktur aufweisen:

Kultur und Bildung:

alle Bildungsgänge der Mittelstufe
öffentliche Bibliothek
Bürgerhaus oder vergleichbare Einrichtung

Soziales und Sport:

ärztliche Grundversorgung
ambulante Pflegedienstversorgung
Sportstätten des überörtlichen Bedarfs

Verkehr:

Haltepunkte im ÖPNV

Verwaltung:

Gemeindeverwaltung
Polizeistation

Kleinzentren erfüllen auf der Ebene der Grundversorgung ergänzende Funktionen zu den Unterzentren.

5. Freiraumstruktur und Freiraumsicherung – Grundsätze und Ziele

Nicht besiedelte oder durch andere bauliche Anlagen in Anspruch genommene Räume sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung soweit wie möglich freizuhalten.

Freiräume sind nach Möglichkeit vor Inanspruchnahmen zu schützen, die zu einem Verlust oder zu einer dauernden Beeinträchtigung ihrer ökologischen und ökonomischen Funktionen führen würden. Nicht vermeidbare Inanspruchnahmen haben umweltschonend und flächensparend zu erfolgen. Die zerschneidende Wirkung von Flächeninanspruchnahmen ist zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken.

Wo aus regionalplanerischer Sicht einer bestimmten Freiraumfunktion Vorrang vor allen anderen Ansprüchen einzuräumen ist, hat die entsprechende Schutz- oder Nutzungsfestlegung zu erfolgen. Vor allem in den Verdichtungs- und Ordnungsräumen sind zusammenhängende Freiräume regionalplanerisch zu sichern und zu einem Freiraumverbund zu entwickeln. Dabei soll eine Vernetzung mit Freiraumstrukturen innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgen.

Gleichgewichtige und miteinander verträgliche Funktionen können durch Überlagerung entsprechender Ausweisungen regionalplanerisch gesichert und festgesetzt werden. Bei nur zeitlich begrenzten Nutzungen können für diese Bereiche regionalplanerisch auch verschiedene Nutzungs- oder Schutzausweisungen in ihrer zeitlichen Abfolge festgelegt werden.

Die bestehenden Freiräume im Verdichtungsraum Rhein-Main sollen als Regionalpark Rhein Main zu einem Verbundsystem zur Lebensraumverbesserung für Flora und Fauna (Biotopverbund), zum Erleben von Natur und Landschaftskultur (Kulturverbund) sowie zur Klimavorsorge (Freiflächenverbund) entwickelt werden, soweit andere öffentliche Belange nicht überwiegen.

5.1. Sicherung siedlungsstruktureller Freiraumfunktionen

Die Entwicklung großräumig übergreifender Freiräume im Siedlungszusammenhang soll zur Schaffung und Sicherung ausgewogener und aufeinander abgestimmter Siedlungs- und Freiraumstrukturen beitragen.

Z *Zur Erhaltung und Entwicklung der siedlungsstrukturellen Freiraumfunktionen sind die großräumigen Freiraumstrukturen vor allem im Verdichtungsraum in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung zu einem regionalen Freiraumverbund zu entwickeln. Dazu sind durch die Regionalplanung folgende Ausweisungen zu treffen:*

- *Als **regionale Grünzüge** sind in den Verdichtungs- und Ordnungsräumen sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik in ausreichendem Umfang Bereiche zur Sicherung der Freiräume und ihrer Funktionen auszuweisen.*
- *Durch die Ausweisung als **Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege** sind die Bereiche, die der Landschaftsnutzung, der Pflege der Landschaft, der Eigenentwicklung der Gemeinden sowie Aufforstungen bis zu 5 ha dienen, zu sichern.*
- *Wo aus regionalplanerischer Sicht aus klimatischen oder landespflegerischen Gründen Flächen großräumig von Bebauung oder der Entstehung von Wald freizuhalten sind, sind diese insbesondere als **Bereiche für besondere Klimafunktionen** auszuweisen.*

5.2. Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die ökologischen Freiraumfunktionen zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern und zu stärken.

Z *Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende Schutzausweisungen zu treffen:*

- *Als **Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft** sind Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen aus-*

zuweisen und dadurch nachhaltig zu sichern und zu verbessern. Über die im Sinne des Naturschutzes schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche hinaus sind zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen auch Bereiche einzubeziehen und festzulegen, die zu einer Schutzwürdigkeit hin entwickelt werden können.

- *Als **Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer** sind Gewässer und ihre Uferbereiche auszuweisen, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Eigendynamik sowie der natürlichen Selbstreinigungskraft des Gewässers und zur Stärkung der günstigen Wirkungen auf den Naturhaushalt und auf den Hochwasserschutz durchzuführen sind.*
- *Durch die Ausweisung als **Bereiche für die Grundwassersicherung** sind die Gebiete zu schützen, in denen die Grundwasserbeschaffenheit, die Grundwasserneubildung und die Grundwassergewinnung eines besonderen Schutzes bedürfen.*

Der Schutz und die Entwicklung naturnaher Lebensräume ist in den Regionalplänen auf einem angemessenen Teil der Landesfläche, einschließlich der Gewässer, verbindlich zu sichern. Dies gilt für Wald und Feldfluren in gleichem Maße.

Z *In der Karte ist ein ökologisches Verbundsystem vorgesehen, durch dessen Umsetzung im Rahmen der Regionalplanung als Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume gesichert werden soll, um der Isolation von Biotopen oder ganzer Ökosysteme entgegenzuwirken. Dieses Verbundsystem setzt sich zusammen aus:*

1. *den Ökologischen Vorzugsräumen, die die landesweit bedeutsamen großflächigen natürlichen Lebensräume besonderer Schutzwürdigkeit darstellen; diese sind*
   - *das Biosphärenreservat Rhön,*
   - *der Kellerwald,*
   - *Auen der Fließgewässer, z.B. des Rheins, der Lahn und der Dill,*
   - *der Burgwald,*
   - *das Rheingaugebirge und*
   - *das Lahn - Dill - Bergland,*
2. *den Ökologischen Schwerpunkträumen, die die bereits festgesetzten oder einstweilig sichergestellten großflächigen Naturschutzgebiete sowie die gemeldeten FFH-Gebiete von mehr als 75 ha Größe umfassen,*
3. *den Ökologischen Verbundräumen, die die Schwerpunkträume und Vorzugsräume miteinander verknüpfen. In ihnen sollen durch entsprechende regionalplanerische Ausweisungen Verbindungen entwickelt werden, die einen Austausch zwischen den bedeutsamen Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglichen.*

5.3. Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen

Durch den Schutz der sozialen und ökonomischen Freiraumfunktionen soll die Nutzung der Naturgüter des Freiraumes durch den Menschen gesichert werden. Diese Nutzungen haben möglichst umweltschonend zu erfolgen und sind so zu gestalten, dass die ökologischen Funktionen des Freiraumes dadurch nicht oder nur in unabdingbar notwendigem Umfang beeinträchtigt werden.

Z *Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende nutzungsorientierte Ausweisungen zu treffen:*

- *Als **Bereiche für die Landwirtschaft** sind die Gebiete von agrarstruktureller Bedeutung und/oder besonderer natürlicher Eignung für die landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen.*
- *Als **Waldbereiche** sind die Gebiete als Bestand auszuweisen, die für die Sicherung des Waldes nach Fläche und räumlicher Verteilung notwendig sind, und als Zuwachs die Gebiete, die aus regionalplanerischer Sicht aufgeforstet oder der Sukzession überlassen werden können.*
- *Durch die Ausweisung als **Bereiche oberflächennaher Lagerstätten** sind die Gebiete zu sichern, die oberflächennahe abbauwürdige und abbaufähige Rohstofflagerstätten enthalten.*

Bereiche zum Schutz ökologischer Funktionen und zur Sicherung ökonomischer Funktionen sollen so zugeordnet werden oder sich auch überlagern, dass zugleich die sozialen Funktionen des Freiraums als Erholungs- und Regenerationsbereich für den Menschen gesichert werden.

Z *Für die Landwirtschaft sehr gut bzw. gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Sie sind in der Karte als Agrarische Vorzugsräume dargestellt. Insbesondere in diesen Räumen sind in den Regionalplänen im notwendigen Umfang Bereiche für die Landwirtschaft auszuweisen. Unabhängig davon bestehen agrarstrukturelle Schwerpunkte in grünlandstärkeren Mittelgebirgslagen mit entsprechender Tierhaltung.*

Z *Forstliche Vorzugsräume stellen die noch bestehenden großen, weit gehend unzerschnittenen Waldgebiete dar. Diese sollen möglichst vor weiterer Rodung, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrassen bewahrt werden. Sie sind in der Karte dargestellt.*

Begründung

Als großräumige zusammenhängende Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft werden derzeit Teile des länderübergreifenden Biosphärenreservats Rhön in Bayern, Hessen und Thüringen mit einer Gesamtfläche von 184 939 Hektar entwickelt. Auf Hessen entfallen hiervon 63 564 Hektar. Das Biosphärenreservat Rhön ist derzeit die einzi-

ge Teilregion, für die ein umfassendes Entwicklungskonzept erarbeitet worden und dessen Umsetzung durch die Ausweisung als Natur- und Landschaftsschutzgebiete sichergestellt ist. Naturschutzfachliche Konzepte für die Entwicklung ähnlicher großflächiger natürlicher Lebensräume sind z. B. für die Bereiche Burgwald und Kellerwald entwickelt worden. Für den Bereich des Kellerwaldes werden derzeit Vorschläge für die künftige forstrechtliche Sicherung erarbeitet.

Waldbestände und für das Klima wichtige Flächen sowie fließende und stehende Gewässer sind zu erhalten und natürlich zu entwickeln. Insbesondere in den Verdichtungs- und Ordnungsräumen sind nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen für die Naherholung darzustellen und nachhaltig zu sichern.

Die Karte im Maßstab 1:200 000 stellt keine gemarkungsscharfe Abgrenzung dar, sondern gibt lediglich einen groben Hinweis, wo im Rahmen der Regionalpläne die jeweiligen Bereiche vorzugsweise durch die Regionalplanung auszuweisen sind.

6. Städtebau

6.1. Allgemeine Grundsätze

Die wesentliche Aufgabe des Städtebaus ist die Fortentwicklung der Siedlungs- und Baustrukturen unter Berücksichtigung der sich verändernden Bedürfnisse in Wirtschaft und Gesellschaft und unter weit gehender Vermeidung von Umweltbelastungen. Dies erfordert sowohl gezielte Maßnahmen des Stadtumbaus als auch der Siedlungserweiterung.

Städtebauliche Strukturen sind insbesondere an die Bedürfnisse von Familien, aber auch den speziellen Belangen von Frauen anzupassen. Eine durch städtebauliche Strukturen bedingte Ausgrenzung Behinderter ist zu vermeiden.

Im Rahmen der Landesentwicklungsplanung steht der Schutz bedeutender historischer Ortsansichten oder denkmalgeschützter Landschaftsbestandteile im Vordergrund. Im Anhang sind in Tab. 11 zu schützende, dominierende landschaftsbestimmende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung sowie Gesamtanlagen mit überregionaler Bedeutung nach Kreisen aufgelistet.

Begründung

Auch in Zukunft besteht zusätzlicher Bedarf an Wohnsiedlungsfläche, insbesondere in bestimmten Regionen (z. B. Verdichtungsräumen) und durch bestimmte soziale Gruppen (z. B. Zuwanderer, kinderreiche Familien, junge Ehepaare) mit ihren jeweils spezifischen Anforderungen an die Siedlungs- und Baustrukturen (kurze Wege, Verknüpfung der familiären Aktivitäten). Neben der absoluten Zahl der Einwohner ist für die Nachfrage nach Wohnungen vor allem die Zahl und Größenstruktur der Privathaushalte ausschlaggebend. Die Altersstruktur bewirkt in Verbindung mit dem anhaltenden Trend zu kleineren Haushalten einen weiteren Anstieg der Zahl der Privathaushalte.

Auch im gewerblichen Bereich besteht zukünftig noch weiterer Flächenbedarf.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Siedlungsflächenbedarfs muss der Städtebau dazu beitragen, die ökologischen Belastungen zu verringern. Dabei müssen die vom Bestand ausgehenden Umweltbelastungen genauso betrachtet und reduziert werden, wie die von weiteren baulichen Entwicklungen.

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben zum Ziel, Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten. Hessen verfügt über einen großen Bestand an Kulturdenkmälern; sie sichern regionale und überregionale Identität und sind als profilbildender Standortfaktor auch von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Bei Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken kommunale Gebietskörperschaften, Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern zusammen. Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige müssen Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren erhalten und pfleglich behandeln.

6.2. Stadtumbau – Grundsätze

Der Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen ist vorrangig in den vorhandenen Siedlungsgebieten durch Verdichtung der Bebauung und durch Umnutzung von Flächen zu decken. Durch den Stadtumbau sollen Belastungssituationen verbessert und nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne einer ökologischen Stadterneuerung gemindert werden.

Tendenzen der sozialen Segregation soll entgegengewirkt werden. Insbesondere ist die Verdrängung sozial und ökonomisch schwächerer Gruppen zu vermeiden. Preiswerter Wohnraum muss erhalten bleiben.

Durch die Programme der Städtebauförderung und zur Förderung der Stadterneuerung soll der Stadtumbau dauerhaft unterstützt und die Funktion des Wohnens in der Stadt (Soziale Stadt) gestärkt werden.

Die Wiedernutzung und städtebauliche Integration von großflächigen Umstrukturierungsbereichen (ehemals militärisch genutzten Flächen, Industrie- und Gewerbebrachen) wird durch Maßnahmen zur Umnutzung und durch entsprechende Schwerpunktsetzungen im

Rahmen der Wohnungsbauprogramme unterstützt.

Begründung

Durch die Ausschöpfung vorhandener Planungsrechte, die planungsrechtliche Erhöhung der baulichen Dichte, durch Überplanung innerörtlicher Brachflächen, Flächenrecycling von Gewerbeflächen und freiwerdendem Militärgelände können neue Nutzungspotenziale im Innenbereich erschlossen werden. Dadurch kann der Umfang der erforderlichen Siedlungserweiterungen und des damit verbundenen Landschaftsverbrauchs auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

Durch den Stadtumbau können und müssen wichtige Beiträge zur Verbesserung der Belastungssituation hinsichtlich Klima, Lärm, Luft, Wasser und Boden erbracht werden. Beiträgen zu Energieeinsparung kommt im Rahmen des Stadtumbaus ein besonderes Gewicht zu.

Durch Stadtumbaumaßnahmen kann die funktionale Verflechtung der städtischen Grundfunktionen und die Zuordnung von Wohnungen, Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen verbessert werden. Dadurch werden die raumstrukturellen Voraussetzungen zur Verkehrsverringerung geschaffen.

6.3. Siedlungserweiterungen – Grundsätze

Siedlungserweiterungen sollen möglichst in Anbindung an Ortsteile ausgewiesen werden, die mit einer hinreichenden Infrastruktur ausgestattet sind. Dabei ist insbesondere auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, auf die Belastbarkeit des Naturhaushalts und auf die Belange des Umweltschutzes und der Denkmalpflege zu achten.

Die gegebenen rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Umlegung, städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, städtebaulicher Vertrag) zur Bereitstellung von kostengünstigem Bauland sollen – auch zur Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen – ausgeschöpft werden.

Für Siedlungsgebiete, die einen besonders engen Anschluss an den öffentlichen Personenverkehr aufweisen, wird ein Förderschwerpunkt im sozialen Wohnungsbau vorgesehen.

In den Regionalplänen können städtebauliche Dichtewerte als Orientierung für Bebauungspläne vorgegeben werden.

Begründung

Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen werden für die verschiedenen Siedlungstypen folgende Werte bezogen auf Bruttowohnbauland empfohlen:

- ländliche Besiedlung 20-35 WE/ha
- verstädterte Besiedlung 30-50 WE/ha
- Einzugsbereich von Haltestellen des U- und S-Bahn-Verkehrs im verstädterten Bereich 45-60 WE/ha

Städtebauliche Dichtewerte für die Bebauungsplanung in den Regionalplänen können über die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 1 BauGB und gleichgerichtete Ziele des Naturschutz- und des Bodenrechts hinaus zur Reduktion des Landschaftsverbrauchs beitragen. Eine sparsame Bemessung von Baugrundstücken leistet auch einen wichtigen Beitrag zum kostengünstigen Bauen.

Als Haupthindernis für eine sozial ausgewogene Mischung in den Stadterweiterungsgebieten stellen sich zunehmend die hohen Baukosten und hier insbesondere die hohen Baulandkosten dar. Um weiterhin sozialen Wohnungsbau finanzierbar zu machen und breiten Teilen der Bevölkerung die Chance zur Bildung von Wohneigentum zu erhalten, müssen besondere Strategien der Dämpfung der Baulandpreise entwickelt und genutzt werden.

7. Verkehr

Maßgebend für die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur ist eine Befriedigung des Mobilitätsbedarfs der Bevölkerung sowie des Transportbedarfs der Wirtschaft in allen Regionen des Landes und ihren Teilräumen im Einklang mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen. Das Land Hessen will ein intermodales Verkehrskonzept an Hand der nachfolgenden Grundsätze und Ziele sowie infrastrukturellen Planungen und Maßnahmen umsetzen. Hierdurch soll eine rationale Arbeitsteilung und Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger und Verkehrsmittel ermöglicht werden, um die jeweils spezifischen Stärken optimal zu nutzen und die Verkehrsabläufe umweltgerecht zu organisieren.

7.1. Schienenfernverkehr – Grundsätze und Ziele

Das Schienenfernverkehrsnetz ist so auszubauen, dass Hessen optimal in die europäischen Verbindungen eingebunden wird. Bei Bedarf ist die Streckenkapazität durch technische und bauliche Modernisierungen zu erweitern. Sofern erforderlich, soll durch den Bau zusätzlicher Gleise für den schnellen Fernverkehr eine Trennung vom Nahverkehr und u. U. vom Güterverkehr geschaffen werden. Noch bestehende Bahnübergänge an stark frequentierten Strecken bzw. an Ausbaustrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr sind vorrangig zu beseitigen. Die Baumaßnahmen sind aufgrund der Besonderheiten der Mittelgebirgslandschaft und der dichten Besiedlung so zu planen, dass insbesondere den Belangen des Landschaftsschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm hinreichend Rechnung getragen wird.

Z *Alle Oberzentren des Landes sind an Fernverkehrslinien anzubinden, um die Standortfunktion zu stärken und zu entwickeln. Frankfurt ist als Knotenpunkt im europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz auszubauen. Diejenigen Mittelzentren, die entlang entsprechender Linien liegen und ein ausreichendes Aufkommen erwarten lassen, sind durch System- oder Einzelhalte im Fernverkehr zu erschließen.*

Z *Die Systemhalte in Frankfurt, Kassel, Darmstadt, Fulda, Hanau, Gießen, Marburg, Limburg und Wiesbaden haben Verknüpfungsfunktionen im Fern- und Nahverkehrsnetz zu übernehmen.*

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schienenfernverkehrsnetzes im Personenverkehr und Gütertransport sind umfangreiche investive Maßnahmen zu planen und zu realisieren. Das Land Hessen will diese Maßnahmen, soweit noch nicht geschehen, in den Bundesverkehrswegeplan und darüber hinaus in den Schienenwegebedarfsplan gemäß Bundesschienenwegeausbaugesetz einbringen:

- *Köln – Frankfurt/Rhein-Main*
  Diese ICE-Neubaustrecke ist fertig zu stellen und mit Bahnhöfen in Limburg und am Flughafen Frankfurt Main bis zum Frankfurter Hauptbahnhof zu führen. Die Engpässe im Bereich Frankfurt-Sportfeld sind zu beseitigen. Der Wiesbadener Hauptbahnhof ist durch einen eigenen zweigleisigen Abschnitt anzubinden. Die Strecke ist nach Mainz in Rheinland-Pfalz weiter zu führen. Südlich von Wallau ist die Realisierung der regionalplanerisch gesicherten Verbindungsspange weiter zu verfolgen.
- *Dortmund – Kassel – Bebra – Erfurt – Dresden (Mitte-Deutschland-Verbindung)*
  Diese West-Ost-Strecke ist für den ICE-Verkehr auszubauen. Kurzfristig sollen Fernverkehrs-Neigezüge eingesetzt werden; die hierzu notwendigen Streckenanpassungen sind zügig zu realisieren. Die Strecke ist in das Transeuropäische Netz für den Kombinierten Güterverkehr aufzunehmen und mittelfristig so auszubauen, dass eine durchgehend höhere Geschwindigkeit für alle Zugarten möglich wird.
- *Frankfurt – Fulda – Erfurt*
  Dieser Abschnitt der europäischen Hochgeschwindigkeitsstrecke von Paris über Frankfurt nach Berlin und Warschau ist auf den entsprechenden Standard des Transeuropäischen Netzes zu bringen. Die Strecke ist zwischen Frankfurt und Fulda abschnittsweise auch viergleisig auszubauen. Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr ist ein Neubauabschnitt von östlich Gelnhausen bis südlich Fulda im Rahmen der von der DB AG vorgesehenen integrierten Planung Kinzigtal zu planen und zu realisieren. Hierbei ist die Variante Mottgers-Spange einzubeziehen. Die Verbindung nach Erfurt ist durch einen Ausbau der Strecke von Fulda über Bad Hersfeld herzustellen.
- *Hagen – Siegen – Wetzlar – Gießen*
  Die Ruhr-Sieg-Strecke ist so auszubauen, dass Fernverkehrs-Neigezüge zum Einsatz kommen und ihr Geschwindigkeitspotenzial ausschöpfen können. In Zusammenhang mit diesen Ausbaumaßnahmen sind auch die Tunnelprofile zu vergrößern, damit Kombinierter Güterverkehr auch mit größeren Ladeeinheiten auf dieser Strecke möglich wird.
- *Frankfurt – Gießen – Marburg – Kassel*
  Die Main-Weser-Strecke ist für höhere Geschwindigkeiten auszubauen, um die Oberzentren Gießen, Marburg und auch Wetzlar besser in die Schienenfernverkehrslinien einzubinden. Die Planungen zur Trennung von Nah- und Fernverkehr auf dieser Nord-Süd-Verbindung in der Rhein-Main-Region durch viergleisigen Ausbau sind fortzusetzen und zu realisieren. Der Einsatz von Fernverkehrs-Neigezügen ist vorzusehen.
- *Frankfurt – Darmstadt – Mannheim (ICE-NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar)*
  Zur Trennung von Nah- und Fernverkehr sowie zur Kapazitätserhöhung ist eine ICE-Neubaustrecke, vorrangig parallel zur Bundesfernstraße A 5/A 67 und unter Anbindung des Hauptbahnhofs Darmstadt und des Hauptbahnhofs Mannheim in Baden-Württemberg, zu planen und zu realisieren.
- *Darmstadt – Mainz – Wiesbaden*
  Die Strecke ist abschnittsweise für höhere Geschwindigkeiten auszubauen.
- *Knoten Frankfurt / Frankfurt 21*
  Die Engpässe im Frankfurter Hauptbahnhof, auf dessen Gleisvorfeld sowie auf den Zulaufstrecken sollen beseitigt werden. Dazu sind die Untertunnelung der Frankfurter Innenstadt einschließlich des Baus eines neuen Tiefbahnhofs sowie hierzu in Betracht kommende Alternativen zu prüfen. Planung und Realisierung dieser Engpassbeseitigung müssen mit Verbesserungen im Nahverkehr zwingend einhergehen.

Eine räumliche und auch zeitliche Entflechtung des Personen- und Güterfernverkehrs soll angestrebt werden. Durch eine möglichst weit gehende Bündelung gleichartiger und gleichschneller Züge sind die Kapazitäten der Schienentrassen und der Knoten besser auszunutzen.

Das Land unterstützt bahnorientierte Logistikkonzepte. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sind alle Möglichkeiten auszunutzen, um die Güterverkehrsbedienung auf bestehenden Strecken einschließlich der Gleisanschlüsse in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zu erhalten. Bei der regionalplanerischen Ausweisung von Industrie- und Gewerbebereichen ist bestehende Schieneninfrastruktur zu berücksichtigen.

Z *Schienentrassen regional bedeutsamer Zubringerstrecken mit unmittelbarer Verbindung zum Fernverkehrsnetz, auf denen zur Zeit keine Bedienung im Personen- und Güterverkehr mehr stattfindet,*

sollen regionalplanerisch für verkehrliche Zwecke gesichert werden. Über Maßnahmen, die einer späteren Wiederinbetriebnahme entgegenstehen oder diese erschweren, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Begründung

Der Schienenfernverkehr kann ökonomisch und strukturpolitisch zur Stärkung des Standortes Hessen beitragen. Seine Leistungsfähigkeit und Umweltverträglichkeit prädestinieren ihn als zukunftsfähigen Verkehrsträger zur Verknüpfung der Regionen des Landes untereinander und mit den übrigen Räumen der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Herstellung der für die europäische Metropolregion Rhein-Main unabdingbaren Verbindungen zu den großen Wirtschaftsregionen des Kontinents.

Der Bund hat sich mit verfassungsrechtlicher Festlegung verpflichtet, dem Wohl der Allgemeinheit bei Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten, soweit diese nicht dem Nahverkehr dienen, Rechnung zu tragen. Die hierzu notwendigen baulichen Maßnahmen werden unter Mitwirkung der Länder als Neu- und Ausbaubedarf im Bundesverkehrswegeplan und gesetzlich im Bundesschienenwegeausbaugesetz festgelegt.

Auch wenn andere Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit haben, Leistungen anzubieten, wird die Deutsche Bahn AG (DB AG) der Hauptanbieter im Schienenpersonen- und -güterfernverkehr bleiben. Im Rahmen der förderativen Möglichkeiten wirkt das Land Hessen bei der Gestaltung des Schienenfernverkehrs mit und sucht die Kooperation mit der DB AG zur Umsetzung des DB-Konzeptes Netz 21, aber auch mit möglichen neuen Wettbewerbern.

Die für den Personenverkehr genannten Neu- und Ausbauplanungen von Schienenfernverkehrswegen nutzen in der Regel auch dem Güterverkehr. Zwar können in der Regel keine gleichhohen Transportgeschwindigkeiten erreicht werden, doch kommen Kapazitätserweiterungen oder durchgehende Elektrifizierungen auch dem Schienengüterverkehr zugute. Maßnahmen zur Optimierung der Transportbuchung und Sendungsverfolgung auf Basis zeitgemäßer Telematikeinrichtungen können in Verbindung mit passenden Logistikkonzepten die Wettbewerbsposition des Schienengüterverkehrs auf allen Strecken verbessern. Aus diesen Gründen sollen auch stillgelegte Strecken planungsrechtlich in ihrem Bestand gesichert werden.

7.2. Öffentlicher Personennahverkehr – Grundsätze und Ziele

Die regionalen Schienenstrecken sollen als Rückgrat des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu einem leistungsfähigen Netz unter Anwendung zeitgemäßer Technologien und optimaler Betriebsweisen ausgebaut werden. Soweit erforderlich, ist die Kapazität einzelner Strecken, insbesondere im Überlagerungsbereich von Nah- und Fernverkehr, zu erhöhen und das Netz durch Erhaltungsmaßnahmen und Ergänzungen zu modernisieren und zu vervollständigen. Hierzu sind bei Bedarf auch stillgelegte Strecken zu reaktivieren.

Der ÖPNV ist so auszubauen, dass er eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt, soweit dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht und von der erzielbaren Nachfrage her gerechtfertigt ist. In den Verdichtungsräumen soll ihm unter diesen Bedingungen bei Ausbau und Finanzierung Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden.

Im ländlichen Raum soll der ÖPNV durch die Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit, ggf. auch durch Verbesserung im Straßennetz, so attraktiv gestaltet werden, dass er auch hier eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt.

Zur optimalen Erschließung der Fläche und der leistungsfähigen Bedienung auf den Regionalachsen ist eine zweckmäßige funktionale Aufgabenteilung zwischen lokalen und regionalen Netzen zu entwickeln. Das Regionalnetz ist insbesondere aus den Eisenbahnstrecken zu bilden und dort, wo das Eisenbahnnetz Lücken aufweist, durch regionale Buslinien zu ergänzen.

Der ÖPNV soll landesweit nach dem Prinzip des integrierten Taktfahrplans gestaltet werden (HESSEN-Takt). Taktfolge und Betriebszeiten richten sich nach den strukturräumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Nachfrage; ein stündlicher Grundtakt ist anzustreben.

Z *Schienentrassen, auf denen der überörtliche ÖPNV in den vergangenen Jahrzehnten ganz oder teilweise zum Erliegen gekommen ist, sollen mindestens solange regionalplanerisch für eine Wiederinbetriebnahme gesichert werden, bis die Träger der Regionalverkehre im Einvernehmen mit den regionalen Akteuren abschließend über ihre potenzielle Einbindung in das Regionalnetz oder sonstige verkehrliche Zwecke entschieden haben.*

Planungen und Maßnahmen zur Verkürzung der Zugfolgezeiten und zur Erhöhung der Geschwindigkeit sowie bauliche Erweiterungen bestehender S-Bahnstrecken, der S-Bahn-gemäße Ausbau weiterer Strecken sowie die Anlage zusätzlicher Haltepunkte sind weiterzuverfolgen, sofern hierdurch das S-Bahn-Netz bedarfsgerecht vervollständigt wird und das Konzept des integralen Taktfahrplanes realisiert und beibehalten werden kann. Bei entsprechender Fahrgastfrequenz gilt dies für Regionalbahnstrecken ebenso.

Z *In den Regionalplänen sind konkrete Kapazitätserweiterungen im S- und Regionalbahnnetz einschließlich neu einzurichtender Haltepunkte sowie Haltepunkte für regionalbedeutsame Stadtbahnstrecken auszuweisen und entsprechend zu sichern.*

Im Westen Frankfurts ist Planung und Realisierung einer tangentialen Schienenverbindung – ‚Regionaltangente West' – auf Basis einer Zwei-System-Stadtbahn fortzusetzen und die Trassenführung regionalplanerisch zu sichern.

Im Raum Kassel ist die Planung und Realisierung der ‚RegioTram' fortzusetzen; die Trassenführung ist regionalplanerisch zu sichern.

Streckenbeschleunigungen und Kapazitätserweiterungen zum Einsatz von Neigezügen sind für folgende überregional bedeutsame Nahverkehrsstrecken vorzusehen:
Koblenz – Limburg – Gießen – Fulda
Hanau/Darmstadt – Erbach – Eberbach – Stuttgart/Mannheim
Saarbrücken – Mainz – Flughafen Frankfurt Main – Frankfurt Hauptbahnhof.

Die Anbindung der Weschnitztalbahn ist dauerhaft und dem bisherigen Standard entsprechend zu sichern.

Die Einbeziehung dieser Strecken in das Fernverkehrsnetz ist anzustreben. Die Anbindung der Riedbahn und der Main-Neckar-Bahn an den bestehenden Flughafen-Regionalbahnhof ist anzustreben.

Begründung

Der ÖPNV soll zur Verbesserung des Verkehrssystems sowie zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Hessen beitragen. Ein weitaus größerer Teil von Verkehren des motorisierten Individualverkehrs kann auf den ÖPNV verlagert werden. Hierzu bedarf es der Kooperation mit vor- und nachgelagerten Verkehrsträgern einschließlich fahrplanmässiger Abstimmung und entsprechender baulicher Anlagen.

Nach dem Hessischen ÖPNV-Gesetz sind kommunale Aufgabenträger für die konkrete Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben lokale Nahverkehrsgesellschaften gegründet und sich in Verbünden für den regionalen Verkehr organisiert. Diese haben in regelmäßig fortzuschreibenden Nahverkehrsplänen das lokale und regionale ÖPNV-Angebot festzulegen. Im Rahmen seiner verkehrs- und landesentwicklungspolitischen Verantwortung sowie seiner finanziellen und planungsrechtlichen Instrumente unterstützt das Land Hessen die zuständigen Aufgabenträger.

Schienentrassen stellen eine wertvolle Infrastruktur dar, die es so zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten gilt, dass eine eventuelle Wiederinbetriebnahme nicht ausgeschlossen ist. Hierzu nutzt das Land seine planungsrechtlichen Sicherungsinstrumente.

7. 3 Motorisierter und nicht motorisierter Individualverkehr – Grundsätze und Ziele

7. 3.1 Straßenverkehr

Hessen benötigt als zentrales Transitland in Europa und zur Erhaltung seiner Funktion als Wirtschaftsstandort sichere und leistungsfähige Straßen für den überregionalen und regionalen Personen- und Güterverkehr. Die Substanz und die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes sollen erhalten und modernisiert werden.

Neben einigen Lückenschlüssen im Bundesautobahnnetz Hessens besteht insbesondere ein großer Bedarf an Ortsumgehungen. Mit diesen Maßnahmen sollen die Verkehrssicherheit erhöht und das innerörtliche Umfeld durch Entlastung von Verkehrslärm und Abgasen verbessert werden. In diesem Zusammenhang sind auch neue Rheinquerungen nach Rheinland-Pfalz zu prüfen.

Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen Zerschneidungseffekte begrenzt und eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden. Nach dem Bau der Ortsumgehung ist ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV anzustreben.

Z *Sofern Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen wegen ihres Planungsfortschrittes nicht als raumordnerisch abgestimmte Planungen in den Regionalplänen ausgewiesen werden können, sind sie als Planungshinweise aufzunehmen.*

Zur Entlastung vom Durchgangsverkehr und zur infrastrukturellen Stärkung und Entwicklung Nord-, Mittel- und Osthessens sind die Autobahnlückenschlüsse
- *A44 Kassel – Eisenach,*
- *A49 Kassel – Gießen,*
- *A66 Hanau – Fulda*
- *sowie der durchgehend vierstreifige Ausbau der B 49*

mit Priorität zu realisieren und die hierzu notwendigen Planungsschritte zügig voranzubringen.

Zur Beseitigung umfangreicher Verkehrsengpässe ist die Vervollständigung des Autobahnnetzes im Osten von Frankfurt am Main einschließlich Riederwaldtunnel anzustreben.

Das Land Hessen setzt sich für eine direkte und leistungsfähige Fernstraßenverbindung zwischen Fulda – Anschluss an der A 7 – und Meiningen in Thüringen gegenüber dem Bund ein.

Für die A 4, die A 5 in Mittelhessen, die A 66 und die A 67 in Südhessen sollen Kapazitätserhöhungen durch sechsstreifigen Ausbau erfolgen.

Neue Anschlussstellen an Autobahnen sind überregional bedeutsame Maßnahmen. Über Planung und Bau zusätzlicher Maßnahmen in Hessen entscheidet das Land im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bund.

Im Landesstraßennetz hat Substanzerhaltung Vorrang vor Neubau. Bei Baumaßnahmen an Landesstraßen haben diejenigen Maßnahmen grundsätzlich Vorrang, die verkehrliche Belastungen verringern und die Verkehrssicherheit erhöhen. Dringliche Ortsumgehungen im Zuge von Landesstraßen sind der Tabelle 10 im Anhang zu entnehmen. Diese sind nur dann regionalplanerisch bedeutsam, wenn ein Anteil von mindestens 50 % verlagerungsfähigem überörtlichen Durchgangsverkehr gegeben ist. Dies gilt im Übrigen auch für Kreis- und Gemeindestraßen. Sofern der planerische Fortschritt zur Ausweisung als abgestimmte Planung in den Regionalplänen noch nicht erreicht ist, sind sie als Planungshinweise aufzunehmen.

Eine Verlagerung des überregionalen Straßengüterverkehrs auf die Schiene im Kombinierten Verkehr ist insbesondere in allen großräumigen Verkehrsachsen anzustreben, ebenso die Übernahme des zumeist nur regionalen Werkverkehrs auf der Straße durch den gewerblichen Straßengüterverkehr. Der zum straßenseitigen Anschluss von Verknüpfungsstellen im kombinierten Verkehr notwendige Straßenbau soll verwirklicht werden.

Z *Die Anschlüsse des Güterverkehrszentrums Kassel an die A7 bzw. A49 sowie des KV-Terminals Malsfeld-Beiseförth an die A7 sind vordringlich zu realisieren. Zusätzliche Straßenanschlüsse für KV-Terminals, Güterverkehrszentren und sonstige Güterumschlagsstellen sind durch die Regionalplanung abzustimmen und zu sichern.*

Begründung

Träger des größeren Teils der Mobilität der Bevölkerung und der Verkehrsleistung für die Wirtschaft ist das Verkehrssystem Straße. Auf absehbare Zeit wird die Hauptlast des Personen- und Güterverkehrs auf den motorisierten Individualverkehr entfallen und über die Straße abgewickelt werden.

Die klassifizierten Straßen stellen mit allen dazugehörigen Anlagen ein beträchtliches Investitionsvermögen dar, das erhalten werden muss, um volkswirtschaftliche Einbußen zu vermeiden.

Die Verwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen – Bundesfernstraßen – sind Hoheitsaufgaben, die das Land im Auftrag des Bundes wahrzunehmen hat. Die vom Bund nach Abstimmung mit dem Land vorgesehenen Maßnahmen zur Erweiterung des Fernstraßennetzes in Hessen durch Neu-, Um- oder Anbau zusätzlicher Fahrstreifen sind dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gemäß Fernstraßenausbaugesetz zu entnehmen.

Mit der Deutschen Einheit ist Hessen noch mehr als bisher in die Mitte Deutschlands und Europas gerückt. Verkehrsströme haben sich neu entwickelt und in Ost-West-Richtung erheblich umorientiert. Vor allem auf den Straßen an der Grenze zu Thüringen ist der Verkehr durch die Wiedervereinigung sprunghaft angestiegen und nimmt insgesamt noch weiter zu. Neben den infrastrukturellen Maßnahmen unterstützt das Land Hessen daher auch verkehrssteuernde Maßnahmen, um die vorhandenen Kapazitäten besser auszulasten und Umweltbelastungen zu minimieren. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass der Werksverkehr auf der Straße einen deutlich geringeren Auslastungsgrad aufweist als der gewerbliche Straßengüterverkehr.

Landesstraßen sind öffentliche Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend einem über das Gebiet eines Kreises hinausgehenden regional bedeutsamen Durchgangsverkehr dienen. Ortsumfahrungen mit nur örtlicher Bedeutung sind nicht Gegenstand des Regionalplans.

7.3.2. Rad- und Fußgängerverkehr – Grundsätze und Ziele

Der Anteil des Rad- und Fußgängerverkehrs am Gesamtverkehr ist zu erhöhen. Durch besondere Anreize sollten möglichst viele Pkw-Fahrten, die aufgrund ihrer kurzen Entfernungen auch per Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden könnten, verlagert werden. Die Benachteiligungen der Radfahrer und Fußgänger gegenüber motorisierten Verkehrsteilnehmern sind durch geeignete Mittel abzubauen.

Z *Das Netz der Fernradwege und der überörtlichen Radverkehrsanlagen ist entsprechend dem fortzuschreibenden Radwegerahmenplan fertig zu stellen bzw. zu entwickeln. Inner- und überörtlich sind Radverkehrsnetze zu schaffen, die die wichtigsten Ziele möglichst direkt und sicher erschließen. Verknüpfungen mit dem Fernradwegenetz und regionalen Radwanderwegenetzen sowie den Haltepunkten des ÖPNV sind zu schaffen.*

Der Fahrradtourismus ist zu fördern. Die Hessischen Fernradwege sollen beschildert und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie Darstellung in Radfahrkarten und Radwanderführern den Fahrradtouristen als überregionales Netz von Radwanderwegen bekannt gemacht werden. Der Ausbau regionaler Radwanderwegenetze und -routen und deren Verknüpfung mit dem Fernradwegenetz und dem ÖPNV soll unterstützt werden. Attraktive touristische Angebote, z. B. für sportliche Radfahrer oder Familien, sollen kundenorientiert erfolgen.

Begründung

Die einheitliche Gestaltung der Netze für den Rad- und Fußgängerverkehr auf hohem Niveau ist Vorraussetzung, um

den Anteil des umweltentlastenden Rad- und Fußgängerverkehrs am Gesamtverkehr deutlich zu erhöhen. Für den Radverkehr erfolgt dies auf der Basis des jeweils aktuellen Radwegerahmenplans und den gültigen hessischen Regelwerken für die Anlage von Radverkehrsanlagen.

Zugleich ist die Förderung und Attraktivitätssteigerung des Radtourismus ein Beitrag zur Unterstützung sanfter Tourismusformen.

7. 4. Luftverkehr – Grundsätze und Ziele

Der Stellenwert des Flughafens Frankfurt Main als internationaler Großflughafen mit flexiblem Zugang zu den europäischen und weltweiten Märkten ist zu erhalten und zu stärken. Dabei sind die Ergebnisse des Mediationsverfahrens zu berücksichtigen.

Z *Der Flughafen Frankfurt Main soll auch künftig den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen. Hierzu ist eine Erweiterung über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus zu planen und zu realisieren. Die Verknüpfung mit dem Schienenfern- und -regionalverkehr ist auszubauen. Die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Hahn in Rheinland-Pfalz ist zu vertiefen.*

Bei der Erweiterung über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die verbindliche Festsetzung der Nachtflugbeschränkungen erfolgt in den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz.

Mit der vorhandenen Anbindung des Frachtbereichs an das Schienennetz sollen auf der Straße stattfindende Luftfrachtersatz- und -zubringerverkehre, aber auch innerdeutsche und innereuropäische Luftfracht- und Luftpostverkehre möglichst umfangreich auf die Schiene verlagert werden.

Z *Die Verkehrslandeplätze Egelsbach, Gelnhausen, Marburg-Schönstadt und Reichelsheim sollen den Anschluss der Regionen an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze ist durch entsprechende Maßnahmen zu sichern; sofern zu diesem Zweck aufgrund von EU-Regelungen Ausbaumaßnahmen im Start- und Landebahnsystem erforderlich sind, sollen diese geplant und realisiert werden.*

Der Verkehrslandeplatz Kassel-Calden bedarf des Ausbaus als Regionalflughafen. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind einschließlich einer leistungsfähigen ÖPNV- und Straßenanbindung zu planen und zu realisieren.

Die Umwelteinwirkungen des Luftverkehrs sind weiter zu vermindern. Bei Planung und Realisierung des Neu- und Ausbaus von Flugplätzen ist der Lärmbelastung der Bevölkerung und den Erfordernissen des Naturschutzes in der Umgebung der Flugplätze eine besondere Bedeutung beizumessen.

Begründung

Im Sinne einer rationalen Arbeitsteilung zwischen den Verkehrssystemen kommt der Luftfahrt eine besondere Bedeutung im interkontinentalen und innereuropäischen Verkehr über längere Distanzen zu. Das im Entstehen begriffene europäische Schienen-Hochgeschwindigkeitsnetz ermöglicht zum Teil schon heute konkurrenzfähige Reisezeiten. Eine Verlagerung des Kurzstreckenverkehrs auf die Schiene dient nicht allein nur dem Umweltschutz, vielmehr werden auch Kapazitäten für den Langstreckenverkehr frei, für den das Flugzeug das geeignetste Verkehrsmittel darstellt.

Der liberalisierte europäische und weltweite Luftverkehr befindet sich in stetigem Wachstum. Zur Teilhabe an diesen Zuwächsen einschließlich der damit verbundenen Stärkung seiner Drehscheibenfunktion benötigt der Flughafen Frankfurt Main sowohl eine Erweiterung seines Start- und Landebahnsystems über sein bestehendes Gelände hinaus als auch eine vertiefte, arbeitsteilige Kooperation mit dem Flughafen Hahn in Rheinland-Pfalz.

Im Süden des Flughafens Frankfurt Main werden in den nächsten Jahren Fracht- und Speditionshallen sowie die notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen geschaffen, um der wachsenden Bedeutung der Luftfrachtverkehre gerecht zu werden. Durch den Bahnanschluss und das KV-Terminal ist die Voraussetzung gegeben, Frachtverkehre, insbesondere den bisher mit Lkw abgewickelten Luftfracht-Ersatzverkehr über ca. 300 km Distanz von und zu anderen deutschen und europäischen Flughäfen, auf die Schiene zu verlagern. Für die Verlagerung von Luftpostverkehr kommen alle Relationen in Frage, auf denen der Schienengüterverkehr vergleichbare Transportgeschwindigkeiten erreicht.

Aufgrund europäischen Rahmenrechts ist der Bestand von Verkehrslandeplätzen unter Umständen nur über eine Verlängerung der Start- und Landebahn zu sichern. Der Verkehrslandeplatz Kassel-Calden kann nur durch Ausbau gewährleisten, dass die Region Nordhessen an den Zuwächsen im Luftverkehr teilhat.

Trotz erheblicher Zunahme des Luftverkehrs ist es in den vergangenen Jahren gelungen, die Lärmemissionen am Flughafen Frankfurt Main zu reduzieren. Bei den Luftschadstoffen konnte eine Entkopplung zwischen der Verkehrszunahme und den Emissionen erreicht werden. Diese Entwicklung kann durch Optimierung der Flugzeugtechnik, Gebührenpolitik des Flughafenbetreibers sowie durch Zusammenlegung von Flügen weiterverfolgt werden.

7.5. Binnenschifffahrt – Grundsätze und Ziele

Das Land will eine Erhöhung des Anteils der Binnenschifffahrt am Güterverkehr auf den Binnenwasserstraßen Rhein, Main und Neckar auch durch Verlagerungen von der Straße erreichen. Die Voraussetzungen für eine sinnvolle Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bahn- und Schiffstransporten sollen geschaffen werden. Die Binnenwasserstraßen und die Häfen sollen diesen Anforderungen entsprechend instandgehalten und ausgebaut werden.

Z *Die in Hessen vom Bund vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Transportbedingungen für die Binnenschifffahrt auf der Bundeswasserstraße Rhein sind zu realisieren.*

Den vorhandenen Häfen soll in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren eine besondere Bedeutung zukommen. Ihre Leistungsfähigkeit ist zu erhalten und bei Bedarf zu erhöhen. Sie sind als integrierte Gewerbe- und Logistikgebiete zu Verknüpfungsstellen vor allem mit dem Schienenverkehr auszubauen; weitere Möglichkeiten zur Einbindung von Häfen in die Abläufe des Güterverkehrs, etwa auf Basis von Telematikeinrichtungen, sollen weiterverfolgt werden. Dies gilt vorrangig für den Rheinhafen Gustavsburg aufgrund seiner Erschließung durch überregional bedeutsame Infrastruktur auf Schiene und Straße sowie entsprechender Gewerbeflächen.

Z *Ein Ausbau des Hafens Gernsheim zu einem Verteilzentrum für Massen- und Stückgüter sowie für den Containerumschlag ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.*

Die Umschlagskapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschiff, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.

Begründung

Im Gegensatz zu anderen Verkehrssystemen weist die umweltfreundliche Binnenschifffahrt noch erhebliche freie Kapazitäten auf. Mit den entsprechenden Planungen und Maßnahmen an Binnen- wasserstraßen und den Häfen, als entscheidende Umschlagseinrichtungen, kann ihre Auslastung zur Abwicklung des Güterverkehrs mit vorangebracht werden.

7.6. Verknüpfung der Verkehrssysteme – Grundsätze und Ziele

Bahnhöfe sind mit der für eine optimale Erfüllung der verkehrlichen Funktionen erforderlichen Infrastruktur funktionsgerecht, zeitgemäß und attraktiv auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen auszustatten. An ihnen sollten möglichst alle Verkehrsmittel kleinräumig eng miteinander verknüpft werden. Die gestalterische und funktionale Aufwertung der Bahnhöfe und ihres Umfeldes soll auch unter Sicherheitsaspekten der Nutzerinnen und Nutzer dazu beitragen, das städtebauliche Potenzial des Standortes Bahnhof, unabhängig von der umgebenden Siedlungsdichte, zurückzugewinnen und voll auszuschöpfen bzw. zu entwickeln.

Die Verkehrsmittel für den Kombinierten Güterverkehr sind an geeigneten Verknüpfungsstellen in zweckmäßigen Anlagen zusammenzuführen, um eine optimale Nutzung und Auslastung zu erreichen. In Abhängigkeit vom Bedarf sind Verknüpfungsstellen zwischen Schienen-, Straßen-, Binnenwasserstraßen- und Luftverkehr zu optimieren bzw. neu einzurichten.

Hierzu sollen neben überregional bedeutsamen Güterverkehrszentren auch dezentrale logistische Verknüpfungs-/ Umschlagstellen eingerichtet werden.

Z *Die bundes- und landesweiten Aufkommensschwerpunkte im Güterverkehr sollen durch Einrichtung geeigneter Verknüpfungsstellen für den Kombinierten Verkehr miteinander verbunden werden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden privaten KV-Terminals sollen auf den in Hessen regionalplanerisch gesicherten, nachfolgend konkretisierten Standorten öffentlich zugängliche Güterverkehrszentren realisiert werden:*

- *Güterverkehrszentrum Kassel*
  In Kassel/Fuldabrück/Lohfelden soll ein GVZ mit einer Verknüpfungsstelle Schiene/Straße realisiert werden, um eine Einbindung der nordhessischen Region und des hier vorhandenen Güteraufkommens in den kombinierten Verkehr sicherzustellen.
- *Güterverkehrszentrum Rhein-Main-West*
  Das GVZ Rhein-Main-West soll zunächst mit einer Verknüpfungsstelle Binnenschiff/Schiene/Straße auf der Fläche des Industrieparkes Höchst (IPH) sowie mit einer weiteren Verknüfungsstelle Schiene/Straße auf dem Caltex-Gelände innerhalb der Gemeinden Raunheim/Kelsterbach realisiert werden.
- *Güterterminal Frankfurt Ost*
  Der Frankfurter Osthafen soll mit den bestehenden KV-Terminals für den konventionellen Kombinierten Güterverkehr als zentraler Umschlagplatz für Schiff, Bahn und Lkw weiter entwickelt werden.

In Mittelhessen sind die vorhandenen dezentralen Verknüpfungsstellen für den konventionellen Kombinierten Verkehr in Dillenburg und Gießen weiter zu entwickeln. In Wetzlar ist der Standort für eine dezentrale Verknüpfungsstelle regionalplanerisch zu sichern.

Von der DB AG nicht mehr genutzte Flächen an Bahnstrecken sollen vor Auf-

gabe einer weiteren Nutzung für verkehrliche Zwecke im Rahmen der zu erstellenden Gewerbeflächenkonzepte überprüft werden, ob sie für die Einrichtung von Verknüpfungsstellen Schiene/Straße oder andere schienennahe logistische Einrichtungen sowie die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes geeignet sind. Bei Eignung und Interesse des Verkehrsgewerbes vor Ort sollen diese Flächen regionalplanerisch gesichert werden.

An Bahnhöfen, insbesondere an Knotenbahnhöfen, sowie an potenziellen Verknüpfungspunkten von Bahnnetzen sind Flächen für Verknüpfungsstellen im Personen- bzw. Güterverkehr sowie Schienentrassen für den Netzübergang von Fahrzeugen regionalplanerisch zu sichern.

Begründung

Einen wesentlichen Baustein zur Lösung der Verkehrsprobleme stellt die Verlagerung von Pkw-, Lkw- und Luftverkehr auf umweltentlastende Verkehrsmittel, insbesondere Bahn und Binnenschiff, dar. Für eine kooperative, übergreifende Zusammenarbeit, wobei jedem Verkehrssystem in der Transportkette vorrangig diejenige Aufgabe zukommt, für die es am besten geeignet ist, müssen die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen zu ihrer attraktiven Verknüpfung geschaffen werden. Haltepunkte, Bahnhöfe, logistische Verknüpfungs- und Umschlagstellen sowie Güterverkehrszentren sind Kristallisations- und Ausgangspunkte für eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung. Mit den hessischen „Empfehlungen zur Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung" sind hierzu weiter gehende Leitlinien erarbeitet worden.

8. Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen

8.1 Natur und Landschaft – Grundsätze

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind in der für den jeweiligen Naturraum typischen Form zu schützen und zu entwickeln. Zur Sicherung des Naturhaushalts sind hinreichend große Flächen mit intaktem oder wenig beeinträchtigtem Naturhaushalt vor Inanspruchnahme zu schützen; eine ungestörte natürliche Entwicklung ist zu fördern (Prozessschutz) und vorhandene Schäden sind zu beseitigen. Auf den übrigen Flächen ist die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auf das Maß zu begrenzen, das unvermeidbar ist.

Die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist zu sichern. Nicht oder nur schwer erneuerbare Naturgüter dürfen nur genutzt werden, wenn andere Belange überwiegen und keine Alternativen bestehen.

Besonderen Schutz genießen die in Hessen heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften, deren Vorkommen auf bestimmte Naturräume begrenzt ist, sowie die Rastplätze und Wanderwege der wild lebenden wandernden Tierarten. In den Fließgewässern ist ein ungehinderter Austausch der Populationen der Wasserfauna zu gewährleisten.

Flächen, die aufgrund ihrer Lage oder Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen der Lebensraumgestaltung, -entwicklung oder -vernetzung besonders geeignet sind, sollen großräumig verbunden werden (Biotopverbundsystem). Staatliche Förderprogramme sollen auf dieses Ziel eingestellt und die verfügbaren Instrumente für die Realisierung, wie z.B. Flurbereinigung, hierfür verstärkt eingesetzt werden.

Dieses Verbundsystem ist zugleich auch der fachliche Beitrag der Landschaftsrahmenplanung für die Ausweisung der Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft (ökologisches Verbundsystem) in den Regionalplänen und für die Erfüllung der Anforderungen gemäß NATURA 2000.

Für das Klima wichtige Flächen sollen erhalten und entwickelt werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf ihr Erfordernis zu überprüfen und dem jeweiligen Landschaftsbild und Naturhaushalt nach Lage und Ausführung anzupassen. Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern.

Eingriffe sollen auf vorbelastete Gebiete oder im räumlichen Anschluss an solche Flächen konzentriert werden, sofern diese nicht aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder sonstigen vorrangigen öffentlichen Interessen hiervon freizuhalten sind.

In den Bereichen für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sind solche Nutzungen und Vorhaben zulässig, die mit den Zielen für die jeweilige Fläche im Einklang stehen. Lebensräume außerhalb dieser Flächen, die nicht oder zumindest nicht in überschaubaren Zeiträumen wiederherstellbar sind, dürfen in der Regel nicht beseitigt oder nur in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind. Die Wasserentnahme auf grundwassergeprägten Standorten darf nur erfolgen, wenn ökologisch verträgliche Alternativen nachweislich unzumutbar sind. Geeignete Flächen für die Entwicklung von Ersatzlebensgemeinschaften mit langen Entwicklungszeiten sowie für die Neuanlage von Wald sollen festgelegt werden.

Isoliert im Außenbereich liegende größere bauliche Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, sollen im rechtlich zulässigen Maß beseitigt und die Flächen der Entwicklung naturnaher Lebensgemeinschaften zugeführt werden. Dabei

muss der Zugewinn für den Naturhaushalt in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen. Einrichtungen für Sport, Freizeit und Erholung sollen mit den Naturschutzbelangen abgestimmt werden.

Begründung

Die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen sind ein wichtiger Standortfaktor für die Attraktivität Hessens und unverzichtbar für die Lebensraumqualität und die ökonomischen Entwicklungschancen.

Die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist durch einen sparsamen Verbrauch sowie durch Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Regenerationsfähigkeit zu sichern. Nicht oder nur schwer erneuerbare Naturgüter dürfen nur genutzt oder für die Nutzung vorgesehen werden, wenn andere wichtige Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft überwiegen und ein konkreter Nachweis mangelnder Alternativen für die Deckung des Bedarfs an der Nutzung dieser Güter vorliegt.

Die Erhaltung der in Hessen heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften ist auch unabhängig von ihrer direkten Bedeutung für den Menschen in der natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt und den damit verbundenen genetischen Besonderheiten erforderlich.

In den Regionalplänen sollen in die Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems mindestens die dafür geeigneten raumbedeutsamen Flächen mit für den jeweiligen Raum überdurchschnittlichen Vorkommen gefährdeter, naturraumtypischer oder seltener Lebensräume oder Arten (auch deren Rastplätze oder Wanderwege) einbezogen werden.

Die Wasserentnahme auf grundwassergeprägten Standorten und unter Wald hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass der Naturhaushalt dieser Standorte oder des Waldes nicht beeinträchtigt wird. Bestehende Schäden an solchen Lebensräumen sind darzustellen und mittelfristig zu sanieren.

Soweit als möglich ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Inanspruchnahme von Lebensgemeinschaften mit langen Entwicklungszeiten bereits vor Durchführung des Eingriffs Ersatzlebensgemeinschaften geschaffen werden, die bei Realisierung des Eingriffs beeinträchtigte Funktionen der Lebensgemeinschaft auf der Eingriffsfläche übernehmen können.

Bei der Wiederverwendung von ehemals besiedelten Flächen und der Nachverdichtung vorhandener Siedlungsbereiche ist darauf zu achten, dass Teile von Natur und Landschaft in ausreichendem Umfang als Lebensgrundlage der Menschen erhalten und entwickelt werden.

8.2. Wasser

8.2.1. Grundwasser – Grundsätze und Ziele

Z *Das Grundwasser ist so zu schützen und zu schonen, dass ein anthropogen weitgehend unbeeinflusster Zustand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird und nur die unter wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten gewinnbare Grundwassermenge (entspricht dem nutzbaren Grundwasserdargebot) entnommen wird, die geringer ist als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung. Durch zu hohe Grundwasserentnahmen geschädigte Gebiete sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser, wieder zu sanieren. Die durch intensive Landnutzungen hervorgerufenen Gefährdungen des Grundwassers sind zu verhindern.*

Grundwasserbewirtschaftungspläne, landesweite Überwachung der Grundwassermengen und -beschaffenheit und wasserbehördliche Maßnahmen zum vorbeugenden Grundwasserschutz und zur gefahrenabwehrenden Sanierung der Grundwasservorkommen, sind wichtige Maßnahmen des Landes zum Grundwasserschutz.

Die Verfügbarkeit von Grundwasser hoher Qualität ist Voraussetzung für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem, unbelastetem Trinkwasser. Auch unabhängig von seiner derzeitigen Nutzung als Trinkwasser muss Grundwasser vor weit reichenden diffusen Stoffeinträgen geschützt werden.

Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sollen vorrangig bewirken, Verunreinigungen gar nicht erst entstehen zu lassen. Vermeidungsmaßnahmen sollen deshalb an der Quelle ansetzen. Es gilt das Vorsorgeprinzip.

Wegen der herausragenden Bedeutung des Grundwassers sind Grundwasserschäden grundsätzlich und in der Weise zu sanieren, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird und die Ursachen der Verunreinigung beseitigt werden.

Z *Sanierungsmaßnahmen sind stets so durchzuführen, dass die Schadstoffe nicht lediglich in ein anderes Medium (Luft, Boden) verlagert werden.*

Um zukünftig Schäden durch Grundwasserübernutzungen zu verhindern, muss auch in Trockenzeiten eine umweltgerechte Grundwasserbewirtschaftung der in den jeweiligen Teilräumen verfügbaren Ressourcen sichergestellt werden.

Die Versorgung mit Trinkwasser aus Grundwasservorkommen sollte dezentral erfolgen, sofern es wirtschaftlich sinnvoll ist.

Wasser aus anderen Regionen darf grundsätzlich nur genutzt werden, wenn die Förderung dort keine gravierenden

ökologischen oder ökonomischen Schäden anrichtet, und der Wassertransport ökologisch vertretbar ist.

Vorhaben, die die Grundwasserneubildung beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Begründung

Eine Prognose der qualitativen Gefährdung des Grundwassers – und damit auch des Dargebots – ist in der Wasserbilanz Rhein-Main 1990–2010 für den Regierungsbezirk Darmstadt enthalten. Die überschlägigen Berechnungen zeigen, dass durchschnittlich 51 Mio m^3 des gewinnbaren Wasserdargebotes gefährdet sind. Ohne Berücksichtigung von Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen wären im Jahre 2000 rd. 53 Mio m^3 des gewinnbaren Wasserdargebotes gefährdet, das sind rd. 19 % der 1989 geförderten Wassermenge. Bis zum Jahr 2010 nähme die gefährdete Wassermenge um weitere 2 Mio m^3 auf 55 Mio m^3 zu.

Grundwasserbelastungen können wegen der hydrogeologischen Bedingungen und der begrenzten Wirksamkeit technischer Verfahren in aller Regel nicht vollständig behoben werden.

8.2.2. Oberirdische Gewässer – Grundsätze und Ziele

Z *Die Oberflächengewässer sind so zu bewirtschaften, dass der Zustand mäßiger Belastung (GüteklasseII) nicht überschritten wird. Dazu sind neben den erforderlichen Neubauten von Kläranlagen die technischen Verbesserungen vorhandener Kläranlagen, die Verminderung des Eintrags von gewässerbelastenden Stoffen aus diffusen Quellen und Maßnahmen zur Steigerung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer erforderlich. Die Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in ein Gewässer darf nicht zu einer Verschlechterung der Gewässergüte führen.*

Die Fließgewässer sind so zu erhalten, dass langfristig im Außenbereich die Strukturgüteklasse 3 und in der Ortslage die Strukturgüteklasse 5 erreicht wird. Verschlechterungen sind nur im überwiegenden Interesse des Allgemeinwohls zulässig.

Ein naturnahes Fließgewässer ist grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sich seine naturraumtypische Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation in hohem Maße entfalten können. Fließgewässer, die dem nicht entsprechen, sollen im Rahmen einer Renaturierung oder durch naturnahen Rückbau in einen naturnäheren Zustand gebracht werden.

Darüber hinaus sind im Auenbereich vorzusehen

- die Sicherstellung und Erweiterung natürlicher Überflutungsbereiche,
- die Einbeziehung noch vorhandener und früher vorhandener Altarme und Altwässer in die natürliche ökologische Auendynamik,
- die Erhaltung oder Wiederansiedlung der für den betreffenden Auenabschnitt kennzeichnenden Arten (Tiere und Pflanzen),
- eine Vernetzung vorhandener ökologisch wertvoller Bereiche (Auwaldreste, Feuchtwiesen u.ä.).

Da Hochwasser als Folge starker Niederschlagsereignisse nicht zu verhindern ist, sind zumindest seine schädlichen Auswirkungen zu verringern.

Z *Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sind in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz zu erhalten. Insbesondere natürliche Überschwemmungsbereiche sind sicherzustellen und nach Möglichkeit zu erweitern. Dazu gehört, dass natürliche Überschwemmungsbereiche entlang der Gewässer und die Talsohlen von allen Nutzungen freizuhalten sind, die den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigen und eine Gefährdung mit Folgeschäden darstellen können. Die Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden in Ausnahmefällen Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen, ist der Retentionsraumverlust vorrangig durch Ersatzretentionsraum auszugleichen. In überschwemmungsgefährdeten Bereichen sowie in überflutungsgefährdeten Bereichen hinter Schutzeinrichtungen ist auf eine Verringerung der Schadenspotentiale hinzuwirken.*

Ausbaumaßnahmen an Gewässern dürfen nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses führen. Renaturierungsmaßnahmen sollen u. a. zu einer Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit führen. Der Oberflächenabfluss sollte weder durch Bauvorhaben noch durch Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft gesteigert werden. Die dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes wie Flächenentsiegelung, Niederschlagsversickerung und -speicherung, Gebäudebegrünung und standortgemäße Bodennutzung und -bearbeitung sowie der retentionssteigernden Renaturierung von Fließgewässern im Einzugsgebiet sind auszuschöpfen.

Z *Der Hochwasserschutz am Rhein wird insbesondere durch Polder am Oberrhein und Winterdeiche im Hessischen Ried sichergestellt. Die Sanierung der Rhein-Winterdeiche wird weitergeführt. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung eines 200-jährlichen Hochwasserschutzes am hessischen Rheinabschnitt sind bei der Aufstellung der Regionalpläne zu beachten.*

Begründung

Die Gewässergütekarte verdeutlicht, dass sich im Hinblick auf die sauerstoffrelevanten Stoffe bereits 80 % der hessischen Fließgewässer innerhalb der vorge-

gebenen Zielvorstellung befinden. Es ist zu erwarten, dass in rund zehn Jahren – bis auf wenige Ausnahmen – flächendeckend die Güteklasse II eingehalten wird, d. h. es herrschen dann in nur schwach verunreinigten Gewässern mit geringen Ablagerungen optimale Lebensbedingungen mit hoher Artenvielfalt und Artenzuwanderungen aus Nachbarzonen.

Dagegen kann aufgrund der bereits heute bekannten Vielzahl von Defiziten in der Struktur von Fließgewässern nicht davon ausgegangen werden, dass diese innerhalb der kommenden zehn Jahre vollständig beseitigt werden können.

Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren haben den Zweck, das in der Hochwasserwelle ablaufende Wasservolumen zu speichern und zeitversetzt schadlos wieder abzugeben. Hierzu dienen auch die dezentralen Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

8.3. Klima, Luftreinhaltung und Lärmschutz – Grundsätze

Die Einstellung klimatischer Belange in die Abwägungsvorgänge der räumlichen Planung hat sich an der Einstufung der Räume nach ihrer Bedeutung für Klimaschutz und Luftreinhaltung zu orientieren.

Die in der nachfolgenden Abbildung 3 dargestellten
„Räume mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz und Luftreinhaltung" sind differenziert in

- Räume, in denen planerisch auf eine Sicherung der bestehenden Regenerations- und Schutzleistungen von Klima und Luft hingewirkt werden soll. Zu ihnen gehören,
  - Räume, in denen Kaltluftentstehung und -abfluss besonderer Berücksichtigung bedürfen,
  - Räume, in denen Frischluftentstehung und -abfluss besonderer Berücksichtigung bedürfen,
  - ausgeprägte Talräume, in denen die Luftleitbahnen besonderer Berücksichtigung bedürfen;
- Räume, in denen planerisch auf eine Verbesserung der Klimaschutzfunktionen und der Luftqualität hingewirkt werden soll. In diesen lufthygienisch belasteten Gebieten ist planerisch in
  - verstädterten Teilräumen mit hoher Luftbelastung auf eine Minderung der städtischen Überwärmungen und Emissionsbelastungen sowie eine Verbesserung der Luftaustauschprozesse hinzuwirken,
  - Verdichtungsräumen sowie den zugehörigen oder zuliefernden Kalt- bzw. Frischluftsammelgebieten auf eine Minderung der Überwärmungen und Emissionsbelastungen sowie eine Verbesserung der Luftaustauschprozesse hinzuwirken.

„Räume mit Bedeutung für den allgemeinen Klimaschutz und die Luftreinhaltung". In ihnen ist auf eine Verbesserung und Sicherung der lufthygienischen Ausgleichsleistungen aus Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftentstehungsgebieten im Rahmen der Regionalplanung hinzuwirken.

Für die Umsetzung der Luftreinhaltung in allen Phasen groß- und kleinräumiger Planung ist wichtig, dass die Anforderungen aus lufthygienischer und bioklimatischer Sicht möglichst frühzeitig eingebracht und berücksichtigt werden. Dadurch wird erreicht, dass lufthygienisch-bioklimatische Unverträglichkeiten bereits in der Planungsphase erkannt, Planungsalternativen aufgezeigt und Auswirkungen der Planung mit der angemessenen Gewichtung bewertet werden. Der Entstehung von Schadgasen ist weiterhin verstärkt durch technische und planerische Maßnahmen zu begegnen. Insbesondere sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Bereiche für Industrie- und Gewerbe sind grundsätzlich so auszuweisen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden.
- Die lufthygienischen Verhältnisse sind bei Planungen insbesondere für Großprojekte und zur Errichtung emissionsintensiver Betriebe verstärkt zu berücksichtigen.
- Die Summe der Emissionen soll in Untersuchungsgebieten nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch geplante Maßnahmen nicht ansteigen. Zusätzliche Emissionen sollen durch Emissionsminderungen im Untersuchungsgebiet ausgeglichen werden.
- Sondergebiete für Kuranlagen, Kliniken, Schulen usw. sind nicht unmittelbar angrenzend an Gebiete auszuweisen, von denen Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe und Lärm aus vorhandenen oder geplanten Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsanlagen ausgehen können.
- Zwischen zusammenwachsenden Gebieten mit erhöhter Immissionsbelastung sind ausreichende Freiflächen als Produktionsgebiete für nächtliche Kaltluft und als Luftaustauschgebiete zu erhalten und zu sichern. Hierbei ist die Größe und Lage dieser Freiflächen in Abhängigkeit vom Belastungsgrad und den geländeklimatisch bedingten Austauschverhältnissen zu berücksichtigen.
- In Kaltluftschneisen, die der Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten dienen, haben alle Maßnahmen zu unterbleiben, die sie in dieser Funktion beeinträchtigen würden. Insbesondere ist die Ansiedlung luftverunreinigender Industriebetriebe nicht zulässig.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzu-

Räume mit Bedeutung für Klimaschutz und Luftreinhaltung

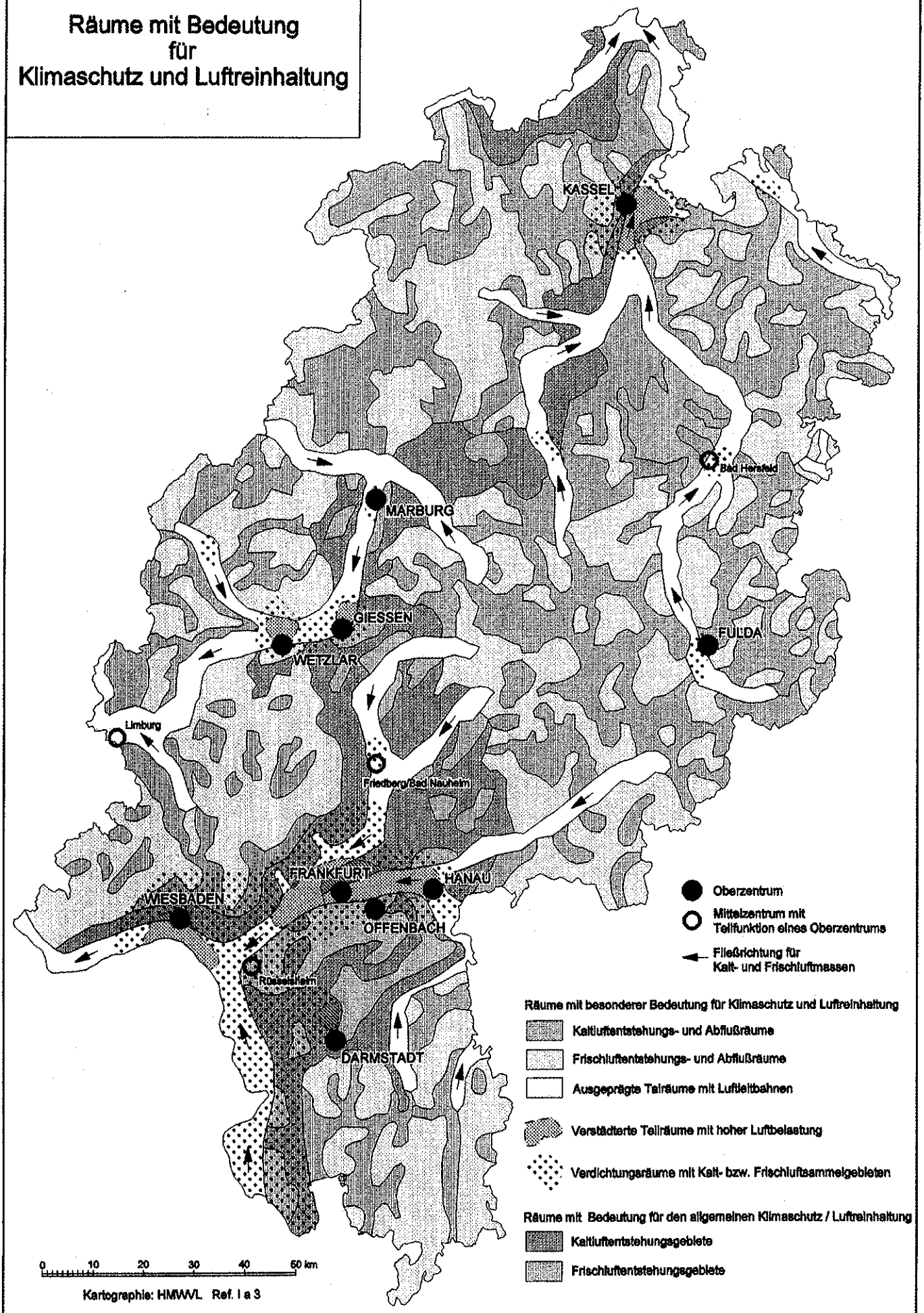

Abbildung 3

ordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dabei ist die Lärmbelastung – einschließlich der bestehenden Belastung – durch verschiedenartige Lärmquellen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Planung neuer sowie den Ausbau bestehender Verkehrswege und die Ausweisung von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen. Dabei ist eine entsprechend der Kapazität mögliche volle Auslastung der Verkehrswege zu berücksichtigen.

Insbesondere in den zunehmend lärmbelasteten großräumigen Verkehrsachsen sollen Lärmvorsorge und Lärmsanierung durch geeignete planerische Maßnahmen unterstützt werden.

Unabhängig von diesen Vorgaben ist zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm in Siedlungsgebieten oder sonstigen schutzbedürftigen Gebieten zu erwarten sind. Einer Zunahme des Lärms ist entgegenzuwirken.

Begründung

Klima und Luft sind wesentliche und schützenswerte Umweltfaktoren, die ebenso wie der Lärmschutz als planungsrelevante Aspekte verstärkt in die räumliche Planung einbezogen werden müssen. Die Differenzierung des Landes Hessen in Räume unterschiedlicher Bedeutung für Klimaschutz und Luftreinhaltung erfolgte auf der Grundlage einer Klimaanalyse folgender Aspekte:

Mit Bioklima wird der thermische Wirkungskomplex beschrieben, der die meteorologischen Elemente Lufttemperatur, Luftfeuchte, Strahlung und Windgeschwindigkeit erfasst. Hierüber lassen sich das bioklimatische Behaglichkeitsgefühl des Menschen bestimmen und die Wohlfahrtswirkungen des Klimas, z. B. Schonklima, Reizklima usw. definieren. Hieraus ergeben sich als Handlungserfordernisse für den Schutz von klimarelevanten Räumen die Ausweisung von regionalen Grünzügen, die Sicherung von Kaltluft- und Frischluftbahnen sowie die Erhaltung klimatisch bedeutsamer großräumiger Regenerationsräume. Für die Bauleitplanung ergeben sich aus einer differenzierteren Betrachtung sodann die Erfordernisse für die Ausweisung von innerstädtischen Grünflächen und andere Begrünungsmaßnahmen zur Minderung thermischer Belastungen.

Lufthygiene wird durch die festen, flüssigen und gasförmigen, natürlichen und anthropogenen Luftbeimengungen bestimmt, die gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen haben. Als Ergebnis der Untersuchung dieses Wirkungskomplexes können über meteorologische Ausbreitungsannahmen Belastungsräume beschrieben werden. Hieraus lassen sich Handlungserfordernisse für die Förderung der Belüftungssituation, durch die belastete Luftmassen ersetzt oder durch Verdünnungsmöglichkeiten in ihrer Konzentration herabgesetzt werden können, ableiten. Dies lässt sich durch das Offenhalten von Luftleitbahnen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Kalt- oder Frischluftzufuhr sowie durch die Sicherung von Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebieten bewirken.

Die klimaökologischen Auswirkungen, die Städte oder Ansiedlungen auf die klimatische Situation haben, erreichen teilweise regionale Dimensionen. Daraus abzuleitende Handlungserfordernisse, wie Entsiegelungsmaßnahmen und die Verringerung der Luftschadstoffemissionen, z. B. durch die Umsetzung intelligenter Verkehrskonzepte, liegen vor allem im kommunalen Einflußbereich.

9. Landwirtschaft und Forstwirtschaft

9.1. Landwirtschaft – Grundsätze

Der Agrarstandort Hessen ist im Hinblick auf die gesellschaftspolitischen Aufgaben der Landwirtschaft sowie des Wein-, Obst- und Gartenbaues zu sichern.

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen – vorzugsweise aus der jeweiligen Region – ist sicherzustellen. Dabei ist eine marktgerechte Erzeugung und Verteilung anzustreben.

Für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch die Regionalplanung zu sichern. Zur verbrauchernahen Versorgung sollen im näheren Umfeld der Städte ausreichend Flächen gesichert werden.

Eine gleichrangige Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung soll ermöglicht und angestrebt werden.

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung einer flächendeckenden, ökonomisch sinnvollen, innovativen und umweltgerechten Landwirtschaft sind geeignete Agrarstrukturen aufrecht zu erhalten und zu fördern, sowie dort anzustreben, wo sie noch nicht oder nicht mehr vorhanden sind.

Grundsätzlich von Sukzessionen und Wald freizuhalten sind Flächen mit nicht nur unerheblicher Bedeutung für ressourcenschonende Nahrungsmittelproduktion, das örtliche oder regionale Klima, den Erholungswert sowie den Biotop- und Artenschutz.

Auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen wird eine umweltgerechte Produktion nach guter fachlicher Praxis angestrebt. Zur Wiederherstellung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen werden Betriebe mit extensiven

Landbewirtschaftungsformen und der ökologische Landbau besonders gefördert.

Kulturhistorisch wertvolle Landnutzungsformen sind zu erhalten, insbesondere, wenn sie für die Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz bedeutsam sind.

Für die Schwerpunkt- und Problembereiche der Landwirtschaft sind Landnutzungskonzeptionen zu entwickeln.

Die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise hat umweltschonend und standortangepasst zu erfolgen. Erosions- und verdichtungsempfindliche Böden sollen schonend und standortgerecht bewirtschaftet werden.

Die Produktion, Verarbeitung und Anwendung von nachwachsenden Rohstoffen soll gefördert werden, wenn dies bei einer ökologischen Gesamtbetrachtung aus umwelttechnischen Gründen sinnvoll ist und sich wirtschaftlich trägt. Zusätzlich muss mit dem Anbau nachwachsender Rohstoffe eine Steigerung der Wertschöpfung in den landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sein.

U. a. auch wegen der landschaftsprägenden Bedeutung sollen auch der Wein-, Obst- und Gartenbau erhalten und gefördert werden.

Die zunehmende Notwendigkeit einer flächendeckenden umweltgerechten Landbewirtschaftung sowie der Erzeugung hochwertiger Lebensmittel und Rohstoffe gebietet besondere Rücksichtnahme bei Inanspruchnahme und Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen.

In den landwirtschaftlich genutzten Gebieten ist ein ausreichender Bestand naturnaher Strukturen zu erhalten und zu entwickeln.

Begründung

Zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen in den hessischen Mittelgebirgen und über die Hälfte (52 %) sind als benachteiligtes, d. h. ertragsschwaches Gebiet anerkannt.

Hessen hat bundesweit mit rd. 70 % den höchsten Anteil an Nebenerwerbsbetrieben (Bundesdurchschnitt 60 %). In Mittelhessen beträgt der Anteil an NE-Betrieben zum Teil bis 86 %. Dieser hohe Prozentsatz in Nebenerwerbsbetrieben trägt zu einer vielfältigen Nutzung der Kulturlandschaft bei.

Um eine gleichrangige Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu ermöglichen, sollen in Hessen zukünftig Vorhaben gefördert werden, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung tragfähiger landwirtschaftlicher Strukturen dienen. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die der Steigerung der Wertschöpfung und der Einkommen auf den landwirtschaftlichen Höfen und der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen dienen. Die Initiativen der Landwirtschaft z. B. bei der Erschließung von Produktions- und Vermarktungsalternativen und der Verbesserung des Agrarmarketings sollen durch den gezielten Einsatz von öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Die u.a. aus Äckern, Grünland, Wiesen, Streuobst, Hecken und Feldgehölzen bestehenden Feldfluren bilden abwechslungsreiche Landschaftsbilder und regionaltypische Kulturlandschaften; sie sind Lebensräume des größeren Teils der in Hessen vorkommenden Flora und Fauna. Außerdem erfolgt die Grundwasserneubildung überwiegend in den Bereichen der Feldfluren. Sie erfüllen zudem eine Vielzahl weiterer Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen.

Wein-, Obst- und Gartenbau prägen in einzelnen Regionen maßgeblich die Landschaft. Dies hat Bedeutung für weitere Wirtschaftsbereiche, wie z.B. den Fremdenverkehr. Der Weinbau im Rheingau und an der Bergstraße ist daher insbesondere in den Steillagen zu erhalten. Im Bereich des Obstbaus ist der Streuobstbau von großer landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung.

9.2. Forstwirtschaft – Grundsätze

Der Wald ist in seinem Bestand zu erhalten und an geeigneter Stelle zu mehren. Seine Bewirtschaftung soll einen möglichst hohen Beitrag zu den Umwelt-, Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen leisten.

Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig und zielt auf Dauer, Stetigkeit und Höchstmaß des Gesamtnutzens aus allen Wirkungen des Waldes – heute und für künftige Generationen – unter Wahrung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Bildung und Erhaltung eines breit gestreuten Waldeigentums wird unterstützt. Kommunale und private Waldbesitzer sollen personell und finanziell unterstützt werden.

Die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind zu sichern. Dies kann insbesondere im Verdichtungsraum durch die Ausweisung von Schutz- und Bannwäldern erfolgen.

Den Ursachen der heute erkennbaren Beeinträchtigungen des Waldökosystems, die das natürliche Puffervermögen überfordern (Veränderungen des Wasserhaushalts, Eintrag von Schadstoffen), ist entgegenzuwirken.

In waldarmen Gebieten wird die Neuanlage von Wald in angemessenem Umfang gefördert. Das gilt besonders für Naturräume, in denen der Waldflächenanteil unter 20 % liegt, hier insbesondere die Rheinuferlandschaft in den potenziellen Überschwemmungsgebieten.

In waldarmen Gemarkungen sollen auch zum Zwecke der Biotopvernetzung Waldinseln begründet werden, die als

Rückzugsgebiete von Flora und Fauna wirken. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichend Flächen von Aufforstungen freigehalten werden, wenn dies aus agrarpolitischen, landschaftsgestalterischen und ökologischen Gründen erforderlich ist.

Waldrodungen und Waldneuanlagen bedürfen einer sorgfältigen Abwägung. Für Waldinanspruchnahmen soll ein flächengleicher Ausgleich erfolgen.

Begründung

Das Bundesland Hessen ist auf 42 % seiner Landesfläche mit Wald bedeckt. Hessen ist damit das relativ waldreichste Bundesland Deutschlands.

Der Wald in Hessen ist ein noch relativ naturnahes Ökosystem, das für den Naturschutz und die Landschaftspflege besondere Bedeutung besitzt. Kernziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in die Waldbehandlung weitgehend konfliktfrei integrierbar. Deshalb bildet der Wald ein großes Flächenpotenzial als Ausgleichs- und Regenerationsraum. Mit der Einführung des naturgemäßen Waldbaus, der für den Staatswald des Landes verbindlich ist, sind hierfür die wesentlichen Voraussetzungen geschaffen. Wesentlich ist, dass für den Schutz der Natur im Wald großflächige zusammenhängende Einheiten erhalten, Biotope vernetzt und renaturiert werden. Der Wald in Hessen leidet in hohem Maße unter Einträgen von Schadstoffen und unter zerschneidenden Eingriffen, die großflächige Gefüge auflösen.

Schwerpunkt der Bewaldung sind die Mittelgebirge mit Ausnahme der waldarmen Rhön. Weitere Gebiete mit geringen Waldanteilen sind die niederhessische Senke, die Wetterau und das Hessische Ried.

Laubbäume nehmen in Hessen genau die Hälfte der Waldfläche ein. In Deutschland (einschließlich der neuen Länder) sind dies nur 34 %. Der damit verbundene Verzicht auf Mehrerträge ist ein Beitrag für die Stabilität der Wälder und die Nachhaltigkeit ihrer Leistungen und Wirkungen für die Allgemeinheit.

Die hessischen Wälder haben zahlreiche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die regional unterschiedliche Bedeutung haben und in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich sind diese Funktionen gleichrangig. Sie werden ihrem Gewicht entsprechend gemeinsam erbracht. In der Gesamtwirkung wird Nachhaltigkeit angestrebt.

Ziele und Maßnahmen der Walderhaltung und Pflege werden im Landeswaldprogramm dargestellt. Die Forstliche Rahmenplanung konkretisiert das Landeswaldprogramm und stellt aus forstwirtschaftlicher Sicht die regionalen Schwerpunkte der Waldfunktionen dar.

Immissionen verschiedenster Herkunft, Zerschneidungen durch Siedlungen und Verkehrswege sowie vielfältige Eingriffe in den Grundwasserhaushalt bedrohen den Wald in seiner Substanz.

10. Rohstoffsicherung – Grundsätze und Ziele

Z *Die im Lande verfügbaren, mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und vor allem standortgebundenen oberflächennahen und tief liegenden natürlichen Rohstoffressourcen sind langfristig durch die Regionalplanung zu sichern.*

Um eine flächen- und rohstoffschonende Ressourcennutzung zu erreichen, sollen alle Möglichkeiten einer gebündelten Rohstoffgewinnung und umfassenden Rohstoffverwertung ausgeschöpft werden.

Zur Schonung der Primärrohstoffe sind alle Möglichkeiten eines ökonomisch sinnvollen und zweckangepassten Einsatzes von Sekundärrohstoffen (durch Substitution und Recycling) wahrzunehmen.

Z *Mit der Ausweisung von Bereichen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Abbaugebiete) und von Bereichen oberflächennaher Lagerstätten (Lagerstätten) in den Regionalplänen sind die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu schaffen.*

Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die Rohstoffqualität zu berücksichtigen.

Die Ausweisung und Inanspruchnahme der Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten in den Regionalplänen setzt voraus, dass gleichwertige Materialien durch Recycling oder sonstige Substitutionsmöglichkeiten nicht in ausreichender Menge und benötigter Qualität verfügbar sind. Vorkommen sind möglichst vollständig abzubauen.

Z *Bei der Ausweisung der Bereiche oberflächennaher Lagerstätten sind die regional bis überregional bedeutenden Lagerstätten besonders hoch einzuschätzen. Eine anderweitige, zwischenzeitliche Nutzung oder Ausweisung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.*

Die für eine Rohstoffgewinnung unter Tage benötigten Bereiche für Tagesanlagen und für Aufschüttungen und Ablagerungen zur Bereitstellung notwendiger und ausreichender Verkippungskapazitäten für Bergematerial und bergbauliche Rückstände sind zu sichern.

Umweltbelastende Rohstofftransporte sind durch verbrauchernahe Gewinnung zu vermeiden.

Begründung

Rohstoffgewinnung- und -sicherung dienen der Versorgung der heimischen Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen.

Ihre nachhaltige Bewirtschaftung ist anzustreben. Die Rohstoffgewinnung, insbesondere aus oberflächennahen Lagerstätten, ist ein unvermeidlicher, zeitlich begrenzter Eingriff in Natur und Landschaft. Im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie ist deshalb der Rohstoffabbau so umwelt- und flächenschonend wie möglich (vollständige Nutzung der Lagerstätte) bei nachfolgender bestmöglicher Wiedereingliederung in die Landschaft vorzunehmen. Die Möglichkeit einer Folgenutzung, z. B. für Naturschutzbelange, bleibt dadurch erhalten. Rohstoffreserven sind unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit anderen raumbedeutsamen Ansprüchen und der vorstehenden Prämissen zu schützen und für die Zukunft zu sichern.

Die „Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" stellen abbauwürdige und -fähige, bedeutende Abbauflächen dar. In ihnen hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe zur Deckung des derzeitigen sowie des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und Ausweisungen.

Die „Bereiche oberflächennaher Lagerstätten" dienen dagegen der langfristigen Rohstoffvorsorge. In ihnen sind Rohstoffressourcen für eine mögliche künftige Gewinnung vorsorgend landesplanerisch zu schützen. Ihre Ausweisung orientiert sich an dem derzeitigen geowissenschaftlichen, rohstoffwirtschaftlichen und abbautechnischen Kenntnisstand.

11. Energie

11.1. Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele

Für Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass

- die rationelle und preisgünstige Energienutzung einschließlich der Abwärmenutzung durch planerische Maßnahmen aktiv unterstützt wird,
- die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden,
- eine Raumstruktur mit möglichst geringem Bedarf an Energiedienstleistungen, insbesondere zur Einsparung fossiler Energieträger angestrebt und
- eine geringe Flächeninanspruchnahme und Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Planung und Bau von Hochspannungsfreileitungen erreicht wird.

Z *In die Regionalpläne sind regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unter den vorgenannten Grundsätzen unterstützen. Dies betrifft sowohl den Aus- bzw. Neubau von regional bzw. überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zur Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung unter Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Anlagen, die diesen Zielsetzungen entsprechen, ist mit Ausnahme von Windkraftanlagenparks in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.*

Z *Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen. Kriterien für die Ausweisung sind insbesondere eine hinreichende Windgeschwindigkeit, im Nahbereich vorhandene Einspeisepunkte in das regionale Elektrizitätsnetz, hinreichende Abstände zu Siedlungsbereichen sowie Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-, Landschafts- und Lärmschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft. In den Bereichen für Windenergienutzung sind entsprechende Anlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.*

Z *Standorte bestehender Kraftwerke für die überregional bedeutsame Elektrizitätsversorgung sind unter der Maßgabe einer nachfolgenden Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase landes- und regionalplanerisch zu sichern. Diese Maßgaben gelten auch bei einer raumordnerischen Verträglichkeitsprüfung für neu geplante Kraftwerksstandorte.*

Z *Die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche ist so vorzunehmen, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden.*

Begründung

Der zukünftige Energiebedarf muss vorrangig umweltschonend und mit minimalen Kohlendioxid-Emissionen klimaverträglich, sicher, zuverlässig und sozialverträglich gedeckt werden. Unter Beachtung der gebotenen ökonomischen Anforderungen an Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung gilt es, die umweltverträgliche Energiebereitstellung zu forcieren.

Die hierzu unabdingbar notwendige Ausschöpfung von Energieeinsparpotenzialen sowie die verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie dezentraler Technologien der rationellen Energieerzeugung sollen zugleich dazu beitragen, den Anteil überregionalen und regionalen Transports von Elektrizität und fossilen Energieträgern zu verringern und die regionale und lokale Energiebereitstellung zu stabilisieren.

Geeignete Standorte für die Windkraftnutzung sind insbesondere in den hessischen Mittelgebirgen nur begrenzt vorhanden und müssen deshalb optimal genutzt und zu diesem Zweck planungsrechtlich in Abwägung mit anderen Erfordernissen gesichert werden.

Die Vorsorgegrenzwerte zu elektromagnetischen Feldern hat der Bund als zuständiger Verordnungsgeber mit Erlass der 26. BImSchVO bestimmt. Diese sind auch bei der Planung und dem Bau von Hochspannungsfreileitungen einzuhalten.

11.2 Energiedienstleistung – Grundsätze

Die Nachfrage nach Energiedienstleistungen soll möglichst weit gehend durch Einsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung regenerativer Energieträger gedeckt werden. Den kommunalen Gebietskörperschaften soll daher eine besondere Bedeutung für eine umwelt- und klimaschonende Energienutzung zukommen.

Die Gebietskörperschaften sollen im Zusammenwirken mit den regionalen und lokalen Akteuren sowie den Unternehmen der Energiewirtschaft die Aufstellung regionaler und örtlicher Energiekonzepte fortsetzen. Energiekonzepte sollen, soweit sinnvoll, zu Klimaschutzkonzepten weiterentwickelt werden. In den öffentlichen Liegenschaften sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung ergriffen werden; neue bauliche Anlagen sollen in Niedrigenergiehaus-Bauweise oder, soweit technisch und betriebswirtschaftlich sinnvoll, in Passivenergiehaus-Bauweise und unter Berücksichtigung einer möglichst rationellen Elektrizitätsanwendung errichtet werden.

Bei der planerischen Konkretisierung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sollen möglichst umfangreiche Einsparungen an Primärenergie und eine hohe Schadstoffentlastung angestrebt werden.

Zur Überwindung finanzieller Hemmnisse bei der Umsetzung technischer Maßnahmen sowie Maßnahmen der energetischen Modernisierung des Gebäudebestandes sollen auch neue Betreibermodelle und moderne Methoden der Projektplanung und Projektkalkulation eingesetzt werden.

Begründung

Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikbereiche auf regionaler, europäischer und internationaler Ebene betrifft und entsprechende Entscheidungen erfordert. Ein effektiver Schutz des Klimas setzt aber auch individuelle Verhaltensänderungen vor Ort voraus und ist auf den Konsens und die Kooperation aller Beteiligten angewiesen.

Gemeindliche Energiekonzepte haben sich als geeignetes Instrument bewährt, um im Vorfeld von Investitionsentscheidungen Schwachstellen von Gebäuden und Anlagen und ganzen Siedlungsgebieten systematisch zu erkennen. Integrierte Energiekonzepte dienen der Untersuchung von raumplanerischen, technischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Handlungsvarianten. Grundlage für eine erfolgreiche Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie die Erfolgskontrolle bei organisatorischen und investiven Maßnahmen ist eine systematische Energieverbrauchserfassung. Eine EDV-gestützte Energieverbrauchs- und Energiebezugserfassung kann bereits zu einer wesentlichen Kostensenkung beitragen. Erfahrungsgemäß lassen sich durch die Erfassung von Energieverbrauch und Energiekosten ca. 10 bis 15 % einsparen. Das Land Hessen hat ein entsprechendes Programm erarbeiten lassen, das den Kommunen kostenlos zur Verfügung steht.

Öffentliche Stellen können mit Bauprojekten, Beschaffungen und Leistungsvergaben dafür Sorge tragen, dass den Anforderungen des Klimaschutzes durchgängig Rechnung getragen und ein klimaschutzorientiertes Verhalten deutlich wird.

12. Wasserver- und Abwasserentsorgung

12.1. Wasserversorgung – Grundsätze und Ziele

Die Wasserversorgung hat die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sowie die ausreichende Versorgung der Betriebe (einschließlich Landwirtschaft) mit Wasser, dessen Qualität für den entsprechenden Nutzungszweck ausreicht, sicherzustellen.

Z *Die Wassergewinnung sollte dezentral erfolgen. In Bereichen, in denen eine dezentrale Lösung ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll ist, sind Verbundlösungen anzustreben.*

Es wird angestrebt, den Trinkwasserverbrauch weiter zu reduzieren.

Maßnahmen der sparsamen und rationellen Wasserverwendung haben eindeutig Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasservorkommen. Durch geeignete Maßnahmen ist anzustreben, Trinkwasser entsprechend seiner Bedeutung als Lebensmittel dort durch Brauchwasser zu ersetzen, wo Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

Die Landnutzung hat klimaangepasst zu erfolgen, um einen sparsamen Wasserverbrauch zu ermöglichen.

12.2. Abwasserbeseitigung – Grundsätze

Abwässer sind so zu reinigen, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf die Gewässer (Grundwasser, oberirdische

Gewässer und Küstengewässer) sowie andere Schutzgüter ausgehen.

In den nächsten Jahren ist es erforderlich, die Gewässerschutzmaßnahmen konsequent weiterzuführen. Insbesondere ist es notwendig, zum einen die noch fehlenden Kläranlagen (im ländlichen Raum) zu errichten, zum anderen die vorhandenen Anlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu ertüchtigen und zu erweitern. Bei Siedlungserweiterungen ist auf die rechtzeitige Bereitstellung von Kläranlagenkapazitäten zu achten.

Dort, wo die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nicht ausreicht, um die generell angestrebte mäßige Gewässerbelastung zu erzielen, sind auf der Grundlage gewässerbezogener Reinigungsanforderungen weiter gehende Maßnahmen erforderlich.

Bei der Konzeptionierung der Abwasserbeseitigung ist insbesondere darauf zu achten, dass

- die vorhandene Wasserführung und Gewässergüte der örtlichen Gewässer mindestens erhalten bleibt,
- Standorte mit dem landschaftsökologisch geringsten Eingriff gewählt werden und im Zweifel dezentralen Konzepten der Vorzug gegeben wird,

soweit sich hierdurch ökologisch sinnvolle, technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösungen erreichen lassen.

Begründung

Mit dem zügigen Ausbau der mechanisch-biologischen Abwasserbehandlungsanlagen (1. und 2. Reinigungsstufe) wurde ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung der Sauerstoffverhältnisse in den oberirdischen Gewässern geleistet. Die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlagen um eine dritte Reinigungsstufe hat zu einer Reduzierung der Nitratbelastung der oberirdischen Gewässer geführt.

Zur Aufrechterhaltung und Optimierung der Abwasserbehandlung dienen u. a. die sachgerechte Behandlung von Mischwasser, die Sanierung undichter Abwasserleitungen, die Verringerung von Abwassermengen und Schadstofffrachten sowie die möglichst getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und dessen Versickerung oder Verwendung.

13. Abfall

13.1. Abfallvermeidung und Abfallverwertung – Grundsätze

Im Sinne der abfallarmen Kreislaufwirtschaft ist zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen vorrangig das Entstehen von Abfällen zu vermeiden. Hierzu dienen insbesondere

- die abfall-, energie- und schadstoffarme Produktion und Produktgestaltung,
- die Kreislaufführung von Stoffen,
- die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte und
- die Wiederverwendung von Stoffen und Produkten.

Nicht vermiedene Abfälle sind vorrangig stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen, es sei denn, die Abfallbeseitigung stellt gegenüber der Abfallverwertung die umweltverträglichere Lösung dar.

Zur Umsetzung des Verwertungsgebotes sollen die Abfälle nach Möglichkeit bereits am Anfallort getrennt gehalten, gesammelt und ggf. behandelt werden. Dies gilt insbesondere für schadstoffbelastete Abfälle, für Bioabfälle sowie für sonstige, noch verwertbare Abfälle. Eine Vermischung schadstoffbelasteter und sonstiger Abfälle im Verlauf der Entsorgung ist zu vermeiden.

Soweit die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, sind diese dem hierzu bestimmten Entsorgungsträger zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die ihm überlassenen Abfälle und die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Begründung

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu ergänzenden Ausführungsbestimmungen wie z. B. das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Hierzu geeignete Maßnahmen sind insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie das auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtete Konsumverhalten.

In zweiter Linie sind Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten. Die stoffliche Verwertung umfasst den Ersatz von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung. Hierbei muss der Hauptzweck der Verwertung in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung eines Schadstoffpotenzials bestehen. Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff.

13.2. Abfallbeseitigung – Grundsätze und Ziele

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind umweltverträglich zu beseitigen und, soweit erforderlich, vor der Ablagerung zu behandeln. Die nicht verwertbaren

Rückstände aus der Behandlung sind auf Dauer sicher und nachsorgefrei zu deponieren. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, die Abfallbeseitigung gemeinwohlverträglich vorzunehmen.

Bei der Bestimmung der Abfallbeseitigungsanlage, derer sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben (Einzugsgebiet), sind die Grundsätze der ortsnahen Beseitigung, ggf. in Form von Entsorgungsverbünden, der Entsorgungssicherheit sowie wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte zu beachten.

Im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne soll eine grenzüberschreitende Abstimmung der Abfallbeseitigung erfolgen.

Z *Die überregional bedeutsamen Standorte für die zur Beseitigung der Abfälle erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sind in der Karte dargestellt. Die regional bedeutsamen Standorte sind im Rahmen der Regionalplanung auszuweisen und zu sichern.*

Begründung

Nach dem Grundsatz der gebietsbezogenen und ortsnahen Beseitigung sollen die in Hessen angefallenen Abfälle nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsplanes Hessen grundsätzlich im Entsorgungsgebiet oder in einem benachbarten Entsorgungsgebiet beseitigt werden.

Eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls liegt insbesondere vor, wenn Gewässer und Boden schädlich beeinflusst, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt oder die Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt werden.

Die Abfallbehandlung zielt darauf ab, das Volumen und Gewicht der Abfälle weitgehend zu vermindern, gefährliche Abfallinhaltsstoffe abzutrennen, umzuwandeln, zu zerstören oder zu immobilisieren und verbleibende Behandlungsrückstände in verwertbare Stoffe zu überführen oder ablagerungsfähig zu machen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Aufgabe, die erforderlichen Maßnahmen zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen planerisch zu gestalten, organisatorisch vorzubereiten und rechtzeitig umzusetzen. Der Nachweis kann auch über einen vorhandenen oder geplanten Entsorgungsverbund mit benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erbracht werden. Sofern die Errichtung von Entsorgungsanlagen erforderlich ist, sind deren Standorte im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung und Regionalplanung auszuweisen und zu sichern.

Anhang

Ausführungen zu den demografischen Rahmenbedingungen mit

Tabellen 1 u. 2:	Bevölkerungsprojektion für Hessen 1997–2020
Tabellen 3 u. 4:	Bevölkerungsprojektion für Südhessen 1997–2020
Tabellen 5 u. 6:	Bevölkerungsprojektion für Mittelhessen 1997–2020
Tabellen 7 u. 8:	Bevölkerungsprojektion für Nordhessen 1997–2020
Tabelle 9:	Weibliche Bevölkerung nach planungsrelevanten Altersgruppen
Tabelle 10:	Dringliche Maßnahmen im Landesstraßenbau
Tabelle 11:	Denkmalgeschützte Anlagen nach Kreisen

Demographische Rahmenbedingungen

1. Ausgangsbasis

Ausgehend von den Ergebnissen der amtlichen Bevölkerungsstatistik (Stand: 31.12.1997) sind mit der neuen Bevölkerungsprojektion die Erwartungen über die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung aktualisiert und die Perspektiven auf den Zeithorizont bis zum Jahr 2020 erweitert worden. Die Projektion für das Land insgesamt ist identisch mit den Ergebnissen der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung/Variante 2, die im Februar 2000 vom Statistischen Bundesamt in Abstimmung mit den Statistischen Landesämtern erstellt worden ist. Sie basiert im wesentlichen auf den gleichen Annahmen zur zukünftigen Geburten- und Sterblichkeitsentwicklung wie die vorangegangene Bevölkerungsprojektion. Hingegen sind die Annahmen zur Wanderungsentwicklung erheblich reduziert worden (s. Grafik 2).

Ergänzend zur amtlichen Vorausberechnung für Hessen insgesamt ist die Bevölkerungsprojektion für die drei Planungsregionen in einem gesonderten Rechengang erstellt worden. Hierbei sind die Landesannahmen der amtlichen Vorausberechnung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten räumlich disaggregiert worden. Im Unterschied zur amtlichen Vorausschätzung diente jedoch bei der regionalisierten Bevölkerungsprojektion die aktuellere Bevölkerungsstatistik vom Jahresende 1998 als Ausgangsbasis der Berechnung. Dadurch ergeben sich Abweichungen zwischen den gesondert ermittelten Regionalergebnissen bei der Bevölkerung insgesamt und der Summe der einzelnen Komponenten sowie den vorgegebenen Landesergebnissen der amtlichen Vorausberechnung. Diese halten sich jedoch in engen Grenzen, so dass der wesentliche Aussagegehalt hiervon unberührt bleibt.

2. Entwicklung von Geburten und Sterbefällen

In Hessen – wie in den anderen „alten" Bundesländern – verlief die Geburtenentwicklung in den letzten fünf Jahrzehnten sehr unterschiedlich (s. Grafik 1): Nach einem Geburtenanstieg von 36 % in den Jahren 1953 bis 1964 ging die Zahl der Geborenen in den folgenden Jahren bis 1978 um 42 % zurück. Der anschließenden Stabilisierung auf niedrigem Niveau folgte dann in der 2. Hälfte der achtziger Jahre ein erneuter Anstieg um 25 %, der allerdings zum großen Teil demographisch bedingt und darauf zurückzuführen war, dass die geburtenstarken Jahrgänge von Mitte der 60er Jahre nun in das Alter der Familiengründung hineingewachsen waren. Nach dem Gipfelpunkt dieses sekundären „Geburtenberges" in den 90er Jahren ist in den kommenden Jahren wegen der dann wieder schwächeren Besetzung der Elternjahrgänge erneut mit einem deutlichen Rückgang der Geburtenzahlen zu rechnen (1997–2012: – 30 %).

Im generativen Verhalten ist zwar eine Stabilisierung unverkennbar, eine Trendumkehr mit wieder ansteigender Geburtenhäufigkeit ist jedoch aus der Entwicklung der letzten Jahre nicht erkennbar. Für die Projektion werden deshalb die al-

Geburten und Sterbefälle in Hessen 1950-2020 Grafik 1

(Statistik 1950-1997, Projektion 1998-2020)

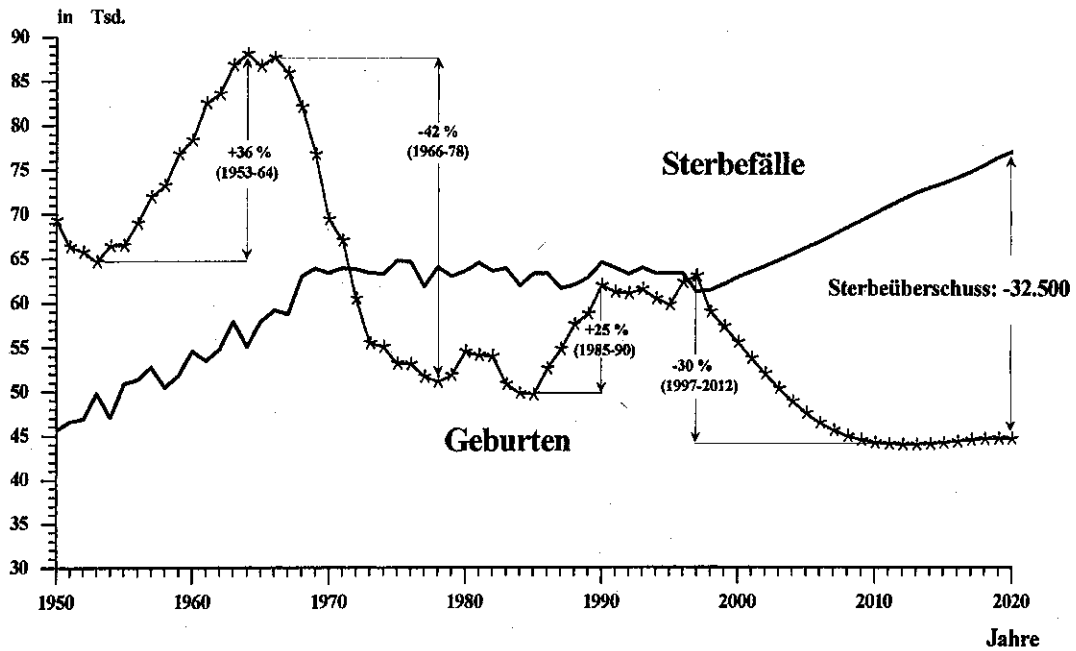

Quelle: HSL (Statistik) und 9. koordinierte Bevölkerungsprognose (Variante 2)

HMWVL - I a 3 - alter15f (02.08.2000)

tersspezifischen Geburtenziffern auf dem im Jahr 1998 erreichten Niveau konstant gehalten.

Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegenen Lebenserwartung der Bevölkerung wurde in der Projektion auch für die Zukunft eine – wenn auch in erheblich geringerem Tempo als in den vergangenen Jahren – stetig weiter steigende Lebenserwartung unterstellt.

In den kommenden Jahrzehnten wird sich die Altersstruktur der Bevölkerung zu den älteren Jahrgängen hin verändern. Deshalb wird trotz weiter steigender Lebenserwartung die Zahl der Sterbefälle stetig ansteigen (1998–2020: + 25 %). Da gleichzeitig mit einem weiteren Geburtenrückgang zu rechnen ist, wird sich der Sterbeüberschuss (Geburten minus Sterbefälle) von rd. 2 500 im Jahr 1998 auf 32 500 bis 2020 erhöhen.

3. Entwicklung der Wanderungen

Die Zuwanderungen aus dem Ausland und – im Zusammenhang mit den politischen Veränderungen in Deutschland – aus den neuen Bundesländern sind Anfang der 90er Jahre stark angestiegen. Dieser Zustrom ebbte aber in den folgenden Jahren wieder schneller und stärker ab, als in der bisherigen Bevölkerungsprojektion angenommen worden ist (s. Grafik 2). Wanderungsbewegungen sind aber neben politischen Einflussfaktoren auch sehr stark von den wirtschaftlichen Gegebenheiten abhängig. Hier dürften die ungünstige Konjunktur und die sich Mitte der 90er Jahre verschärfende Strukturkrise in der deutschen Wirtschaft in erheblichem Maße zu einer Dämpfung der Zuwanderungen aus dem Ausland beigetragen haben.

Aufgrund der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung und der angestrebten EU-Erweiterung geht das Statistische Bundesamt in den kommenden Jahren von einem Wiederanstieg der Zuwanderungen aus. Für Hessen insgesamt wird damit gerechnet, dass der Zuwanderungssaldo gegenüber dem übrigen Bundesgebiet und dem Ausland von knapp 8 000 (1999) auf rd. 13 000 Personen im Jahr 2007 ansteigen und in den Jahren danach mit geringfügigen Schwankungen auf diesem Niveau verharren wird (Durchschnitt 1998–2020: +11 900 p. a.). Hinsichtlich der angeführten Wanderungssalden wird bei den einzelnen Wanderungskomponenten von folgenden Annahmen ausgegangen:

Bei der Binnenwanderung (Deutsche und Ausländer insgesamt) verzeichnete Hessen in den letzten Jahren real nur noch gegenüber den neuen Bundesländern einen jährlichen Wanderungsgewinn. In der Projektion wird davon ausgegangen, dass sich die Zuzüge aus den neuen Bundesländern allmählich verringern und die Wanderungssalden gegenüber allen Bundesländern sich insgesamt bis zum Jahr 2010 auf Null reduzieren.

Aussagen über die Entwicklung der Wanderungen über die Grenzen des Bundesgebiets sind besonders unsicher, da sie nicht nur von wirtschaftlichen und sozialen, sondern sehr stark auch von politischen Einflüssen in den Herkunftsländern abhängen. Bei den Zuwanderungen an Deutschen handelt es sich im Wesentli-

Wanderungssalden von Hessen 1970-2020 Grafik 2

(Statistik 1970-1997, Projektionen 1993-2010 und 1998-2020)

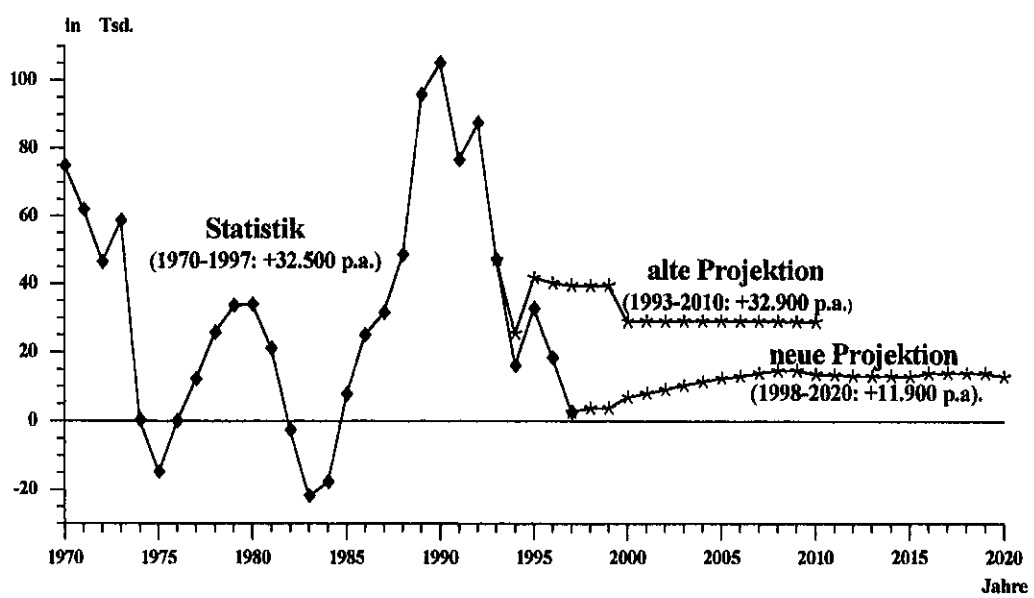

Quelle: HSL (Statistik), alte LEP-Projektion und neue LEP-Projektion analog der 9. koordinierten Bevölkerungsprognose, Variante 2.

HMWVL - I a 3 - prog984h (28.07.2000)

chen um deutschstämmige Aussiedler aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks. Die Fortzüge von Deutschen konzentrieren sich demgegenüber insbesondere auf Nordamerika, Australien und Neuseeland. Auf Bundesebene wird hier per Saldo bei den Deutschen ein jährlicher Wanderungsüberschuss von 50 000 Personen für die Jahre 2000 bis 2005 erwartet, der sich danach dann von 2006–2009 und 2010–2019 auf 40 000 und 30 000 p. a. abschwächen wird. Für Hessen werden diese Bundesannahmen jeweils entsprechend dem Bevölkerungsanteil Hessens am Bund mit einem Anteil von 7,2 % übernommen.

Bei den Annahmen für die Wanderungen der Ausländer über die Grenzen Deutschlands wird im Hinblick auf die anstehende Osterweiterung der Europäischen Union und die zunehmenden ökonomischen Disparitäten zwischen Europa und vor allem den Entwicklungsländern davon ausgegangen, dass der Wanderungsgewinn von 40 000 Personen im Jahr 2000 jährlich bis 2008 um weitere 20 000 Personen zunehmen und von 2008 an dann auf diesem Niveau von + 200 000 p. a. bis zum Ende des Projektionszeitraums bleiben wird. Bei der Übertragung dieser gesamtdeutschen Wanderungsannahmen auf die Bundesländer wurden die Anteile aus dem Referenzzeitraum 1994 bis 1996 zugrunde gelegt (Anteil für Hessen: 5,5 %).

Zusammenfassend wird in der Projektion für den Zeitraum 1. 1. 1998–31. 12. 2020 für Hessen und die drei Planungsregionen von folgenden Wanderungssalden ausgegangen:

Südhessen	+ 221 600
Mittelhessen	+ 18 500
Nordhessen	+ 33 900
Hessen insgesamt	+ 274 000

4. Bevölkerungsentwicklung in Hessen und den Regionen

Die Bevölkerung in Hessen hat wegen der anhaltenden Zuwanderungen von 1990 bis zum Jahr 2000 noch um rd. 289 000 Einwohner zugenommen und damit nach der neuen Bevölkerungsprojektion genau zur Jahrhundertwende mit 6,052 Mill. Einwohnern ihren Höchststand erreicht. Die erwarteten Zuwanderungen werden aber wegen des zunehmenden Geburtendefizits in Zukunft immer weniger die Lücke in der natürlichen Bevölkerungsentwicklung schließen können. Die Bevölkerung wird deshalb bis 2010 um knapp 82 000 und bis 2020 um weitere rd. 178 000 Personen auf dann knapp 5,8 Mill. Einwohner zurückgehen.

Wegen der ökonomischen Attraktivität des Rhein-Main-Gebietes werden sich die Wanderungsströme regional wiederum mehr auf Südhessen und Teile des mittelhessischen Raumes konzentrieren, so dass die Bevölkerung in den nördlichen Landesteilen stärker als in der Mitte und insbesondere im Süden des Landes zurückgehen wird: Eine detaillierte Darstellung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und deren Fortschreibungskomponenten für den Zeitraum 1997 bis 2020 für Hessen und die drei Planungsregionen erfolgt in den Tabellen 1–9.

5. Entwicklung der Altersgruppen

Wie in der Vergangenheit wird auch in Zukunft die Entwicklung in den einzelnen Altersgruppen weit dynamischer verlaufen als bei der Bevölkerungszahl insgesamt. Neben den Einflüssen der Wanderungsbewegungen ist dies vor allem auf die unterschiedliche Besetzung der Altersjahrgänge zurückzuführen, die im Zeitablauf bei den einzelnen Altersgruppen zu entsprechenden Wellenbewegungen führt.

Bevölkerungsentwicklung in Hessen und den Regierungsbezirken 1997–2010/2020*)

	Hessen	RB Darmstadt	RB Gießen	RB Kassel
Statistik				
– 31. 12. 1997	6 031 705	3 697 606	1 060 847	1 273 252
– 31. 12. 1998	6 035 137	3 703 089	1 060 951	1 271 097
– 31. 12. 1999	6 051 966	3 719 354	1 063 503	1 269 109
Projektion				
– 31. 12. 2010	5 970 400	3 703 400	1 039 900	1 227 100
– 31. 12. 2020	5 792 300	3 624 700	997 900	1 169 700
Veränderung (absolut)				
– 1999–2010	– 81 600	– 16 000	– 23 600	– 42 000
– 2010–2020	– 178 100	– 78 700	– 42 100	– 57 300
Veränderung (in %)				
– 1999–2010	– 1,3	– 0,4	– 2,2	– 3,3
– 2010–2020	– 3,0	– 2,1	– 4,0	– 4,7

*) Differenzen durch Runden bedingt.

Gesamtbevölkerung in Hessen 1970-2020

Grafik 3

(Statistik 1970-1997, Projektionen 1993-2010 und 1998-2020)

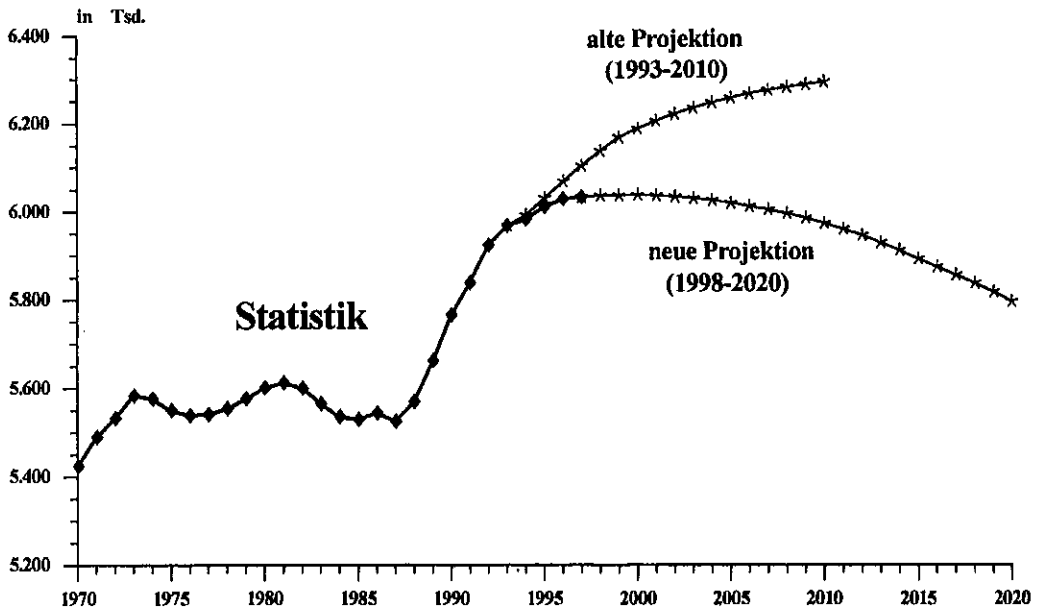

Quelle: HSL (Statistik), alte LEP-Projektion 1993-2010 und neue LEP-Projektion 1998-2020.

HMWVL - I a 3 - prog982g (02.08.2000)

Zusammenfassung nach planungsrelevanten Altersgruppen (Veränderungen 2000–2020):

- Die Zahl der Kinder bis zu 6 Jahren nimmt von 359 500 um 95 700 oder 27 % auf 263 800 ab.
- Die Altersgruppe der 6 bis unter 16-jährigen wird von 632 700 um 26 % auf 469 500 zurückgehen.
- In der Altersgruppe der 16 bis unter 20-jährigen hatte der seit 1982 zu beobachtende Rückgang 1994 seinen Tiefpunkt erreicht. Danach erfolgte wieder ein Anstieg, der sich in den kommenden Jahren fortsetzen und 2007 seinen Höhepunkt erreichen wird. Insgesamt wird diese Altersgruppe von 248 000 im Jahr 2000 um 11 % auf 220 600 im Jahr 2020 abnehmen.
- Die Zahl der 20 bis unter 60-jährigen wird von 3,4 Mill. um 283 000 Personen oder 8,4 % zurückgehen, wobei sich dieser Rückgang schwergewichtig auf das 2. Jahrzehnt (2010–2020: – 6,0 %) konzentrieren wird.
- Die Zahl der über 60-jährigen wird kontinuierlich von 1,4 Mill. um 326 000 oder gut 23 % zunehmen, wobei der Anstieg bei den über 75-jährigen mit + 48 % rd. doppelt so hoch liegt. Hierbei ist zu beachten, dass die Zahl der Frauen wegen ihrer um rd. 6 Jahre höheren Lebenserwartung die Zahl der Männer insbesondere in den älteren Altersgruppen erheblich übertrifft.

Tabelle 1: Bevölkerungsprojektion für Hessen 1997 - 2020

Jahr	Fortschreibungskomponenten				Altersgruppen (... Jahre)					
	Geburten	Sterbefälle	Wanderungssaldo	Bevölkerung am 31.12. ...	0 bis unter 20		20 bis unter 60		60 und älter	
					absolut	%	absolut	%	absolut	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1997	63.124	61.361	2.658	6.031.705	1.247.129	20,7	3.471.998	57,6	1.312.578	21,8
1998	60.567	60.980	3.845	6.035.137	1.247.445	20,7	3.446.992	57,1	1.340.700	22,2
1999	58.310	61.926	3.848	6.035.369	1.245.793	20,6	3.417.516	56,6	1.372.060	22,7
2000	55.887	62.498	7.066	6.035.824	1.240.117	20,5	3.386.503	56,1	1.409.204	23,3
2001	53.723	63.354	8.211	6.034.404	1.233.259	20,4	3.362.619	55,7	1.438.526	23,8
2002	52.285	64.323	9.220	6.031.586	1.225.475	20,3	3.353.927	55,6	1.452.184	24,1
2003	50.878	64.819	10.437	6.028.082	1.218.634	20,2	3.341.045	55,4	1.468.403	24,4
2004	48.945	65.318	11.584	6.023.293	1.209.821	20,1	3.329.491	55,3	1.483.981	24,6
2005	48.016	66.695	12.541	6.017.155	1.200.563	20,0	3.337.421	55,5	1.479.171	24,6
2006	47.085	67.609	13.127	6.009.758	1.187.596	19,8	3.338.817	55,6	1.483.345	24,7
2007	45.912	68.514	14.132	6.001.288	1.172.031	19,5	3.332.771	55,5	1.496.486	24,9
2008	45.353	68.744	14.880	5.992.777	1.153.966	19,3	3.325.225	55,5	1.513.586	25,3
2009	44.652	69.829	14.853	5.982.453	1.135.649	19,0	3.313.094	55,4	1.533.710	25,6
2010	44.854	70.758	13.810	5.970.359	1.115.637	18,7	3.302.053	55,3	1.552.669	26,0
2011	44.738	71.308	13.658	5.957.447	1.097.472	18,4	3.291.984	55,3	1.567.991	26,3
2012	44.578	72.286	13.371	5.943.110	1.080.308	18,2	3.279.570	55,2	1.583.232	26,6
2013	44.409	74.246	13.281	5.926.554	1.063.463	17,9	3.267.750	55,1	1.595.341	26,9
2014	44.192	74.937	13.258	5.909.067	1.047.983	17,7	3.251.508	55,0	1.609.576	27,2
2015	43.999	76.598	13.105	5.889.573	1.033.075	17,5	3.233.253	54,9	1.623.245	27,6
2016	43.785	76.149	14.118	5.871.327	1.015.971	17,3	3.214.203	54,7	1.641.153	28,0
2017	43.580	75.950	14.153	5.853.110	997.748	17,0	3.193.863	54,6	1.661.499	28,4
2018	43.376	75.808	14.154	5.834.832	981.488	16,8	3.169.601	54,3	1.683.743	28,9
2019	43.171	77.570	14.186	5.814.619	966.860	16,6	3.139.372	54,0	1.708.387	29,4
2020	42.954	78.414	13.141	5.792.300	953.783	16,5	3.103.495	53,6	1.735.022	30,0

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung nach planungsrelevanten Altersgruppen 1997 - 2020

Jahr	Bevölkerung	davon im Alter von ... bis ... Jahre									
	insgesamt	0 - u. 3	3 - u. 6	6 - u. 10	10 - u. 16	16 - u. 20	20 - u. 45	45 - u. 60	60 - u. 65	65 - u. 75	75 u.ä.
						Bevölkerungsstand (absolut)					
1997	6.031.705	185.735	186.921	261.420	366.337	246.716	2.274.843	1.197.155	352.101	540.790	419.687
1998	6.035.137	185.695	183.271	258.276	370.017	250.186	2.258.174	1.188.818	375.481	536.845	428.374
2000	6.035.824	175.125	184.325	249.736	382.916	248.015	2.220.541	1.165.962	408.728	554.111	446.365
2005	6.017.155	148.976	163.427	244.068	380.765	263.327	2.076.431	1.260.990	339.772	644.705	494.694
2010	5.970.359	136.140	143.027	209.223	366.702	260.545	1.904.280	1.397.773	360.968	665.128	526.573
2015	5.889.573	133.711	136.005	186.796	321.061	255.502	1.753.826	1.479.427	378.882	612.765	631.598
2020	5.792.300	130.537	133.174	181.607	287.914	220.551	1.728.090	1.375.405	428.715	646.550	659.757
						Altersstruktur (in Prozent)					
1997	100	3,1	3,1	4,3	6,1	4,1	37,7	19,8	5,8	9,0	7,0
1998	100	3,1	3,0	4,3	6,1	4,1	37,4	19,7	6,2	8,9	7,1
2000	100	2,9	3,1	4,1	6,3	4,1	36,8	19,3	6,8	9,2	7,4
2005	100	2,5	2,7	4,1	6,3	4,4	34,5	21,0	5,6	10,7	8,2
2010	100	2,3	2,4	3,5	6,1	4,4	31,9	23,4	6,0	11,1	8,8
2015	100	2,3	2,3	3,2	5,5	4,3	29,8	25,1	6,4	10,4	10,7
2020	100	2,3	2,3	3,1	5,0	3,8	29,8	23,7	7,4	11,2	11,4

Tabelle 3: Bevölkerungsprojektion für RB Darmstadt 1997 - 2020

Jahr	Fortschreibungskomponenten				Altersgruppen (... Jahre)					
	Geburten	Sterbefälle	Wanderungssaldo	Bevölkerung am 31.12. ...	0 bis unter 20		20 bis unter 60		60 und älter	
					absolut	%	absolut	%	absolut	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1997	38.818	36.571	822	3.697.606	737.992	20,0	2.173.470	58,8	786.144	21,2
1998	37.493	36.236	4.226	3.703.089	738.792	20,0	2.160.660	58,3	803.637	21,7
1999	36.113	36.864	4.227	3.706.565	738.741	19,9	2.143.507	57,8	824.317	22,2
2000	34.633	37.212	6.266	3.710.252	736.780	19,9	2.124.741	57,3	848.731	22,9
2001	33.303	37.812	7.008	3.712.751	733.936	19,8	2.109.342	56,8	869.473	23,4
2002	32.422	38.455	7.665	3.714.383	730.523	19,7	2.102.703	56,6	881.157	23,7
2003	31.549	38.812	8.493	3.715.613	728.033	19,6	2.092.921	56,3	894.659	24,1
2004	30.374	39.136	9.250	3.716.101	724.509	19,5	2.083.483	56,1	908.109	24,4
2005	29.785	40.160	9.885	3.715.611	720.586	19,4	2.086.601	56,2	908.424	24,4
2006	29.201	40.667	10.288	3.714.433	714.495	19,2	2.086.771	56,2	913.167	24,6
2007	28.472	41.466	10.976	3.712.415	706.855	19,0	2.082.464	56,1	923.096	24,9
2008	28.120	41.450	11.475	3.710.560	697.666	18,8	2.077.125	56,0	935.769	25,2
2009	27.703	42.374	11.466	3.707.355	688.287	18,6	2.069.352	55,8	949.716	25,6
2010	27.852	42.691	10.833	3.703.349	677.643	18,3	2.062.961	55,7	962.745	26,0
2011	27.798	43.568	10.771	3.698.350	668.283	18,1	2.057.907	55,6	972.160	26,3
2012	27.717	43.635	10.631	3.693.063	659.258	17,9	2.051.632	55,6	982.173	26,6
2013	27.636	45.387	10.615	3.685.927	650.316	17,6	2.046.122	55,5	989.489	26,8
2014	27.515	45.306	10.621	3.678.757	641.936	17,4	2.038.259	55,4	998.562	27,1
2015	27.415	47.085	10.587	3.669.674	633.901	17,3	2.029.038	55,3	1.006.735	27,4
2016	27.299	46.838	11.283	3.661.418	624.222	17,0	2.019.877	55,2	1.017.319	27,8
2017	27.181	46.759	11.336	3.653.176	613.675	16,8	2.010.047	55,0	1.029.454	28,2
2018	27.078	46.676	11.395	3.644.973	604.077	16,6	1.998.314	54,8	1.042.582	28,6
2019	26.960	47.956	11.457	3.635.434	595.494	16,4	1.982.753	54,5	1.057.187	29,1
2020	26.841	48.442	10.830	3.624.663	587.871	16,2	1.963.444	54,2	1.073.348	29,6

Tabelle 4: Bevölkerungsentwicklung nach planungsrelevanten Altersgruppen 1997 - 2020

Jahr	Bevölkerung	davon im Alter von ... bis ... Jahre									
	insgesamt	0 - u. 3	3 - u. 6	6 - u. 10	10 - u. 16	16 - u. 20	20 - u. 45	45 - u. 60	60 - u. 65	65 - u. 75	75 u.ä.
						Bevölkerungsstand (absolut)					
1997	3.697.606	113.564	112.197	154.004	213.435	144.792	1.408.616	764.854	216.358	320.308	249.478
1998	3.703.089	114.175	110.320	152.472	215.106	146.719	1.401.691	758.969	230.771	318.642	254.224
2000	3.710.252	108.426	112.139	148.382	223.162	144.671	1.380.906	743.835	252.292	331.909	264.530
2005	3.715.611	92.417	100.951	149.033	225.085	153.100	1.299.006	787.595	222.530	394.347	291.547
2010	3.703.349	84.493	88.438	128.636	222.258	153.818	1.194.274	868.687	229.026	421.905	311.814
2015	3.669.674	83.298	84.317	114.937	196.296	155.053	1.101.618	927.420	232.646	395.464	378.625
2020	3.624.663	81.586	82.914	112.251	176.317	134.803	1.092.232	871.212	262.166	401.760	409.422
						Altersstruktur (in Prozent)					
1997	100	3,1	3,0	4,2	5,8	3,9	38,1	20,7	5,9	8,7	6,7
1998	100	3,1	3,0	4,1	5,8	4,0	37,9	20,5	6,2	8,6	6,9
2000	100	2,9	3,0	4,0	6,0	3,9	37,2	20,0	6,8	8,9	7,1
2005	100	2,5	2,7	4,0	6,1	4,1	35,0	21,2	6,0	10,6	7,8
2010	100	2,3	2,4	3,5	6,0	4,2	32,2	23,5	6,2	11,4	8,4
2015	100	2,3	2,3	3,1	5,3	4,2	30,0	25,3	6,3	10,8	10,3
2020	100	2,3	2,3	3,1	4,9	3,7	30,1	24,0	7,2	11,1	11,3

Tabelle 5: Bevölkerungsprojektion für RB Gießen 1997 - 2020

Jahr	Fortschreibungskomponenten				Altersgruppen (... Jahre)					
	Geburten	Sterbefälle	Wanderungssaldo	Bevölkerung am 31.12. ...	0 bis unter 20		20 bis unter 60		60 und älter	
					absolut	%	absolut	%	absolut	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1997	11.234	10.889	135	1.060.847	234.363	22,1	598.623	56,4	227.861	21,5
1998	10.672	10.622	54	1.060.951	234.093	22,1	594.254	56,0	232.604	21,9
1999	10.265	10.772	53	1.060.497	233.230	22,0	589.650	55,6	237.617	22,4
2000	9.837	10.870	464	1.059.928	231.630	21,9	584.964	55,2	243.334	23,0
2001	9.455	10.977	590	1.058.996	229.802	21,7	581.856	54,9	247.338	23,4
2002	9.202	11.128	704	1.057.774	227.898	21,5	581.529	55,0	248.347	23,5
2003	8.960	11.192	838	1.056.380	226.023	21,4	580.807	55,0	249.550	23,6
2004	8.613	11.273	973	1.054.693	223.701	21,2	580.391	55,0	250.601	23,8
2005	8.456	11.434	1.079	1.052.794	221.218	21,0	582.982	55,4	248.594	23,6
2006	8.295	11.610	1.124	1.050.603	218.058	20,8	584.028	55,6	248.517	23,7
2007	8.091	11.661	1.238	1.048.271	214.437	20,5	583.559	55,7	250.275	23,9
2008	7.992	11.733	1.321	1.045.851	210.296	20,1	582.901	55,7	252.654	24,2
2009	7.864	11.913	1.283	1.043.085	205.878	19,7	581.467	55,7	255.740	24,5
2010	7.891	12.081	1.049	1.039.944	201.512	19,4	579.206	55,7	259.226	24,9
2011	7.868	12.000	963	1.036.775	197.485	19,0	576.784	55,6	262.506	25,3
2012	7.837	12.315	874	1.033.171	193.763	18,8	573.899	55,5	265.509	25,7
2013	7.802	12.556	813	1.029.230	190.145	18,5	570.857	55,5	268.228	26,1
2014	7.756	12.603	768	1.025.151	186.764	18,2	566.922	55,3	271.465	26,5
2015	7.723	13.029	681	1.020.526	183.749	18,0	562.431	55,1	274.346	26,9
2016	7.679	12.779	829	1.016.255	180.192	17,7	557.718	54,9	278.345	27,4
2017	7.637	12.727	800	1.011.965	176.620	17,5	552.489	54,6	282.856	28,0
2018	7.594	12.739	760	1.007.580	173.547	17,2	546.158	54,2	287.875	28,6
2019	7.555	12.943	732	1.002.924	170.753	17,0	538.881	53,7	293.290	29,2
2020	7.507	13.069	523	997.885	168.226	16,9	530.403	53,2	299.256	30,0

Tabelle 6: Bevölkerungsentwicklung nach planungsrelevanten Altersgruppen 1997 - 2020

Jahr	Bevölkerung	davon im Alter von ... bis ... Jahre									
	insgesamt	0 - u. 3	3 - u. 6	6 - u. 10	10 - u. 16	16 - u. 20	20 - u. 45	45 - u. 60	60 - u. 65	65 - u. 75	75 u.ä.
						Bevölkerungsstand (absolut)					
1997	1.060.847	33.292	34.424	49.715	69.969	46.963	407.251	191.372	60.256	96.243	71.362
1998	1.060.951	33.159	33.504	48.887	71.028	47.515	403.195	191.059	63.697	95.806	73.101
2000	1.059.928	30.819	33.259	46.574	73.744	47.234	395.942	189.022	68.503	98.233	76.598
2005	1.052.794	26.191	28.856	43.886	71.352	50.933	366.347	216.635	50.976	110.703	86.915
2010	1.039.944	23.930	25.219	37.095	66.307	48.961	331.617	247.589	58.981	106.263	93.982
2015	1.020.526	23.413	23.897	33.024	57.209	46.206	303.964	258.467	66.657	96.003	111.686
2020	997.885	22.767	23.280	31.898	51.043	39.238	295.110	235.293	77.417	110.878	110.961
						Altersstruktur (in Prozent)					
1997	100	3,1	3,2	4,7	6,6	4,4	38,4	18,0	5,7	9,1	6,7
1998	100	3,1	3,2	4,6	6,7	4,5	38,0	18,0	6,0	9,0	6,9
2000	100	2,9	3,1	4,4	7,0	4,5	37,4	17,8	6,5	9,3	7,2
2005	100	2,5	2,7	4,2	6,8	4,8	34,8	20,6	4,8	10,5	8,3
2010	100	2,3	2,4	3,6	6,4	4,7	31,9	23,8	5,7	10,2	9,0
2015	100	2,3	2,3	3,2	5,6	4,5	29,8	25,3	6,5	9,4	10,9
2020	100	2,3	2,3	3,2	5,1	3,9	29,6	23,6	7,8	11,1	11,1

Tabelle 7: Bevölkerungsprojektion für RB Kassel 1997 - 2020

Jahr	Fortschreibungskomponenten				Altersgruppen (... Jahre)					
	Geburten	Sterbefälle	Wanderungssaldo	Bevölkerung am 31.12. ...	0 bis unter 20		20 bis unter 60		60 und älter	
					absolut	%	absolut	%	absolut	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1997	13.072	13.901	1.701	1.273.252	274.774	21,6	699.905	55,0	298.573	23,4
1998	12.402	14.122	-435	1.271.097	274.560	21,6	692.078	54,4	304.459	24,0
1999	11.932	14.290	-432	1.268.307	273.822	21,6	684.359	54,0	310.126	24,5
2000	11.417	14.416	336	1.265.644	271.707	21,5	676.798	53,5	317.139	25,1
2001	10.965	14.565	613	1.262.657	269.521	21,3	671.421	53,2	321.715	25,5
2002	10.661	14.740	851	1.259.429	267.054	21,2	669.695	53,2	322.680	25,6
2003	10.369	14.815	1.106	1.256.089	264.578	21,1	667.317	53,1	324.194	25,8
2004	9.958	14.909	1.361	1.252.499	261.611	20,9	665.617	53,1	325.271	26,0
2005	9.775	15.101	1.577	1.248.750	258.759	20,7	667.838	53,5	322.153	25,8
2006	9.589	15.332	1.715	1.244.722	255.043	20,5	668.018	53,7	321.661	25,8
2007	9.349	15.387	1.918	1.240.602	250.739	20,2	666.748	53,7	323.115	26,0
2008	9.241	15.561	2.084	1.236.366	246.004	19,9	665.199	53,8	325.163	26,3
2009	9.085	15.542	2.104	1.232.013	241.484	19,6	662.275	53,8	328.254	26,6
2010	9.111	15.986	1.928	1.227.066	236.482	19,3	659.886	53,8	330.698	27,0
2011	9.072	15.740	1.924	1.222.322	231.704	19,0	657.293	53,8	333.325	27,3
2012	9.024	16.336	1.866	1.216.876	227.287	18,7	654.039	53,7	335.550	27,6
2013	8.971	16.303	1.853	1.211.397	223.002	18,4	650.771	53,7	337.624	27,9
2014	8.921	17.028	1.869	1.205.159	219.283	18,2	646.327	53,6	339.549	28,2
2015	8.861	16.484	1.837	1.199.373	215.425	18,0	641.784	53,5	342.164	28,5
2016	8.807	16.532	2.006	1.193.654	211.557	17,7	636.608	53,3	345.489	28,9
2017	8.762	16.464	2.017	1.187.969	207.453	17,5	631.327	53,1	349.189	29,4
2018	8.704	16.393	1.999	1.182.279	203.864	17,2	625.129	52,9	353.286	29,9
2019	8.656	16.671	1.997	1.176.261	200.613	17,1	617.738	52,5	357.910	30,4
2020	8.606	16.903	1.788	1.169.752	197.686	16,9	609.648	52,1	362.418	31,0

Tabelle 8: Bevölkerungsentwicklung nach planungsrelevanten Altersgruppen 1997 - 2020

Jahr	Bevölkerung	davon im Alter von ... bis ... Jahre									
	insgesamt	0 - u. 3	3 - u. 6	6 - u. 10	10 - u. 16	16 - u. 20	20 - u. 45	45 - u. 60	60 - u. 65	65 - u. 75	75 u.ä.
						Bevölkerungsstand (absolut)					
1997	1.273.252	38.879	40.300	57.701	82.933	54.961	458.976	240.929	75.487	124.239	98.847
1998	1.271.097	38.361	39.447	56.917	83.883	55.952	453.288	238.790	81.013	122.397	101.049
2000	1.265.644	35.880	38.927	54.780	86.010	56.110	443.693	233.105	87.933	123.969	105.237
2005	1.248.750	30.368	33.620	51.149	84.328	59.294	411.078	256.760	66.266	139.655	116.232
2010	1.227.066	27.717	29.370	43.492	78.137	57.766	378.389	281.497	72.961	136.960	120.777
2015	1.199.373	27.000	27.791	38.835	67.556	54.243	348.244	293.540	79.579	121.298	141.287
2020	1.169.752	26.184	26.980	37.458	60.554	46.510	340.748	268.900	89.132	133.912	139.374
						Altersstruktur (in Prozent)					
1997	100	3,1	3,2	4,5	6,5	4,3	36,0	18,9	5,9	9,8	7,8
1998	100	3,0	3,1	4,5	6,6	4,4	35,7	18,8	6,4	9,6	7,9
2000	100	2,8	3,1	4,3	6,8	4,4	35,1	18,4	6,9	9,8	8,3
2005	100	2,4	2,7	4,1	6,8	4,7	32,9	20,6	5,3	11,2	9,3
2010	100	2,3	2,4	3,5	6,4	4,7	30,8	22,9	5,9	11,2	9,8
2015	100	2,3	2,3	3,2	5,6	4,5	29,0	24,5	6,6	10,1	11,8
2020	100	2,2	2,3	3,2	5,2	4,0	29,1	23,0	7,6	11,4	11,9

Tabelle 9: Weibliche Bevölkerung nach planungsrelevanten Altersgruppen

Jahr	Bevölkerung	davon im Alter von ... bis ... Jahre									
	insgesamt	0 - u. 3	3 - u. 6	6 - u. 10	10 - u. 16	16 - u. 20	20 - u. 45	45 - u. 60	60 - u. 65	65 - u. 75	75 u.ä.
	Land Hessen					**Anzahl der Frauen**					
1997	3.080.066	90.342	91.452	127.419	177.737	120.518	1.111.683	590.891	177.947	302.550	289.527
2000	3.077.868	85.222	89.666	122.355	186.269	121.015	1.086.988	577.424	206.076	297.946	304.907
2010	3.023.467	66.164	69.465	101.743	178.440	128.140	936.933	690.970	184.191	349.316	318.105
2020	2.907.447	63.389	64.572	87.977	139.271	107.328	849.123	681.675	216.652	347.812	349.648
						Anteil der Frauen (in Prozent)					
1997	51,1	48,6	48,9	48,7	48,5	48,8	48,9	49,4	50,5	55,9	69,0
2000	51,0	48,7	48,6	49,0	48,6	48,8	49,0	49,5	50,4	53,8	68,3
2010	50,6	48,6	48,6	48,6	48,7	49,2	49,2	49,4	51,0	52,5	60,4
2020	50,2	48,6	48,5	48,4	48,4	48,7	49,1	49,6	50,5	53,8	53,0
	RB Darmstadt					**Anzahl der Frauen**					
1997	1.887.445	55.202	54.794	74.887	103.256	70.720	689.803	379.059	108.875	178.531	172.318
2000	1.890.800	52.799	54.467	72.663	108.295	70.596	676.824	370.269	126.897	177.324	180.666
2010	1.872.063	41.079	42.917	62.532	108.162	75.796	587.883	429.759	117.428	220.648	185.859
2020	1.813.600	39.627	40.149	54.293	85.203	65.661	537.097	430.310	132.065	217.133	212.062
						Anteil der Frauen (in Prozent)					
1997	51,0	48,6	48,8	48,6	48,4	48,8	49,0	49,6	50,3	55,7	69,1
2000	51,0	48,7	48,6	49,0	48,5	48,8	49,0	49,8	50,3	53,4	68,3
2010	50,6	48,6	48,5	48,6	48,7	49,3	49,2	49,5	51,3	52,3	59,6
2020	50,0	48,6	48,4	48,4	48,3	48,7	49,2	49,4	50,4	54,0	51,8
	RB Gießen					**Anzahl der Frauen**					
1997	540.309	16.222	16.901	24.280	34.144	22.943	198.930	93.604	30.544	53.679	49.062
2000	538.639	14.886	16.202	22.889	35.994	23.025	193.624	92.424	34.578	52.943	52.074
2010	524.711	11.571	12.190	17.946	32.107	24.056	162.861	121.390	29.670	56.105	56.815
2020	500.021	11.015	11.264	15.442	24.610	18.981	144.254	117.015	38.965	58.829	59.646
						Anteil der Frauen (in Prozent)					
1997	50,9	48,7	49,1	48,8	48,8	48,9	48,8	48,9	50,7	55,8	68,8
2000	50,8	48,3	48,7	49,1	48,8	48,7	48,9	48,9	50,5	53,9	68,0
2010	50,5	48,4	48,3	48,4	48,4	49,1	49,1	49,0	50,3	52,8	60,5
2020	50,1	48,4	48,4	48,4	48,2	48,4	48,9	49,7	50,3	53,1	53,8
	RB Kassel					**Anzahl der Frauen**					
1997	652.312	18.918	19.757	28.252	40.337	26.855	222.950	118.228	38.528	70.340	68.147
2000	648.429	17.537	18.997	26.803	41.980	27.394	216.540	114.731	44.601	67.679	72.167
2010	626.693	13.514	14.358	21.265	38.171	28.288	186.189	139.821	37.093	72.563	75.431
2020	593.826	12.747	13.159	18.242	29.458	22.686	167.772	134.350	45.622	71.850	77.940
						Anteil der Frauen (in Prozent)					
1997	51,2	48,7	49,0	49,0	48,6	48,9	48,6	49,1	51,0	56,6	68,9
2000	51,2	48,9	48,8	48,9	48,8	48,8	48,8	49,2	50,7	54,6	68,6
2010	51,1	48,8	48,9	48,9	48,9	49,0	49,2	49,7	50,8	53,0	62,5
2020	50,8	48,7	48,8	48,7	48,6	48,8	49,2	50,0	51,2	53,7	55,9

Tabelle 10: Dringliche Maßnahmen im Landesstraßenbau		
Straße	**Projekt**	
L 2310	OU	Seligenstadt
L 3008	OU	Schöneck/Kilianstädten
L 3008	OU	Bad Vilbel/Massenheim
L 3017	OU	Hofheim am Ts./Wallau
L 3017	OU	Wiesbaden/Breckenheim
L 3031	OU	Hünstetten/Beuerbach
L 3040	OU	Nauheim
L 3048	OU	Wittelsberg-E./Rauischholzhausen - Amöneburg/Roßdorf
L 3057	OU	Ober-Eschbach
L 3057neu	OU	Friedrichsdorf/Köppern
L 3063	OU	Runkel/Dehrn
L 3064	OU	Mühlheim/Lämmerspiel
L 3065	TOU	Hainburg/Hainstadt
L 3080	OU	Bad Arolsen/Wetterburg
L 3114	OU	Reinheim/Spachbrücken
L 3115	OU	Schaafheim
L 3125	OU	Ebsdorfergrund/Heskem
L 3134	OU	Butzbach/Griedel
L 3146	OU	Staufenberg - Mainzlar
L 3166	OU	Ulrichstein/Wohnfeld
L 3180	OU	Schlüchtern-Nord
L 3181	OU	Neuhof
L 3193	OU	Büdingen/Diebach am Haag
L 3193	OU	Erlens./Langendiebach-Neub./Ravolzhausen
L 3193	OU	Ronneburg/Hüttengesäß
L 3193	OU	Neuberg/Ravolzhausen
L 3205	OU	Obererlenbach
L 3206	OU	Kalbach/Niederkalbach-A 66
L 3218	OU	Baunatal/Großenritte
L 3220	OU	Felsberg
L 3224	OU	Malsfeld-Ostheim
L 3224	OU	Homberg/Efze
L 3233	OU	Immenhausen
L 3261	OU	Lampertheim/Hofheim
L 3262	OU	Dreieich/Buchschlag
L 3269	OU	Freigericht und Hasselroth
L 3282	OU	Greifenstein/Holzhausen
L 3317	OU	Dreieich/Götzenhain-B 486
L 3322	TOU	Beselich/Obertiefenbach
L 3351	OU	Karben/Groß-Karben
L 3351	OU	Friedberg/Fauerbach
L 3448	TOU	Limburg/Lindenholzhausen
L 3481	OU	Lich/Nieder-Bessingen

Tabelle 11: Denkmalgeschützte Anlagen nach Kreisen

Gliederung:

Gemeinde – Ortsteil[1])
– zu schützende Exposition
– Kulturhistorisch wertvolle Siedlungssubstanz = *„Denkmalsubstanz"*
– wertvoller historischer Ortskern

[1]) Soweit Gemeinde und Ortsteil den gleichen Namen tragen, wird nur die Gemeinde angeführt.

Die Hinweise und Abkürzungen nach den Ortsnamen bzw. den Expositionen geben in der Regel die Himmelsrichtung/en an, aus der/denen eine besondere, erhebliche Fernwirkung besteht.

Denkmalpflege Nordhessen – Kulturdenkmäler

Stadt Kassel (Gesamtanlagen)

Kassel, Gesamtanlagen im Stadtbild, Karlsaue

Kassel-Wilhelmshöhe, Schloß und Park, allseits

Landkreis Fulda

Stadt Fulda, Wertvolle Denkmalsubstanz: Dom, Michaeliskirche, Barockstadt mit Schloß und Park, Wertvoller historischer Ortskern, Frauenberg/Kalvarienburg, allseits

Fulda-Johannesberg, Wertvolle Denkmalsubstanz, ehemalige Probstei mit Allee

Fulda-Bronnzell, Allee zur Fasanerie

Fulda-Lüdermund, historischer Ortskern

Bad Salzschlirf, wertvolle Denkmalsubstanz

Burghaun, historischer Ortskern

Burghaun-Langenschwarz, Denkmalsubstanz

Burghaun-Rothenkirchen, Denkmalsubstanz

Burghaun-Steinbach, Denkmalsubstanz

Ebersburg, Burgruine

Ebersburg-Ebersberg, Denkmalsubstanz

Ehrenberg-Wüstensachsen, Denkmalsubstanz

Eichenzell, Denkmalsubstanz, Schloß Fasanerie

Eiterfeld-Buchenau, wertvoller historischer Ortskern, 3 Schlösser

Eiterfeld-Fürsteneck, Burg Fürsteneck

Eiterfeld-Großentaft, Denkmalsubstanz

Eiterfeld-Soisdorf, Wehrkirche mit Wehrfriedhof

Gersfeld, wertvolle Denkmalsubstanz

Gersfeld-Hettenhausen, Denkmalsubstanz

Großenlüder, historischer Ortskern, Denkmalsubstanz

Großenlüder-Eichenau, wertvolle Denkmalsubstanz

Großenlüder-Lütterz, wertvoller historischer Ortskern

Großenlüder-Müs, historischer Ortskern

Großenlüder-Bimbach, historischer Ortskern

Hilders, Denkmalsubstanz

Hilders-Simmershausen, Denkmalsubstanz

Hofbieber-Allmus, Denkmalsubstanz

Hofbieber-Kleinsassen, historischer Ortskern

Hofbieber-Schackau, Schloß

Hofbieber-Bieberstein, Schloß

Hofbieber-Langenbieber, Denkmalsubstanz

Hosenfeld-Blankenau, historischer Ortskern, Propstei

Hosenfeld-Hainzell, Denkmalsubstanz

Hosenfeld-Poppenrod, Denkmalsubstanz

Hünfeld, Denkmalsubstanz

Hünfeld-Großenbach, Denkmalsubstanz

Hünfeld-Mackenzell, Denkmalsubstanz, Wasserschloß

Kalbach-Heubach, Denkmalsubstanz

Kalbach-Uttrichshausen, Denkmalsubstanz

Neuhof, Denkmalsubstanz

Petersberg, Grabeskirche der Hl. Lioba

Poppenhausen, Denkmalsubstanz

Rasdorf, historischer Ortskern, Denkmalsubstanz, Wehrfriedhof, Gehilfersbergkapelle

Tann, wertvoller historischer Ortskern, Schloß

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Stadt Bad Hersfeld, wertvoller historischer Ortskern, Stiftskirche, Kurviertel

Bad Hersfeld-Asbach, historischer Ortskern

Bad Hersfeld-Beiershausen, historischer Ortskern

Bad Hersfeld-Heenes, historischer Ortskern

Bad Hersfeld-Kathus, historischer Ortskern

Bad Hersfeld-Petersberg, Denkmalsubstanz

Bad Hersfeld-Sorga, Denkmalsubstanz

Ahlheim-Baumbach, Denkmalsubstanz

Ahlheim-Heinebach, Denkmalsubstanz

Ahlheim-Niedergude, Denkmalsubstanz, historischer Ortskern

Ahlheim-Oberellenbach, historischer Ortskern

Ahlheim-Obergude, historischer Ortskern

Bebra, Bahnhof und Bahnanlagen

Bebra-Amushausen, Denkmalsubstanz

Bebra-Breitenbach, Denkmalsubstanz

Bebra-Iba, Denkmalsubstanz

Bebra-Imshausen, Hofgut
Bebra-Solz, historischer Ortskern
Breitenbach am Herzberg, historischer Ortskern, Schloß Herzberg, allseits
Breitenbach-Hatterode, Denkmalsubstanz
Breitenbach-Oberjossa, Denkmalsubstanz
Cornberg, 50er-Jahre-Siedlung, Kloster
Friedewald, historischer Ortskern mit ehemaliger Wasserburg
Friedewald-Lautenhausen, Denkmalsubstanz
Hauneck-Bodes, historischer Ortskern
Haunetal-Neukirchen, historischer Ortskern
Haunetal-Müsenbach, historischer Ortskern
Haunetal-Odensachsen, historischer Ortskern
Haunetal-Wehrda, historischer Ortskern, Schloß
Heringen, Fuldische Aue, Denkmalsubstanz
Heringen-Widdershausen, Denkmalsubstanz
Hohenroda-Ausbach, Denkmalsubstanz
Hohenroda-Mansbach, historischer Ortskern, Denkmalsubstanz
Kirchheim, historischer Ortskern, Schloß
Ludwigsau, Schloß Ludwigseck
Ludwigsau-Ersrode, historischer Ortskern
Ludwigsau-Niederthalhausen, historischer Ortskern
Nentershausen, historischer Ortskern, Hofgut
Nentershausen, Burg Tannenberg
Nentershausen-Süß, Denkmalsubstanz
Neuenstein-Aua, historischer Ortskern
Neuenstein-Mühlbach, historischer Ortskern, Denkmalsubstanz
Neuenstein-Obergeis, historischer Ortskern, Denkmalsubstanz
Neuenstein-Raboldshausen, historischer Ortskern
Neuenstein, Schloß Neuenstein, allseits
Niederaula, Denkmalsubstanz
Niederaula-Kerspenhausen, historischer Ortskern
Niederaula-Mengshausen, historischer Ortskern
Philippsthal, Siedlung, Ortskern, Schloß, Park
Ronshausen, Denkmalsubstanz
Rotenburg a. d. Fulda, wertvoller historischer Ortskern, Schloß und Park
Rotenburg-Erkshausen, historischer Ortskern
Rotenburg-Lispenhausen, historischer Ortskern
Rotenburg-Schwarzenhasel, historischer Ortskern
Rotenburg-Seifertshausen, historischer Ortskern
Schenklengsfeld, Denkmalsubstanz
Schenklengsfeld-Hilmes, historischer Ortskern
Wildeck, ehemalige Burg Wildeck
Wildeck-Hönebach, historischer Ortskern
Wildeck-Richelsdorf, Denkmalsubstanz

Landkreis Kassel

Ahnatal-Weimar, historischer Ortskern
Ahnatal-Heckershausen, allseits
Bad Emstal-Balhorn, allseits
Bad Emstal-Riede, allseits
Bad Emstal-Merxhausen
Bad Karlshafen-Karlshafen, allseits
Bad Karlshafen-Helmarshausen, S
Baunatal-Altenritte, historischer Ortskern
Baunatal-Guntershausen, Bahnhof
Baunatal-Kirchbauna
Baunatal-Rengershausen, Knallhütte, Kaserne
Baunatal, VW-Werk, Verw.-Gebäude/ Kopfbau, N
Breuna-Niederlistingen
Breuna-Oberlistingen
Breuna-Rhöda, alter Ortskern
Breuna-Wettesingen
Calden, W, NW
Calden-Ehrsten, N
Calden-Fürstenwald, historischer Ortskern und Fachklinik
Calden-Meimbressen, NW, SW, N
Calden-Obermeiser, O, SO, S
Calden-Estuffeln
Calden-Schloß Wilhelmsthal, allseits
Espenau-Hohenkirchen, N, W
Espenau-Schäferberg, Kriegsgefangenenlager
Fuldabrück-Dittershausen
Fuldabrück-Dörnhagen
Fuldatal-Knickhagen
Fuldatal-Rothwesten mit Fritz-Erler-Kaserne
Fuldatal-Simmershausen, alter Ortskern
Fuldatal-Wahnhausen
Fuldatal-Wilhelmshausen
Grebenstein, NO, O, S
Grebenstein-Burguffeln, Domäne
Grebenstein-Frankenhausen, GhK-Forschungsbetrieb
Grebenstein-Schachten, Gutshof
Grebenstein-Udenhausen, O
Habichtswald-Ehlen, alter Ortskern
Habichtswald-Dörnberg
Helsa, O, NW
Helsa-Eschenstruth, alter Ortsteil
Helsa-St. Ottilien, allseits
Helsa-Wickenrode, alter Ortsteil
Hofgeismar, allseits
Hofgeismar-Beberbeck, Gestütshof und Außenanlage
Hofgeismar-Carsdorf, SW

Hofgeismar-Hombressen, SO
Hofgeismar-Hümme, NO, SO, S
Hofgeismar-Kelze, allseits
Hofgeismar-Sababurg, allseits
Hofgeismar-Schöneberg
Immenhausen, S
Immenhausen-Holzhausen, O, SO, NW
Immenhausen-Mariendorf
Kaufungen-Niederkaufungen, alter Ortskern
Kaufungen-Oberkaufungen, allseits
Kaufungen-Papierfabrik, NO
Liebenau-Gimelsheim
Liebenau-Lamerden
Liebenau-Liebenau
Liebenau-Niedermeister, S, SW, NW, N
Liebenau-Ostheim
Liebenau-Zwergen, NO, O, SO
Lohfelden-Crumbach, alter Ortsteil
Lohfelden-Vollmarshausen
Naumburg, wertvoller historischer Ortskern, allseits
Naumburg-Altendorf
Naumburg-Altenstädt
Naumburg-Elbenberg, N, S, SW
Naumburg-Heimarshausen
Nieste, allseits
Nieste-Sensenstein, Ortskern
Niestetal-Sandeshausen, historischer Ortskern
Niestetal-Windhausen, Domäne
Oberweser-Arenborn
Oberweser-Gewissenruh
Oberweser- Gieselwerder, allseits
Oberweser-Gottstreu, NO, O, SO
Oberweser-Oedelsheim, allseits
Reinhardshagen-Veckerhagen, allseits
Reinhardshagen-Vaake, allseits
Schauenburg-Elmshagen, Gutshofanlage
Schauenburg-Martinhagen
Schauenburg-Hoof, alte Ortslage
Söhrewald-Eiterhagen
Söhrewald-Wattenbach
Trendelburg, allseits
Trendelburg-Deisel, historischer Ortskern
Trendelburg-Eberschütz, NO, O, SW
Trendelburg-Gottsbüren, allseits
Trendelburg-Langenthal, NW, N, NO, SO, S
Trendelburg-Sielen, O, S
Trendelburg -Stammen, Schloß und Gutshof
Trendelburg-Wülmersen, Wasserschloß
Wahlsburg-Lippoldsberg, allseits
Wahlsburg-Vernawahlhausen
Wolfhagen, Gasterfeld-Kaserne
Wolfhagen-Altenhasungen
Wolfhagen-Bründersen
Wolfhagen-Ippinghausen
Wolfhagen-Istha, N
Wolfhagen-Leckringhausen, allseits
Wolfhagen-Niederelsungen
Wolfhagen-Nothfelden, allseits
Wolfhagen-Viesebeck
Wolfhagen-Wenigenhausungen, NW, SO
Zierenberg, S, W
Zierenberg-Burghasungen, historischer Ortskern
Zierenberg-Bodenhausen
Zierenberg-Escheberg, Gutshof
Zierenberg-Hohenborn, Gutshof, N, S
Zierenberg-Laar, Gutshof, N
Zierenberg-Oberelsungen
Zierenberg-Oedelshausen
Vellmar-Obervellmar, historischer Ortskern
Vellmar-Frommershausen, historischer Ortskern

Schwalm-Eder-Kreis

Bad Zwesten, allseits
Borken (Hessen), allseits
Edermünde, allseits
Felsberg (außer Lohre und Niedervorschütz)
Fritzlar, allseits
Gilserberg, allseits
Gudensberg (außer Deute), allseits
Guxhagen – Gedenkstätte Breitenau, S, W, NW, O
Homberg (Efze), allseits
Jesberg, allseits
Knüllwald (außer Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode, Rengshausen)
Malsfeld, allseits
Melsungen (außer Günsterode und Kehrenbach)
Morschen, allseits
Neukirchen, historischer Ortskern
Neukirchen-Asterode, historischer Ortskern, N, NO, NW
Neukirchen-Christerode, historischer Ortskern
Neukirchen-Riebelsdorf, historischer Ortskern, S, SW, SO
Neukirchen-Rückertshausen, Denkmalsubstanz, O, SO,NO
Neukirchen-Seigertshausen, Denkmalsubstanz
Neukirchen-Hauptschwenda, Denkmalsubstanz
Niedenstein, allseits
Schrecksbach-Röllshausen, W, S
Schrecksbach-Salmshausen, allseits
Neuental (außer Ortsteil Neuental)
Schwalmstadt, allseits
Schwarzenborn-Grebenhagen, allseits
Schwarzenborn, allseits
Spangenberg (außer Bischofferode), allseits

Wabern, allseits
Willingshausen, allseits

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Allendorf (Eder)-Battenfeld, allseits
Allendorf (Eder)-Rennertehausen, allseits
Arolsen (außer Braunsen, Kohlgrund, Schmillinghausen), allseits
Bad Wildungen (außer Mandern und Wega), allseits
Battenberg (Eder)-Berghofen, allseits
Battenberg (Eder)-Frohnhausen, allseits
Battenberg (Eder)-Laisa, allseits
Bromskirchen, allseits
Burgwald-Wiesenfeld, allseits
Diemelsee-Adorf, allseits
Diemelsee-Flechtdorf, allseits
Diemelsee-Wirmighausen, allseits
Diemelstadt-Ammenhausen, allseits
Diemelstadt-Rhoden, allseits
Diemelstadt-Wethen, allseits
Edertal-Anraff, allseits
Edertal-Bergheim, allseits
Edertal-Böhne, allseits
Edertal-Kleinern, allseits
Edertal-Königshagen, allseits
Edertal-Wellen, allseits
Frankenau, allseits
Frankenau-Louisendorf, allseits
Frankenberg (Eder), allseits
Frankenberg (Eder)-Friedrichshausen, allseits
Frankenberg (Eder)-Hommershausen, allseits
Frankenberg (Eder)-Rengershausen, allseits
Frankenberg (Eder)-Viermünden, allseits
Frankenberg (Eder)-Wangershausen, allseits
Gemünden (Wohra), allseits
Haina (Kloster), allseits
Haina-Altenhaina, allseits
Haina-Battenhausen, allseits
Haina-Bockendorf, allseits
Haina-Dodenhausen, allseits
Haina-Haddenberg, allseits
Haina-Mohnhausen, allseits
Haina-Römershausen, allseits
Korbach, allseits
Korbach-Nordenbeck, allseits
Lichtenfels-Dalwigksthal, allseits
Lichtenfels-Fürstenberg, allseits
Lichtenfels-Goddelsheim, allseits
Lichtenfels-Münden, allseits
Lichtenfels-Sachsenberg, allseits
Rosenthal, allseits
Twistetal-Elleringhausen, allseits
Twistetal-Ober-Waroldern, allseits
Vöhl-Dorfitter, allseits
Vöhl-Ederbringhausen, allseits
Vöhl-Marienhagen, allseits
Vöhl-Niederorke, allseits
Vöhl-Obernburg, allseits
Vöhl-Oberorke, allseits
Vöhl, allseits
Volkmarsen-Ehringen, allseits
Volkmarsen-Herbsen, allseits
Volkmarsen-Külte, allseits
Volkmarsen, allseits
Waldeck (außer Alraft), allseits

Werra-Meißner-Kreis

Bad Sooden-Allendorf-Allendorf, wertvoller historischer Ortskern
Bad Sooden-Allendorf-Ellershausen, S
Bad Sooden-Allendorf-Hilgershausen, S, O
Bad Sooden-Allendorf-Kleinvach, N, W
Bad Sooden-Allendorf-Orferode, N
Bad Sooden-Allendorf-Sooden, allseits
Berkatal-Frankenhain, O
Berkatal-Hitzerode, N
Eschwege, wertvoller historischer Ortskern
Großalmerode-Weißenbach, W
Hessisch Lichtenau-Friedrichsbrück, O
Hessisch Lichtenau-Hausen, S, O
Herleshausen-Archfeld, N
Herleshausen-Holzhausen, N, O
Herleshausen-Markershausen, N, O
Herleshausen-Willershausen, S, O
Meinhard-Frieda, S, O
Meinhard-Grebendorf, S
Meinhard-Jestädt, S
Meinhard-Neuerode, S
Meinhard-Schwebda, S
Neu-Eichenberg-Eichenberg, S, O
Neu-Eichenberg-Berge, S
Ringgau-Netra, W, S
Ringgau-Röhrda, N, W
Sontra-Hornel, W
Sontra-Blankenbach, O
Sontra-Breitau, S
Sontra-Krauthausen, N
Sontra-Stadthosbach, O
Sontra-Thurnhosbach, O
Sontra-Ulfen, S
Waldkappel-Bischhausen, W, S
Waldkappel-Kirchhosbach, S, O
Waldkappel-Rechtebach, N
Waldkappel-Schemmern, S, O
Wanfried, O
Wanfried-Aue, N, O
Wanfried-Völkershausen, N, O
Weißenborn, S
Witzenhausen-Burg Ludwigstein, allseits
Witzenhausen-Blickershausen, O, S

Witzenhausen-Roßbach, O
Witzenhausen-Wendershausen, O
Witzenhausen-Werleshausen, W
Witzenhausen, wertvoller historischer Ortskern

Denkmalpflege Mittelhessen – Kulturdenkmäler

Landkreis Gießen

Allendorf (Lumda)-Nordeck, allseits
Allendorf (Lumda),wertvoller historischer Ortskern
Biebertal-Königsberg, N
Biebertal-Krumbach, Denkmalsubstanz
Biebertal-Vetzberg, N, SO
Gießen (Stadt), Gesamtanlage im Stadtbild
Gießen-Lützellinden, Denkmalsubstanz
Gießen-Schiffenberg, allseits
Gießen-Wieseck, Denkmalsubstanz
Grünberg, wertvoller historischer Ortskern
Grünberg-Harbach, Denkmalsubstanz
Grünberg-Lardenbach, Denkmalsubstanz
Grünberg-Stangenrod, Denkmalsubstanz
Hungen-Langd, Denkmalsubstanz
Hungen-Obbornhofen, Denkmalsubstanz
Hungen-Rodheim, Denkmalsubstanz
Hungen-Villingen, Denkmalsubstanz)
Langgöns-Cleeberg, allseits
Langgöns-Niederkleen, Denkmalsubstanz
Langgöns-Oberkleen, Denkmalsubstanz
Laubach, wertvoller historischer Ortskern
Laubach-Freienseen, Denkmalsubstanz
Laubach-Gonterskirchen, Denkmalsubstanz
Laubach-Ruppertsburg, Denkmalsubstanz
Lich, wertvoller historischer Ortskern
Lich-Arnsburg, wertvoller historischer Ortskern
Lich-Langsdorf, Denkmalsubstanz
Lich-Muschenheim, Denkmalsubstanz
Lich-Nieder-Bessingen, Denkmalsubstanz
Lich-Ober-Bessingen, Denkmalsubstanz
Linden-Großen-Linden, Denkmalsubstanz
Pohlheim-Dorf-Güll, Denkmalsubstanz
Pohlheim-Grüningen, Denkmalsubstanz
Pohlheim-Holzheim, Denkmalsubstanz
Rabenau-Geilshausen, Denkmalsubstanz
Rabenau-Rüddingshausen, Denkmalsubstanz
Reiskirchen-Wirberg, SO-W
Staufenberg-Staufenberg, W-N
Wettenberg-Gleiberg, S-W
Wettenberg-Launsbach, Denkmalsubstanz
Wettenberg-Wißmar, Denkmalsubstanz

Lahn-Dill-Kreis

Aßlar-Bermoll, Denkmalsubstanz
Aßlar-Werdorf, Denkmalsubstanz
Bischoffen-Niederweidbach, Denkmalsubstanz
Braunfels, S-W
Braunfels-Philippstein, allseits
Breitscheid, Denkmalsubstanz
Dietzhölztal-Rittershausen, Denkmalsubstanz
Dillenburg, allseits
Dillenburg-Donsbach, wertvoller historischer Ortskern
Dillenburg-Eibach, Denkmalsubstanz
Dillenburg-Frohnhausen, wertvoller historischer Ortskern
Dillenburg-Nanzenbach, wertvoller historischer Ortskern
Driedorf, wertvoller historischer Ortskern
Ehringshausen-Dreisbach, Denkmalsubstanz
Ehringshausen, Denkmalsubstanz
Ehringshausen-Kölschhausen, Denkmalsubstanz
Ehringshausen-Niederlemp, Denkmalsubstanz
Eschenburg-Eiershausen, Denkmalsubstanz
Eschenburg-Roth, Denkmalsubstanz
Eschenburg-Wissenbach, Denkmalsubstanz
Greifenstein-Beilstein, allseits
Greifenstein, N-O
Haiger, wertvoller historischer Ortskern
Haiger-Allendorf, Denkmalsubstanz
Haiger-Fellerdilln, Denkmalsubstanz
Haiger-Niederroßbach, Denkmalsubstanz
Haiger-Oberroßbach, Denkmalsubstanz
Haiger-Offdilln, Denkmalsubstanz
Haiger-Sechshelden, Denkmalsubstanz
Haiger-Weidelbach, Denkmalsubstanz
Herborn, wertvoller historischer Ortskern
Herborn-Schönbach, Denkmalsubstanz
Hohenahr-Großaltenstädten, Denkmalsubstanz
Hohenahr-Hohensolms, W-N
Lahnau-Atzbach, Denkmalsubstanz
Leun, Denkmalsubstanz
Leun-Biskirchen, Denkmalsubstanz
Mittenaar-Bicken, Denkmalsubstanz
Schöffengrund-Laufdorf, Denkmalsubstanz
Schöffengrund-Niederquembach, Denkmalsubstanz
Schöffengrund-Schwalbach, Denkmalsubstanz
Siegbach-Übernthal, Denkmalsubstanz
Solms-Altenberg, allseits
Waldsolms-Brandoberndorf, Denkmalsubstanz
Waldsolms-Kraftsolms, Denkmalsubstanz

Waldsolms-Kröffelbach, Denkmalsubstanz
Wetzlar, wertvoller historischer Ortskern
Wetzlar-Dutenhofen, Denkmalsubstanz
Wetzlar-Hermannstein, Denkmalsubstanz
Wetzlar, Kalsmunt, W, N
Wetzlar-Steindorf, Denkmalsubstanz

Landkreis Limburg-Weilburg

Bad Camberg, wertvoller historischer Ortskern
Beselich-Obertiefenbach, Denkmalsubstanz
Brechen-Niederbrechen, Denkmalsubstanz
Dornburg-Dorndorf, Denkmalsubstanz
Dornburg-Dornberg, Denkmalsubstanz
Dornburg-Frickhofen, Denkmalsubstanz
Dornburg-Langendernbach, Denkmalsubstanz
Dornburg-Wilsenroth (Dornburg), SO-N
Elz
Hadamar, wertvoller historischer Ortskern
Hadamar-Niederhadamar, Denkmalsubstanz
Hadamar-Steinbach, Denkmalsubstanz
Hünfelden-Dauborn mit Gnadenthal
Hünfelden-Kirberg, Denkmalsubstanz
Limburg, Stadt, wertvolle Denkmalsubstanz: Dom, Schloß, allseits, wertvoller historischer Ortskern
Limburg-Dietkirchen, allseits
Limburg-Lindenholzhausen, Denkmalsubstanz
Limburg-Offheim, Denkmalsubstanz
Limburg-Staffel, Denkmalsubstanz
Löhnberg, O
Löhnberg-Niedershausen
Löhnberg-Selters, Denkmalsubstanz
Mengerskirchen, wertvoller historischer Ortskern
Mengerskirchen-Dillhausen
Mengerskirchen-Maienburg, allseits
Merenberg, W, N, Burgruine Merenberg
Runkel, wertvoller historischer Ortskern
Runkel-Dehrn (Schloß), O
Runkel-Schadeck, S
Selters-Haintchen
Selters (Taunus)-Niederselters, Denkmalsubstanz
Villmar-Villmar, Denkmalsubstanz
Waldbrunn(Westerwald)-Ellar, Denkmalsubstanz
Waldbrunn (Westerwald)-Lahr, Denkmalsubstanz
Weilburg, wertvoller historischer Ortskern
Weilburg-Kubach
Weilburg-Odersbach, Denkmalsubstanz
Weilmünster, wertvoller historischer Ortskern
Weilmünster-Langenbach
Weilmünster-Wolfenhausen
Weinbach, Denkmalsubstanz
Weinbach-Edelsberg, Denkmalsubstanz
Weinbach-Elkershausen, Denkmalsubstanz
Weinbach-Freienfels, NW-SO

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Amöneburg, allseits
Amöneburg-Erfurtshausen, Denkmalsubstanz
Amöneburg-Mardorf, Denkmalsubstanz
Amöneburg-Roßdorf, Denkmalsubstanz
Angelburg-Gönnern
Bad Endbach, Denkmalsubstanz, Eisenbahnviadukt
Biedenkopf, allseits
Cölbe-Bürgeln, Denkmalsubstanz
Cölbe-Schönstadt, Denkmalsubstanz
Dautphetal-Buchenau (Lahn), Denkmalsubstanz
Dautphetal-Damshausen, Denkmalsubstanz
Dautphetal-Dautphe, Denkmalsubstanz
Dautphetal-Holzhausen am Hünstein, wertvoller historischer Ortskern
Ebsdorfergrund-Ebsdorf, Denkmalsubstanz
Ebsdorfergrund-Rauischholzhausen, Denkmalsubstanz
Ebsdorfergrund-Wermertshausen, Denkmalsubstanz
Ebsdorfergrund-Wittelsberg, allseits
Fronhausen, wertvoller historischer Ortskern
Fronhausen-Sichertshausen, Denkmalsubstanz
Gladenbach-Diedenshausen, Denkmalsubstanz
Kirchhain, wertvoller historischer Ortskern
Kirchhain-Großseelheim, wertvoller historischer Ortskern
Kirchhain-Stausebach, Denkmalsubstanz
Lohra, Denkmalsubstanz
Lohra-Kirchvers, Denkmalsubstanz
Marburg, Stadt, wertvolle Denkmalsubstanz, Elisabethenkirche, Schloß, Rathaus, wertvoller historischer Ortskern, N, S
Marburg-Ginseldorf, Denkmalsubstanz
Marburg-Schröck, Denkmalsubstanz
Münchhausen, Denkmalsubstanz
Münchhausen-Christenberg, allseits
Neustadt (Hessen), wertvoller historischer Ortskern
Rauschenberg, wertvoller historischer Ortskern
Rauschenberg-Schwabendorf, wertvoller historischer Ortskern
Stadtallendorf-Niederklein, Denkmalsubstanz

Stadtallendorf-Schweinsberg, wertvoller historischer Ortskern
Wetter (Hessen), wertvoller historischer Ortskern
Wetter (Hessen)-Mellnau, SW-NW
Wetter (Hessen)-Todenhausen, wertvoller historischer Ortskern

Vogelsbergkreis

Alsfeld, wertvoller historischer Ortskern
Alsfeld-Altenburg, NO-SO
Alsfeld-Eifa, Denkmalsubstanz
Alsfeld-Herzberg, allseits
Alsfeld-Heidelbach, Denkmalsubstanz
Alsfeld-Leusel, Denkmalsubstanz
Freiensteinau, Denkmalsubstanz
Gemünden (Felda)-Burg-Gemünden, Denkmalsubstanz
Gemünden (Felda)-Ehringshausen, Denkmalsubstanz
Gemünden (Felda)-Elpenrod, Denkmalsubstanz
Gemünden (Felda-Nd.-Gemünden, Denkmalsubstanz
Grebenau, Denkmalsubstanz
Grebenau-Eulersdorf, Denkmalsubstanz
Grebenau-Udenhausen, Denkmalsubstanz
Grebenau-Wallersdorf, Denkmalsubstanz
Grebenhain-Crainfeld, Denkmalsubstanz
Herbstein, wertvoller historischer Ortskern
Homberg (Ohm), wertvoller historischer Ortskern
Homberg (Ohm)-Büßfeld, Denkmalsubstanz
Kirtorf, Denkmalsubstanz
Lauterbach (Hessen), wertvoller historischer Ortskern
Lauterbach (Hessen)-Frischborn, Schloss Eisenbach, N-O
Lauterbach (Hessen)-Maar, Denkmalsubstanz
Lauterbach (Hessen)-Sickendorf, Schloß, N-NO
Lautertal (Vogelsberg)-Hopfmannsfeld, Denkmalsubstanz
Lautertal (Vogelsberg)-Meiches, Denkmalsubstanz
Mücke-Nieder-Ohmen, Denkmalsubstanz
Mücke-Ober-Ohmen, Denkmalsubstanz
Mücke-Ruppertenrod, Denkmalsubstanz
Romrod, Denkmalsubstanz
Romrod-Zell, Denkmalsubstanz
Schlitz, allseits
Schlitz-Fraurombach, Denkmalsubstanz
Schlitz-Hartershausen, Denkmalsubstanz
Schlitz-Ober-Wegfurth, Denkmalsubstanz
Schlitz-Rimbach, Denkmalsubstanz
Schlitz-Üllershausen, Denkmalsubstanz
Schotten, wertvoller historischer Ortskern
Ulrichstein, Denkmalsubstanz, S-W
Wartenberg (Burgruine), SW-SO
Wartenberg-Angersbach, Denkmalsubstanz
Wartenberg-Landenhausen, Denkmalsubstanz

Denkmalpflege Südhessen – Kulturdenkmäler

Kreisübergreifend

Römischer Limes, allseits
(betroffene Kreise: Rheingau-Taunus, Hochtaunus, Wetterau, Gießen, Main-Kinzig und Odenwald)

Stadt Darmstadt

Wertvolle Denkmalsubstanz, Schloß, Theater, Museum
Johannisviertel, wertvolle historische Ortsstruktur
Mathildenhöhe, Jugendstilsiedlung, Park
Tintenviertel, Siedlung der Landhausarchitektur

Stadt Frankfurt am Main

Wertvolle Denkmalsubstanz: Dom, Paulskirche, Alte Oper
Stadtstrukturell wertvolle Anlagen und Bereiche: Wallanlagen, Hauptbahnhof, Bahnhofsviertel
Sachsenhausen, May-Siedlungen, Mainufer
Bonames, historischer Ortskern
Bornheim, Siedlung Bornheimer Hang
Gallusviertel, Hellerhofsiedlung
Heddernheim, Römerstadt
Höchst, historischer Ortskern, Schloß
Nied, Eisenbahnersiedlung
Niederrad, Siedlung Bruchfeldstraße
Niederursel, historischer Ortskern
Praunheim, Siedlung Westhausen
Riederwald, Riederwaldkolonie
Seckbach, historischer Ortskern

Stadt Offenbach am Main

Rumpenheim, wertvoller historischer Ortskern, Schloß, Park, N/S

Stadt Wiesbaden

Wertvolle Denkmalsubstanz: Schloß, Marktkirche, Rathaus, Kurhaus und Kurpark, Theater, Bahnhof
Villengebiete, Russische Kirche
Biebrich, historischer Ortskern, Schloß mit Schloßpark

Kreis Bergstraße

Bensheim, wertvolle Denkmalsubstanz
Bensheim-Auerbach, Ort und Fürstenlager, W-O

Bensheim-Gronau, wertvoller historischer Ortskern

Bensheim-Schönberg, Denkmalsubstanz

Bensheim-Schwanheim, wertvoller historischer Ortskern

Birkenau, Denkmalsubstanz

Heppenheim, Denkmalsubstanz, W, Starkenburg, W-O

Heppenheim-Ober-Hambach, Odenwaldschule

Hirschhorn (Neckar), wertvoller historischer Ortskern, allseits

Lindenfels, wertvoller historischer Ortskern, allseits

Lorsch, Weltkulturerbe Kloster Lorsch

Neckarsteinach, wertvoller historischer Ortskern, allseits

Zwingenberg, wertvoller historischer Ortskern, W

Mörlenbach/Wald-Michelbach: Überwaldbahn (Gemeinden übergreifende Sachgesamtheit)

Kreis Darmstadt-Dieburg

Alsbach-Hähnlein – Alsbach, W-O

Babenhausen, wertvoller historischer Ortskern

Babenhausen-Langstadt, wertvoller historischer Ortskern

Fischbachtal-Lichtenberg, allseits

Groß-Umstadt, wertvoller historischer Ortskern

Messel, Denkmalsubstanz

Messel-Grube Messel, Fossilienfundstätte, allseits

Modautal-Ernsthofen, Denkmalsubstanz, Schloß

Mühltal-Nieder-Beerbach, Burg Frankenstein

Münster-Altheim, historischer Ortskern, allseits

Ober-Ramstadt-Rohrbach, Denkmalsubstanz

Otzberg-Hering, allseits

Reinheim, wertvoller historischer Ortskern

Reinheim-Überau, historischer Ortskern, W

Schaafheim, wertvoller historischer Ortskern

Seeheim-Jugenheim (Heiligenberg), W-O

Kreis Groß-Gerau

Mörfelden-Walldorf, ehemaliges Jagdschloß Mönchbruch, N

Nauheim, wertvoller historischer Ortskern, O

Groß-Gerau-Dornberg, ehemalige Wasserburg, Fasanerie

Groß-Gerau-Wallerstädten, wertvoller historischer Ortskern, N-W

Trebur, wertvoller historischer Ortskern, S

Riedstadt-Erfelden, Bensheimer Hof, allseits

Riedstadt-Goddelau, Philippshospital, allseits

Riedstadt-Leeheim, Hofgut Hayna, allseits

Rüsselsheim, Denkmalsubstanz, Opelwerk, Festung

Hochtaunuskreis

Bad Homburg v. d. H., Denkmalsubstanz mit Fernwirkung: Erlöser- und Marienkirche, Schloß, Weißer Turm, Ortskern mit Schloß- und Kurpark, O-W

Bad Homburg-Saalburg, allseits

Grävenwiesbach, O-S,

Königstein im Taunus, Denkmalsubstanz mit Fernwirkung: Burg, Villa Andre, N-S

Königstein im Taunus-Falkenstein, O-S

Kronberg im Taunus, O-W

Neu-Anspach, historischer Ortskern

Neu-Anspach-Rod am Berg, Denkmalsubstanz

Oberursel (Taunus), S-W

Schmitten-Oberreifenberg, O-W

Usingen, S

Usingen – OT Kransberg, N-SO

Weilrod-Altweilnau, N-SO

Weilrod-Neuweilnau, wertvoller historischer Ortskern, Schloß

Weilrod-Oberlauken, N-O

Weilrod-Rod a.d. Weil, O-S

Main-Kinzig-Kreis

Bad Soden-Salmünster, historischer Ortskern

Birstein (Schloß), allseits

Gelnhausen, wertvoller historischer Ortskern, wertvolle Denkmalsubstanz, allseits

Hanau-Steinheim, NO-SW

Maintal-Hochstadt, historischer Ortskern

Nidderau-Windecken, allseits

Ronneburg, allseits

Schlüchtern (Burg Brandenstein), allseits

Schlüchtern-Ramholz, Schloß mit Schloßpark

Schöneck-Büdesheim, Schloß

Sinntal-Schwarzenfels, allseits

Steinau an der Straße, historischer Ortskern

Main-Taunus-Kreis

Bad Soden, Denkmalsubstanz

Eppstein, O-W

Eschborn, Denkmalsubstanz

Flörsheim am Main, S-O

Flörsheim-Bad Weilbach, allseits

Flörsheim-Wicker, Denkmalsubstanz

Hattersheim, Denkmalsubstanz

Hattersheim-Eddersheim, historischer Ortskern

Hochheim am Main, S-N
Hochheim am Main-Massenheim, SO-SW
Hofheim am Taunus, historischer Ortskern
Hofheim am Taunus-Diedenbergen, O-W
Kelkheim-Münster, allseits
Schwalbach am Taunus, historischer Ortskern

Odenwaldkreis

Bad König, wertvoller historischer Ortskern, allseits
Beerfelden, historischer Ortskern
Beerfelden-Gammelsbach (Burg Freienstein)
Breuberg (Burg), allseits
Breuberg-Sandbach, S-N
Breuberg-Neustadt, wertvoller historischer Ortskern, allseits
Breuberg-Wald-Amorbach, historischer Ortskern
Brombachtal-Kirch-Brombach, historischer Ortskern
Erbach, wertvolle Denkmalsubstanz, historischer Ortskern, Schloß, allseits
Fränkisch-Crumbach, Denkmalsubstanz, Schloß, Kirche, Burgruine Rodenstein, allseits
Hesseneck-Schöllenbach, Hainthal-viadukt
Höchst im Odenwald, Denkmalsubstanz
Michelstadt, Denkmalsubstanz, historischer Ortskern, allseits
Michelstadt-Steinbach, wertvolle Denkmalsubstanz, Schloß Fürstenau, Park, Einhardsbasilika, historischer Ortskern
Michelstadt-Würzberg, Jagdschloß Eulbach mit Park
Reichelsheim, historischer Ortskern, Schloß Reichenberg, Weinberge und Tiergarten, allseits

Kreis Offenbach

Dreieich-Buchschlag, Jugendstilsiedlung, allseits
Dreieich-Dreieichenhain, wertvoller historischer Ortskern, S
Heusenstamm, Schloß, O, historischer Ortskern
Seligenstadt, wertvoller historischer Ortskern mit Denkmalsubstanz, Basilika, ehemalige Benediktiner Abtei, N-O-S
Seligenstadt (Wasserburg) S,O,W

Rheingau-Taunus-Kreis

Bad Schwalbach-Adolfseck, S-N
Eltville am Rhein, S-N und Rheinufer
Eltville am Rhein-Erbach, S-N
Eltville am Rhein-Rauenthal, SO-NW
Geisenheim-Johannisberg, S-N
Hohenstein-Breithardt, NO-SW
Hohenstein, Burg Hohenstein, O-W
Hünstetten-Strinz-Trinitatis, O-W
Hünstetten-Wallrabenstein, NO-SW
Idstein, W-O
Idstein-Walsdorf, NO-SW
Kiedrich, wertvoller historischer Ortskern, O-W
Lorch, SW-NO
Lorch-Lorchhausen, SW-NO
Niedernhausen-Niederseelbach, O-W
Oestrich-Winkel-Hallgarten, allseits
Oestrich-Winkel-Mittelheim S-N
Oestrich-Winkel-Oestrich, S-N
Oestrich-Winkel (Schloß Vollrads), allseits
Oestrich-Winkel-Winkel, S-N
Rüdesheim am Rhein, wertvoller historischer Ortskern
Schlangenbad, allseits
Taunusstein-Bleidenstadt, allseits
Walluf-Niederwalluf, allseits

Wetteraukreis

Altenstadt, wertvoller historischer Ortskern
Altenstadt-Lindheim, wertvoller historischer Ortskern
Altenstadt-Höchst a. d. N., wertvoller historischer Ortskern
Bad Nauheim, historischer Ortskern, Kurpark, Johannisberg mit Stadtwald, W
Bad Nauheim-Steinfurth, Denkmalsubstanz
Bad Vilbel, Burg, ev. Pfarrkirche, N-O
Büdingen, wertvoller historischer Ortskern, Schloß, Park, allseits
Büdingen-Düdelsheim, Denkmalsubstanz
Büdingen-Eckartshausen, Denkmalsubstanz
Büdingen-Lorbach-Hermhaag, Denkmalsubstanz mit Fernwirkung, allseits
Butzbach, wertvoller historischer Ortskern
Butzbach-Ebergönz, Denkmalsubstanz
Butzbach-Fauerbach, Denkmalsubstanz
Butzbach-Griedel, wertvoller historischer Ortskern
Butzbach-Hoch-Weisel, wertvoller historischer Ortskern
Butzbach-Kirch-Göns, wertvoller historischer Ortskern
Butzbach-Nieder-Weisel, wertvoller historischer Ortskern
Butzbach-Pohl-Göns, Denkmalsubstanz
Echzell, Denkmalsubstanz
Echzell-Bingenheim, wertvoller historischer Ortskern
Echzell-Bisses, wertvoller historischer Ortskern
Echzell-Gettenau, Denkmalsubstanz
Florstadt-Nieder-Florstadt, wertvoller historischer Ortskern
Florstadt-Nieder-Mockstadt, Denkmalsubstanz

Florstadt-Staden, wertvoller historischer Ortskern, W-N

Florstadt-Stammheim, wertvoller historischer Ortskern

Friedberg (Hessen), wertvoller historischer Ortskern, Burg, allseits

Friedberg-Ockstadt, Denkmalsubstanz, ehemalige Wasserburg

Gedern, wertvoller historischer Ortskern, S

Glauburg, vorgeschichtliche Festungsanlage, allseits

Ilbenstadt, wertvoller historischer Ortskern, N-N-W

Karben-Groß-Karben, wertvoller historischer Ortskern, Schloß

Karben-Rendel, wertvoller historischer Ortskern

Limeshain-Himbach, wertvoller historischer Ortskern

Münzenberg, allseits

Münzenberg-Gambach, wertvoller historischer Ortskern

Münzenberg-Ober-Högern, Denkmalsubstanz

Münzenberg-Trais-Münzenberg, Denkmalsubstanz

Nidda, wertvoller historischer Ortskern

Nidda-Bad Salzhausen, Denkmalsubstanz, Kurpark

Nidda-Stornfels, allseits

Nidda-Ulfa, Denkmalsubstanz

Niddatal-Assenheim, wertvoller historischer Ortskern

Niddatal-Wickstadt, Denkmalsubstanz, allseits

Niddatal-Ilbenstadt, wertvoller historischer Ortskern, Klosteranlage

Ober-Mörlen, wertvoller historischer Ortskern, allseits

Ober-Mörlen-Langenhain-Ziegenberg, Denkmalsubstanz

Ortenberg, wertvoller historischer Ortskern, allseits

Ortenberg-Bleichenbach, wertvoller historischer Ortskern

Ortenberg-Effolderbach, wertvoller historischer Ortskern, O

Ortenberg-Lißberg, Schloß, S

Ortenberg-Konradsdorf, Kloster, S

Ranstadt, wertvoller historischer Ortskern

Ranstadt-Dauernheim, wertvoller historischer Ortskern, allseits

Ranstadt-Ober-Mockstadt, NO-SW

Reichelsheim, wertvoller historischer Ortskern

Rockenberg, wertvoller historischer Ortskern, N-W-S

Rockenberg-Opperthofen, wertvoller historischer Ortskern

Rosbach v. d. H.-Nieder-Rosbach, wertvoller historischer Ortskern

Rosbach v. d. H.-Ober-Rosbach, wertvoller historischer Ortskern

Rosbach v. d. H.-Rosheim, wertvoller historischer Ortskern

Wölfersheim, wertvoller historischer Ortskern

Wölfersheim-Berstadt, wertvoller historischer Ortskern

Wölfersheim-Melbach, Denkmalsubstanz

Wölfersheim-Wohnbach, wertvoller historischer Ortskern

Wöllstadt-Nieder-Wöllstadt, Denkmalsubstanz

Die hier für die Landkreise und kreisfreien Städte ausgewiesenen zu schützenden Gesamtanlagen sind den Bänden der *„Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland – Kulturdenkmäler in Hessen"* entnommen worden.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.